Der „Lotus-Fall“
vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Adolf Schmidt
Gerichtsreferendar aus Bonn.

1931.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

ss. Breslau

*27726

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Arthur Wegner.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
I. Teil: Der Sachbericht	8
§ 1. Der Tatbestand	8
§ 2. Die Vorgeschichte des Prozesses . . .	9
§ 3. Die Prozeßgeschichte	11
§ 4. Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag	15
§ 5. Die richterlichen Sonderstimmen . . .	24
II. Teil: Die strafrechtlichen Grundlagen	26
§ 6. Die türkische Zuständigkeit als Gegenstand des Rechtsstreites	27
§ 7. Der räumliche Herrschaftsbereich der Strafgesetze	28
§ 8. Die türkische Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip“	36
§ 9. Die türkische Zuständigkeit nach dem „Realitätsprinzip“	41
§ 10. Die türkische Zuständigkeit durch Teilnahme, Unteilbarkeit und strafrechtlichen Zusammenhang (Konnexität)	42
III. Teil: Das Völkerrecht	44
§ 11. Strafrecht und Völkerrecht	45
§ 12. Artikel 15 der Lausanner Uebereinkunft von 1923	
§ 13. Der Schiedsvertrag und Artikel 6 des türkischen Strafgesetzbuches	50
§ 14. Souveränität und Gebietshoheit	51
§ 15. Das „Territorialitätsprinzip“	53
§ 16. Die Personenhoheit und das Verbot des Ermessensmißbrauchs	62

Seite

§ 17. Das Prinzip der Meeresfreiheit 65
§ 18. Das Recht des Flaggenstaates 67
§ 19. Das Recht des Flaggenstaates bei Schiffszusammenstößen 76
§ 20. Der strafrechtliche Zusammenhang (Konnexität) im Völkerrecht 82
Schluß: Der „Lotus-Fall" und die öffentliche Meinung . . 84
Anhang:
I. Compromis d'arbitrage signé à Genève le 12 octobre 1926 87
II. Traité de paix signé à Lausanne le 24 juillet 1923: Art. 28 89
III. Convention relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, signé à Lausanne le 24 juillet 1923 . . . 89
IV. L'article 6 du Code pénal turc 90
V. L'arrêt No. 9 de la Cour permanente de Justice internationale de la Haye: Affaire du „Lotus" 91
Verzeichnis des Schrifttums 92

Einleitung.

Am 7. September 1927 hat der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag im „Lotus-Fall" sein Urteil gefällt. Ueber den Zusammenstoß des französischen Dampfschiffes „Lotus" mit dem türkischen Dampfer „Boz-Kourt" im Mittelmeer am 2. August 1926, bei dem 8 Türken den Tod fanden, über die Eröffnung eines Strafverfahrens vor türkischen Gerichten gegen den Wachoffizier des französischen Schiffes wegen fahrlässiger Tötung, über den Einspruch der französischen Regierung gegen das Verfahren und den Abschluß eines türkisch-französischen Schiedsvertrages, der den Rechtsstreit dem Haager Gerichtshof zur Entscheidung vorlegte und schließlich über das Urteil dieses Gerichtshofes haben auch deutsche Tageszeitungen und Fachblätter berichtet. Wohl ist auf einzelne Rechtsausführungen in dieser Entscheidung auch weiterhin bei Gelegenheit Bezug genommen worden, aber eine zusammenhängende Würdigung des Urteils mit seiner Begründung ist außerhalb der Türkei und Frankreichs kaum zu finden. Selbst in Fachblättern hat man sich mit der Wiedergabe der Tatsachen begnügt, obwohl das Urteil allgemeine Aufmerksamkeit verdient[1]).

Der Haager Gerichthof behandelt in seiner Entscheidung Grundsätze des Strafrechts und Völkerrechts und äußert sich vor allem darüber, in welchem rechtlichen Verhältnis staatliches und zwischenstaatliches Recht zueinander stehen. Hierdurch gewinnen die Ausführungen des Urteils grundsätzliche Bedeutung, sie gelten nicht nur für den zur Entscheidung gestellten Einzelfall. Zudem ist es die erste Behandlung eines Schiffszusammenstoßes mit Todesfolge auf hoher See durch eine zwischenstaatliche Stelle, die noch dazu nicht durch

[1]) Lediglich politische Bedeutung hat die Tatsache, daß die Türkei — die weder Mitglied des Völkerbundes noch des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ist — sich dem Spruch dieses Gerichtshofes unterworfen hat und damit auch ihrerseits dieses zwischenstaatliche Gericht anerkennt.

einen nur zu diesem Zwecke gewählten Schiedsrichter oder ein solches Schiedsgericht, sondern durch einen mit beständigen, unabhängigen Richtern besetzten Gerichtshof gebildet wird. Das Erkenntnis dieses Gerichtshofes wird als erstes Urteil dieser Art einen besonderen Platz im Völkerrecht und zwischenstaatlichen Strafrecht einnehmen, obwohl sechs von zwölf mitwirkenden Richtern eine vom Urteil abweichende Stimme abgegeben haben. Daß unter den Richtern Stimmengleichheit herrschte und der Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag für die Entscheidung geben mußte, läßt erkennen, wie umstritten die behandelten Rechtsfragen sind und wie notwendig es für die Rechtssicherheit ist, die wirkliche Rechtslage aufzuweisen. Die vorliegende Arbeit soll zu der gewünschten Klärung beitragen. Dieses Ziel kann in dem gegebenen Rahmen nur bei Beschränkung des Stoffes erstrebt werden. Es soll deshalb nicht der Lotus-Fall als solcher, der Schiffszusammenstoß auf hoher See behandelt werden, sondern das Urteil des Haager Gerichtshofes über die durch einen Schiedsvertrag ihm unterbreiteten Fragen. Nur die in der Urteilsbegründung und in den Sonderstimmen der sechs Richter enthaltenen Rechtsfragen bilden daher den Gegenstand dieser Abhandlung[2]).

Da das Urteil gar nicht oder nur in seinen großen Umrissen bekannt ist und als umfangreiches Buch[3]) allein in

---

[2]) Das Urteil mit den Ausführungen der überstimmten Richter liegt in der amtlichen Ausgabe vor: Publication de la cour permanente de Justice internationale, Série A, Recueil des arrêts: No. 10: Arrêt No. 9: Affaire du „Lotus". Nach ihr richten sich die Stellenangaben aus dem Urteil und den Sonderstimmen, die im übrigen nur mit dem Zusatz „Urteil" oder dem Namen des Richters versehen worden sind. Die Stellungnahme der Parteien ist der Serie C der Veröffentlichungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag entnommen: Actes et documents relatifs aux arrêts et aux avis consultatifs de la Cour: No. 13 — II. Documents relatifs à l'arrêt No. 9: Affaire du „Lotus". Dort sind auch die Gutachten der Professoren Diena, Fedozzi und Mercier für die Türkei wiedergegeben. Die Stellenangabe erfolgt lediglich unter Nennung des Namens der Partei oder des Gutachters. Neuerdings ist das Urteil mit den Sonderstimmen in deutscher Uebersetzung herausgegeben worden von dem Institut für Internationales Recht in Kiel: „Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes", Fünfter Band (1927) S. 71—190.

[3]) Der Sachbericht faßt 11 Seiten, die Rechtsausführungen 20 Seiten und die Aeußerungen der sechs Richter 70 Seiten.

französischer und englischer Sprache vorliegt[3*]), muß der Tatbestand und das Urteil mit den abweichenden Stimmen ausführlich wiedergegeben werden. Auch auf die Prozeßgeschichte ist einzugehen, soweit sie für das Verständnis des Urteils erforderlich ist[4]). Diesem Sachbericht folgt eine Darstellung der strafrechtlichen Grundlagen, da erst die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Wachoffizier des französischen Schiffes vor den türkischen Behörden den Anlaß für den französisch-türkischen Streitfall gebildet hat. Erst wenn das maßgebende türkische Strafrecht ermittelt ist, kann untersucht werden, ob seine Anwendung im „Lotus-Fall" mit den völkerrechtlichen Grundsätzen übereinstimmt. Die Einteilung der Urteilsbegründung kann für den völkerrechtlichen Teil nicht übernommen werden. Das Urteil zeigt die Rechtslage, wie sie nach der Ueberzeugung der Richter tatsächlich ist. Die Besprechung des Urteils muß selbständige Wege gehen, sie führt vom Allgemeinen zum Besonderen und sucht jeweils nach Begründung und Anwendbarkeit der herausgestellten Grundsätze. Im einzelnen ergibt sich die Gliederung bei der Behandlung des Völkerrechts aus der Sache selbst.

[3*]) Eine deutsche Uebersetzung ist kürzlich erschienen. Vgl. Anm. 2.

[4]) Das Prozeßrecht ist nicht behandelt, da Satzung und Geschäftsordnung des Haager Gerichtshofes bekannt sind. Soweit es notwendig erschien, ist in Anmerkungen auf die Besonderheiten hingewiesen.

I. Teil:

Der Sachbericht.

§ 1.

Der Tatbestand[5]).

Der Zusammenstoß zwischen dem Dampfschiff „Lotus" und dem Dampfer „Boz-Kourt" erfolgte am 2. August 1926 im Aegäischen Meere ungefähr 5—6 Seemeilen nördlich des Cap Sigri (Mytilene). Der Dampfer Lotus fuhr unter französischer Flagge; der verantwortliche Wachoffizier zur Zeit des Unfalles, gegen Mitternacht, war der Leutnant Demons, französischer Staatsangehöriger. Das unter türkischer Flagge fahrende Schiff „Boz-Kourt" führte der Kapitän Hassan Bey selbst. Der „Boz-Kourt" wurde zerschnitten und sank. Acht türkische Staatsangehörige, die sich an Bord dieses Schiffes befanden, ertranken. Trotz aller Sorgfalt konnten von der Besatzung des französischen Dampfers nur 10 Türken, darunter der Kapitän, gerettet werden. Der „Lotus", der die Geretteten aufnahm, setzte seine Reise unbeschädigt fort und kam am 3. August in Konstantinopel an.

Die türkischen Behörden begannen am gleichen Tage mit einer Untersuchung des Vorfalles an Bord des Lotus. Am 5. August 1926 begab sich auf Ersuchen der türkischen Behörde Leutnant Demons an Land, um dort seine Aussagen zu wiederholen. Die Untersuchung endete mit seiner Verhaftung und der des Kapitäns Hassan Bey. Diese Verhaftung hatte den Zweck, den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens zu sichern, das durch die Staatsanwaltschaft in Konstantinopel gegen die beiden Schiffsoffiziere unter der Beschuldigung der fahrlässigen Tötung (homicide par imprudence) eingeleitet worden war.

Die erste Verhandlung des Strafverfahrens fand am 28. August 1926 statt, in der Demons die Zuständigkeit der

[5]) Der Tatbestand ist dem Urteil des Haager Gerichtshofes entnommen, in dem als Quelle das schriftliche und mündliche Parteivorbringen angegeben wird. Urteil S. 10—12. — Vgl. die französische (S. 173 ff., 29 ff.) und türkische Darstellung (S. 224, 102) sowie die auf türkischen Angaben beruhenden Ausführungen von Diena (S. 350) und Mercier (S. 396—397). Soweit die tatsächlichen Grundlagen überhaupt geklärt sind, bestehen keine bemerkenswerten Gegensätze.

türkischen Gerichte bestritt. Das Gericht erklärte sich jedoch für zuständig. Nachdem Demons am 13. September gegen Stellung einer Kaution aus der Haft entlassen war, wurde am 15. September 1926 das Urteil verkündet. Demons wurde zu 80 Tagen Gefängnis und einer Buße in Höhe von 22 Pfund verurteilt, Hassan Bey gleichzeitig zu 4 Monaten Gefängnis und 33 Pfund Buße. Der Generalstaatsanwalt hat gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, auf das bis September 1927 noch keine Entscheidung ergangen war.

§ 2.

Die Vorgeschichte des Prozesses[6]).

Die Maßnahmen der türkischen Gerichtsbehörden riefen bald zahlreiche Einsprüche der französischen Regierung und ihrer Vertreter in der Türkei hervor, in denen sie sich über die Verhaftung Demons' und die Dauer seiner Untersuchungshaft beschwerten und verlangten, daß die türkischen Gerichte zu Gunsten der französischen Gerichtsbarkeit zurücktreten sollten. Am 11., 18. und 28. August 1926 wandte sich der französische Botschafter wegen der Freilassung von Demons an den türkischen Minister des Auswärtigen unter Berufung auf eine Unterredung vom 8. August. Er betonte, daß die Verhaftung in keiner Weise gerechtfertigt sei. Da der Zusammenstoß sich auf hoher See, außerhalb des Küstengewässers und der türkischen Gerichtsbarkeit ereignet habe, seien die türkischen Gerichte nicht zuständig für ein Strafverfahren gegen die Besatzung eines französischen Schiffes, die wegen ihres Verhaltens auf hoher See ausschließlich von französischen Gerichten abgeurteilt werden könne. Es liege eine Verletzung aller Normen und Gebräuche des zwischenstaatlichen Seerechts vor. In einem Schreiben vom 25. August 1926 an den türkischen Botschafter in Paris bestätigte die französische Regierung die Ausführungen ihres Botschafters in Angora.

Die türkische Regierung antwortete am 2. September 1926, eine eingehende Prüfung des Falles durch ihre Juristen habe

[6]) Die Darstellung dieser Vorgeschichte stützt sich auf die Ausführungen der Parteien: Frankreich S. 174—177, Türkei S. 102—103. Vgl. Urteil S. 11. — Die französische Regierung hat ihrem ersten Schriftsatz einige Briefe in Abschrift beigefügt: Actes et documents No. 13 II. S. 216—223.

ergeben, daß nach der staatlichen Gesetzgebung wie nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Zuständigkeit der türkischen Gerichtsbarkeit für das Strafverfahren unbestreitbar sei. Gleichzeitig erklärte sie, daß sie sich nicht weigern würde, diesen Rechtsstreit dem Gerichtshof im Haag zu unterbreiten.

Am 6. September 1926 nahm die französische Regierung den türkischen Vorschlag an. Als Beauftragte beider Länder begaben sich daher Fromageot für Frankreich und der Justizminister Mahmut Essat Bey für die Türkei am 1. Oktober nach Genf zum Abschluß des Schiedsvertrages, der die streitige Rechtsfrage dem Haager Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen sollte.

Der türkisch-französische Schiedsvertrag, der die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag begründete, wurde am 12. Oktober 1926 abgeschlossen und nach Austausch der Ratifikationsurkunden vom 27. Dezember 1926 am 4. Januar 1927 von den Vertretern beider Regierungen bei dem Sekretariat des Gerichtshofes im Haag niedergelegt[7]).

In Art. 1 des Schiedsvertrages vom 12. Oktober 1926 wird dem Ständigen Internationalen Gerichtshof die Entscheidung folgender Fragen übertragen:

„1. Hat die Türkei entgegen Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft vom 24. Juli 1923 über die Niederlassung und die gerichtliche Zuständigkeit gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen — und wenn ja, gegen welche —, als sie im Anschluß an den Zusammenstoß zwischen dem französischen Dampfer „Lotus" und dem türkischen Dampfer „Boz-Kourt" auf hoher See am 2. August 1926 und nach der Ankunft des

[7]) Actes et documents No. 13 II, S. 23—25, 424—425; Urteil S. 5. — Der Schiedsvertrag ist in Anhang I in französischer Sprache wiedergegeben. — Nur die Organe des Völkerbundes können den Haager Gerichtshof um die Erstattung von Gutachten ersuchen. In allen übrigen Fällen entscheidet er durch Urteil, einerlei ob sich die Parteien im Einzelfall in einem Schiedsvertrag auf seine Zuständigkeit einigen oder ob seine Zuständigkeit auf Grund allgemeiner Verträge für alle oder eine bestimmte Art von Streitfällen anerkannt ist. Aber das Verfahren ist in beiden Fällen verschieden. Im ersten Falle wird der Schiedsvertrag niedergelegt und die Schriftsätze der Parteien müssen gleichzeitig eingereicht werden. (Art. 36 Abs. 1 der Satzung, Art. 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Im anderen Falle wird eine Klageschrift eingereicht und die Schriftsätze sind zeitlich nacheinander vorzulegen (Art. 40 der Satzung,

französischen Schiffes in Konstantinopel gegen Demons, den Wachoffizier an Bord des „Lotus“ im Augenblick des Zusammenstosses, wegen des Unterganges des „Boz-Kourts“, der den Tod von acht türkischen Seeleuten und Fahrgästen zur Folge hatte, nach türkischem Recht ein Strafverfahren einleitete, zu gleicher Zeit und im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen den Kapitän des türkischen Schiffes?

2. Welche Geldentschädigung wird bei Bejahung der ersten Frage an Demons zu zahlen sein, wenn nach den Grundsätzen des Völkerrechts in derartigen Fällen hierzu eine Verpflichtung besteht?“[8])

§ 3.

Die Prozeßgeschichte[9]).

Die Türkei gab nach Niederlegung des Schiedsvertrages am Sekretariat des Gerichtshofes im Haag eine Erklärung ab, daß sie die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in dem türkisch-französischen Rechtsstreit im Anschluß an den Zusammenstoß zwischen den Schiffen „Lotus“ und „Boz-Kourt“ anerkenne[10]), und wählte den Ersten Präsidenten des Zivilgerichts in Konstantinopel zum Nationalen

Art. 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Während im zweiten Falle der Urteilskopf neben der Parteibenennung die Bezeichnung „Kläger“ und „Beklagter“ kennt, fehlen diese Zusätze im Verfahren auf Grund eines Schiedsvertrages. Diese Gegenüberstellung zeigt den grundsätzlichen Unterschied beider Verfahren. Man kann das eine Schiedsverfahren und das andere Streitverfahren nennen. So spricht auch M. Travers, Revue S. 400, von „Sentence arbitrale“ und „arrêt rendu par la Cour permanente de Justice Internationale“. Im Schiedsverfahren kann es keine Beweislast geben, auch kann niemals eine „Klageabweisung“ deshalb erfolgen, weil sich keine Mehrheit für das Klagebegehren gefunden hat. Es ist daher nicht zu umgehen, daß die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, da sonst gar keine Entscheidung zustande kommt. — Ob es zweckmäßig und notwendig ist, diese Trennung beizubehalten, ist eine andere Frage.

[8]) Siehe Anhang I.

[9]) Eine kurze Darstellung der Prozeßgeschichte enthält auch das Urteil S. 5—9. Im übrigen ist sie aus den Schriftsätzen und Vorträgen der Parteien zusammengestellt. Vgl. die späteren Anmerkungen.

[10]) Actes et documents No. 13 II S. 28; vgl. Art. 35 § 2 der Satzung in Verbindung mit dem Beschluß des Völkerbundrates vom 17. Mai 1922.

Richter, da zum Gerichtshof ein Richter französischer Staatsangehörigkeit gehörte[11]).

Die Schriftsätze der Parteien wurden zum 1. März 1927 und die Gegenschriftsätze zum 24. Mai 1927 dem Sekretariat des Gerichtshofs eingereicht. In den Sitzungen Anfang August trugen die Vertreter beider Parteien — Professor Basdevant für Frankreich und der Justizminister Mahmout Essat Bey für die Türkei — ihren Standpunkt mündlich vor.

Der Vertreter der französischen Regierung führte aus[12]), daß nach seiner Vorgeschichte der Artikel 15 der Lausanner Uebereinkunft vom 24. Juli 1923 über die Niederlassung und über die gerichtliche Zuständigkeit[13]) dahin ausgelegt werden müsse, daß die Türkei keine Gerichtsbefugnisse über Ausländer habe, die außerhalb der Türkei eine Straftat begangen hätten, da ein dahingehender türkischer Vertragsentwurf von den anderen Mächten ausdrücklich abgelehnt worden sei. Demons habe aber die ihm zur Last gelegte Tat außerhalb des türkischen Staatsgebietes auf einem französischen Schiff begangen[14]). Außerdem lasse das allgemeine Völkerrecht nicht zu, daß ein Staat Ausländer wegen einer Straftat im Ausland nur deshalb bestrafe, weil das Opfer seine Staatsangehörigkeit besitze und der Täter sich vorübergehend im Inland befinde. Das Strafrecht sei als ein Souveränitätsrecht an die Staatsgrenzen gebunden und jede Ausdehnung der Zuständigkeit ein Eingriff in eine fremde Souveränität. Der Schutz der eigenen Staatsangehörigen außerhalb des Landes gehöre nicht zu den völkerrechtlich anerkannten Ausnahmen des allein zulässigen Territorialitätsprinzips. Trotzdem sei die Verurteilung des Demons auf Grund des Art. 6 türk. StGB. er-

---

[11]) Actes et documents No. 13 II, S. 433; vgl. Art. 31 § 2 der Satzung. Ohne diese Bestimmung wäre das Urteil wahrscheinlich anders ausgefallen. Ruzé S. 146. — Die Zuziehung nationaler Richter vermehrt die Fälle, in denen Stimmengleichheit vorhanden ist. Auch die Auswahl dieses Richters durch den betreffenden Staat ist bedenklich. Der Haager Gerichtshof wird hierdurch zu einem erweiterten Schiedsgericht.

[12]) Die Schriftsätze sind abgedruckt in Actes et documents No. 13 II, S. 173—223 und S. 245—286, die Vorträge S. 29—101 sowie 137—164.

[13]) Siehe Anhang III.

[14]) a.a.O. S. 180—184, 88—98, 138—145.

folgt, der dieses völkerrechtswidrige Schutzprinzip enthalte[15]). Auch habe der vor den türkischen Gerichten angeklagte Demons seine Handlung auf hoher See an Bord eines Schiffes vorgenommen, das die französische Flagge geführt habe und daher nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Meeresfreiheit und nach dem Recht des Flaggenstaates der ausschließlichen Zuständigkeit französischer Gerichte unterliege. Die Staatsangehörigkeit der Opfer rechtfertige keine Ausnahme von diesen Grundsätzen[16]). Das Recht des Flaggenstaates gelte zudem besonders bei Schiffszusammenstößen, da in diesen Fällen die strafbare Handlung in der fehlerhaften Leitung des Schiffes bestehe. Die Straftat sei daher nicht auf dem untergegangenen türkischen Schiff begangen. Die Ueberwachung der staatlichen Vorschriften, nach denen die Führung des Schiffes sich richten müsse, sei den Gerichten dieses Flaggenstaates vorbehalten. Dieser Grundsatz sei in zahlreichen gleichartigen Fällen als geltendes Völkerrecht anerkannt[17]). Schließlich genüge im Völkerrecht nicht der strafrechtliche Zusammenhang der strafbaren Handlung des Franzosen Demons und des türkischen Kapitäns, um die Zuständigkeit eines unzuständigen Gerichtes zu begründen[18]).

Der Gerichtshof wolle daher entscheiden, daß nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach der Lausanner Uebereinkunft von 1923 die französischen Gerichte für eine Strafverfolgung des Wachoffiziers eines französischen Schiffes ausschließlich zuständig seien, und es daher eine Verletzung des allgemeinen Völkerrechts und der genannten Uebereinkunft sei, wenn türkische Behörden gegen Demons ein Strafverfahren eingeleitet, ihn in Haft behalten und verurteilt hätten, sowie die Entschädigung für Demons auf 6000 türkische Pfund festzusetzen und zu bestimmen, daß dieser Betrag binnen Monatsfrist an die französische Regierung zu zahlen sei, unbeschadet der Rückzahlung der für Demons gestellten Sicherheit, und schließlich festzustellen, daß die französische Republik auf Grund dieser Entscheidung alle zulässigen An-

---

[15]) a.a.O. S. 184—197, 266—270, 80—88, 147—155. Der Wortlaut des Art. 6 des türkischen Strafgesetzbuches ist in Anhang IV wiedergegeben.

[16]) a.a.O. S. 197—207, 270—271, 70—79, 153.

[17]) a.a.O. S. 208—211, 271—275, 41—69, 155—160.

[18]) a.a.O. S. 252—253, 98—99, 160—161.

sprüche noch geltend machen könne, soweit sie nicht durch diese erledigt seien[19]).

Die Türkei bat den Gerichtshof, zu Gunsten der Zuständigkeit der türkischen Gerichte zu entscheiden[20]).

Der Vertreter der türkischen Regierung trug vor[21]), daß Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft auch bei Berücksichtigung seiner Vorgeschichte die türkische Gerichtsbarkeit nicht in irgend einer Weise einschränke. Sowohl der türkische Entwurf, der das Schutzprinzip enthalten habe, als auch der Entwurf der Alliierten, der das Schutzprinzip ausdrücklich ausgeschlossen habe, sei auf der Lausanner Konferenz abgelehnt und in der endgültigen Fassung jede bindende Festlegung für das Völkerrecht überhaupt vermieden worden[22]). Nach den Prinzipien des Völkerrechts könne der Geltungsbereich des Strafrechts auf dreierlei Weise bestimmt werden, von denen jede die Zuständigkeit der Türkei rechtfertige. Nach dem Weltstrafrechtsprinzip dürfe Demons von türkischen Gerichten verurteilt werden, da er sich auf türkischem Gebiet aufgehalten habe und dort verhaftet worden sei. Das Territorialitätsprinzip sei anwendbar, da der Erfolg auf türkischem Schiffe eingetreten und daher die Straftat an einem Orte begangen sei, wo nach dem Recht des Flaggenstaates das türkische Strafrecht gelte. Außerdem gewähre auch noch das Schutzprinzip die türkische Zuständigkeit, da die Opfer des Zusammenstoßes türkische Staatsangehörige gewesen seien. Eine Verbotsnorm des Völkerrechts stehe diesen Prinzipien nicht entgegen. Die staatliche Souveränität schließe nur Zwangsmaßnahmen in fremdem Staatsgebiet aus, nicht den Herrschaftsbereich von Strafgesetzen. Das Prinzip der Meeresfreiheit verbiete nicht jede Strafzuständigkeit und das Recht des Flaggenstaates besitze keinen ausschließlichen Charakter zu Gunsten des Schiffes, auf dem sich der Täter befand[23]). Eine Besonderheit für die gerichtliche Zuständigkeit ergebe sich auch nicht daraus, daß die dem französischen Wachoffizier zur Last gelegte Straftat in Verbindung mit einem

[19]) a.a.O. S. 283, 101, 164. Urteil S. 8; vgl. den Antrag im ersten Schriftsatz: Frankreich S. 212—213, Urteil S. 6.

[20]) Actes et documents S. 244, 349. Urteil S. 6, 9, 10.

[21]) Die Schriftsätze sind abgedruckt in Actes et documents S. 224—244 u. S. 287—318, die Vorträge S. 102—136, sowie 165—170.

[22]) a.a.O. S. 287—299, 105—111, 165, 166.

[23]) a.a.O. S. 237—243, 300—305, 111—124, 166.

Schiffszusammenstoß auf hoher See begangen worden sei. Sowohl nach dem Erfolgsort als auch nach dem Ausführungsort ergebe sich die Zuständigkeit der türkischen Gerichte. Die strafbare Handlung des Demons sei nicht der Fehler bei der Schiffslenkung, sondern die fahrlässige Tötung, deren Wirkung auf dem türkischen Schiffe eingetreten sei. Ort der Ausführungshandlung für das Vergehen des Franzosen sei zwar das französische, dem türkischen Recht nicht unterliegende Schiff gewesen, aber es bestehe ein Zusammenhang (Konnexität) zwischen dem Verhalten des französischen Wachoffiziers und des türkischen Kapitäns; deshalb folge aus der türkischen Zuständigkeit über die Straftat des Türken auch die Zuständigkeit über die des Franzosen. Die von der französischen Regierung angeführten Fälle ließen ein anderes Völkerrechtsprinzip nicht erkennen[24]).

Die Türkei überreichte mit ihrem Gegenschriftsatz Gutachten von den italienischen Professoren Diena und Fedozzi sowie von dem französischen Professor Mercier in Lausanne, die von den Professoren Diena und Fedozzi durch Anmerkungen zum französischen Schriftsatz ergänzt wurden[25]). Sie kommen in ihren Untersuchungen ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Türkei durch die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den französischen Wachoffizier Demons vor türkischen Gerichten nicht gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen habe[26]).

§ 4.

Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag.

Am 7. September 1927 hat der Haager Gerichtshof das Urteil im Lotus-Fall verkündet. An der Urteilsfindung nahmen teil: Huber als Präsident, Loder als ehemaliger Präsident, Weiß als Vizepräsident, Lord Finlay, Nyholm, Moore, de

[24]) a.a.O. S. 230—237, 305—318, 124—134, 167—170.

[25]) Diena S. 350—369, 319—331; Fedozzi S. 370—395, 332—348; Mercier S. 396—422.

[26]) Die Stellungnahme der Professoren zu den einzelnen Punkten des „Lotus"-Falles wird jeweils bei der Behandlung der auch von ihnen erörterten Völkerrechtsfragen gebracht werden. Ihre Gutachten sind nicht vom Gerichtshof eingefordert worden, sondern dienten der Türkei zur Unterstützung ihres Rechtsstandpunktes.

Bustamante, Altamira, Oda, Anzilotti, Pessôa als Richter und Feïzi-Daïm Bey als nationaler Richter der Türkei[27]). Das Urteil selbst ist ergangen mit den Stimmen von Huber, de Bustamante Oda, Anzilotti, Pessôa und Feïzi-Daïm Bey. Gegen das Urteil stimmten Loder, Weiß, Lord Finlay, Nyholm, Moore und Altamira. Da die Stimmverteilung 6 zu 6 stand, gab die Stimme des Vorsitzenden Huber den Ausschlag[28]).

Die Enscheidung lautet[29]):

„1. Durch das Strafverfahren, das die Türkei im Anschluß an den Zusammenstoß zwischen dem französischen Dampfer Lotus und dem türkischen Dampfer Boz-Kourt auf hoher See am 2. August 1926 und nach der Ankunft des französischen Schiffes in Konstantinopel zu gleicher Zeit mit einem Strafverfahren gegen den Kapitän des türkischen Schiffes gegen den Leutnant Demons, Wachoffizier an Bord des Lotus im Augenblick des Zusammenstoßes, wegen des Unterganges des Boz-Kourt, der den Tod von 8 türkischen Staatsangehörigen zur Folge hatte, nach türkischem Recht eingeleitet hat, hat die Türkei nicht entgegen dem Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft vom 24. Juli 1923 über die Niederlassung und die gerichtliche Zuständigkeit gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen,

2. Es ist daher nicht erforderlich, auf die Frage der geldlichen Entschädigung einzugehen, die vielleicht dem Leutnant Demons in dem Falle geschuldet worden wäre, wo die Türkei durch das oben genannte Strafverfahren gegen diesen Offizier gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen hätte."

Zur Begründung des Urteils führt der Gerichtshof folgendes aus[30]):

---

[27]) Urteil S. 4.

[28]) Urteil S. 32. Vgl. Art. 55 Abs. 2 der Satzung. Fischer-Williams, S. 374, bedauert, daß auf diese Weise die Entscheidung von einem Glücksfall abhängt. Ruzé S. 145/146 stellt fest, daß die Zeit für die Türkei gearbeitet habe; wäre Loder noch Vorsitzender gewesen, dann hätte seine Stimme das Urteil anders gestaltet, die Stimmenverteilung entkleide das Urteil jeder Autorität. Siehe oben Anm. 8.

[29]) Urteil S. 32, s. Anhang V.

[30]) Urteil S. 12—31. — Eine wörtliche Wiedergabe des Urteils ist wegen seines Umfanges ausgeschlossen. Auszüge bringt Strupp im „Wörterbuch des Völkerrechts", Anhang 1928 S. 997 ff. Vgl. auch Hudson S. 8 ff. — Kürzlich ist auch eine deutsche Ueber-

I. Nicht aus den Schlußanträgen der Parteien, sondern aus dem Wortlaut des Schiedsvertrages sei zu entnehmen, worüber der Gerichtshof zu entscheiden habe. Für die durch diesen Schiedsvertrag gegebene Lage müsse folgendes festgestellt werden (S. 12—15):

1. Der Schiffszusammenstoß sei auf hoher See erfolgt, sodaß die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates als Frankreichs oder der Türkei nicht in Betracht komme (S. 12).

2. Die angebliche Verletzung von Völkerrechtsgrundsätzen durch die Türkei bestehe in der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit als solcher, nicht in Einzelmaßnahmen, wie der Verhaftung oder dem Urteil des türkischen Gerichtes. Auch habe der Haager Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die von den türkischen Behörden angewandten Gesetzesbestimmungen wirklich auf den vorliegenden Fall anwendbar seien oder ob in der Art der Prozeßführung eine Rechtsverweigerung liege. (S. 12—13).

3. Weder der französische Wachoffizier noch der türkische Kapitän würden wegen des Todes der acht Türken des Vorsatzes beschuldigt; es habe sich um ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gehandelt. Die französische Regierung behaupte hierbei nicht, daß bei einem Schiffszusammenstoß die allgemeinen Strafbestimmungen über die Tötung keine Anwendung finden könnten. Die Fragen, ob die Strafverfolgung richtig begründet sei und zwischen den Handlungen des Leutnants Demons und den Todesfällen nach dem Strafrecht ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, seien der Rechtsfindung des Gerichtshofes im Haag nach den Ausführungen unter Ziffer 2 entzogen. Wenn auch nicht feststehe, wie die Türken untergegangen seien, so sei doch außer Zweifel, daß ihr Tod als unmittelbare Folge des Zusammenstoßes betrachtet werden müsse. (S. 13—14).

4. In Verbindung miteinander und zu gleicher Zeit hätten die Strafverfahren gegen Demons und den Kapitän Hassan Bey stattgefunden. Der Begriff des strafrechtlichen Zusammenhanges sei dahin auszulegen, daß beide Verfahren eine Einheit bildeten, weil der Zusammenstoß wegen der Einheit der Zeit und des Ortes auch eine Tateinheit bilde, deren

---

setzung erschienen: oben Anm. 2. — Die Einteilung, die im folgenden vorgenommen ist, enthält auch das Urteil.

Würdigung nach türkischem Strafrecht derselben Gerichtsbarkeit obliegen müsse. (S. 14).

5. Dem Gerichtshof sei nicht bekannt geworden, welche türkischen Gesetzesbestimmungen für das Strafverfahren in Betracht kämen. Jedoch habe die Türkei der französischen Behauptung, daß die Zuständigkeit von dem türkischen Gericht mit Art. 6 des Strafgesetzbuches begründet worden sei, nicht widersprochen. Trotzdem sei dem Gerichtshof nicht die Frage unterbreitet, ob dieser Artikel mit den Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar sei; die Frage sei allgemeiner. Streitgegenstand zwischen den Parteien sei allein die Einleitung des Strafverfahrens ohne Rücksicht auf ihre strafrechtliche Begründung. (S. 14—15).

II. Gegenüber der französischen Auslegung des Art. 15 der Lausaner Uebereinkunft —Ausschluß der türkischen Zuständigkeit bei Straftaten, die im Ausland von Ausländern gegen türkische Staatsangehörigkeit begangen sind — erinnert der Gerichtshof an einige seiner früheren Urteile und Gutachten. Es sei nicht zulässig, auf Vorarbeiten zurückzugreifen, wenn der Wortlaut einer Vereinbarung in sich genügend klar sei. Er sei der Ansicht, daß der Sinn der Worte „Grundsätze des Völkerrechts" nach ihrem allgemeinen Gebrauch nichts anderes bezeichnen könne als das Völkerrecht, wie es zwischen den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft in Geltung sei. Nach der Vorgeschichte hätte außerdem auch angenommen werden können, daß die türkische Gerichtsbarkeit in keiner Weise eingeschränkt werden solle. Die in beiderseitiger Zustimmung angenommene Fassung des Art. 15 verweise also auf die unter allen unabhängigen Nationen geltenden Grundsätze des Völkerrechts. (16—17).

III. Zunächst nimmt der Gerichtshof zu einer grundsätzsätzlichen Frage Stellung. Eine französische These laute, die türkischen Gerichte müßten ihre Zuständigkeit mit einer Erlaubnisnorm des Völkerrechts begründen können, während die türkische Regierung sich auf den Standpunkt stelle, ihre Gerichte seien in allen Fällen zuständig, in denen ihrer Zuständigkeit keine Verbotsnorm des Völkerrechts entgegenstehe. Der Schiedvertrag scheine den türkischen Standpunkt zu decken, aber diese Art der Fragestellung sei auch durch die Natur der Sache selbst und den gegenwärtigen Stand des Völkerrechts gegeben. (S. 18—21).

1. Das Völkerrecht leite die Beziehungen unabhängiger Staaten und beruhe auf deren eigenem Willen. Eine Vermutung über die Grenzen der staatlichen Unabhängigkeit gebe es nicht. Die hauptsächliche Begrenzung des Staates durch das Völkerrecht sei freilich der Ausschluß jeder Machtausübung auf dem Gebiete eines anderen Staates. Aber die Beschränkung der Gerichtsbarkeit auf das Staatsgebiet verbiete den Staaten nicht, durch ihre Gesetze Menschen, Güter und Handlungen außerhalb ihres Staatsgebietes zu erfassen und der auf ihrem eigenen Staatsgebiet ausgeübten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, sodaß Ausnahmen in Einzelfällen einer Erlaubnisnorm bedürfen würden. Von wenigen Verbotsnormen abgesehen könne jeder Staat die Regelung treffen, die er für die beste halte. Diese Freiheit erkläre die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen, deren Beseitigung man durch Verträge erstrebe. Das Ergebnis wäre dann eine Einschränkung der Freiheit, die das Völkerrecht gegenwärtig den Staaten lasse. Die Rechtsgrundlage der von einem Staate ausgeübten Gerichtsbarkeit finde sich in der Souveränität. (S. 18—20).

2. Es sei allerdings zu fragen, ob das Gebiet des Strafrechts wegen seiner Bindung an den Begriff des Staates und seiner Bedeutung für die menschliche Persönlichkeit von einem abweichenden Grundsatz beherrscht werde. Die Tatsache, daß zwar das Territorialitätsprinzip dem Strafrecht aller Gesetzgebungen zu Grunde liege, daß aber auch alle oder fast alle diese Gesetzgebungen ihren Geltungsbereich auf außerhalb des Staatsgebietes begangene Straftaten ausdehnen würden, könne auf zweierlei Art — dem Standpunkt der Parteien entsprechend — betrachtet werden. Entweder finde das Prinzip der Freiheit der Staaten — wie die Türkei sage — auch auf das Gebiet des Strafrechts Anwendung oder die ausschließliche Gebietshoheit stelle nach französischem Standpunkt ein Prinzip dar, das als solches die Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit über die Staatsgrenzen hinaus verbiete, sodaß die bestehenden Ausnahmen auf einer völkerrechtlichen Erlaubnisnorm beruhen würden. Nach der französischen Auffassung müsse vor der Ermittlung der Erlaubnisnorm, die zu Gunsten der Türkei gelten solle, festgestellt werden, daß die ausschließliche Gebietshoheit eine rechtswirksame Gewohnheit des Völkerrechts sei. Damit müsse man aber das Bestehen eines Grundsatzes des Völkerrechts be-

weisen, der die Freiheit der Staaten in der Strafgesetzgebung einschränke. Beide Betrachtungsweisen würden also notwendig zu der Untersuchung führen, ob das Völkerrecht einen Grundsatz kenne, kraft dessen es der Türkei untersagt sei, gerade im Lotus-Fall ein Strafverfahren gegen den Leutnant Demons anzustrengen. Der Gerichtshof müsse also unter allen Umständen prüfen, ob — ja oder nein — ein Völkerrechtssatz bestehe, der die Freiheit der Staaten in der Ausdehnung ihrer Strafgerichtsbarkeit auf den Lotus-Fall mit seinen besonderen Merkmalen einschränke. (S. 20—21).

IV. Bei der Untersuchung, ob eine Völkerrechtsnorm die Zuständigkeit der türkischen Strafgerichte verbiete, folgt der Gerichtshof zunächst den von der französischen Regierung vorgetragenen Ausführungen in folgender Dreiteilung: (S. 22 bis 31).

1. Nach der Darstellung Frankreichs erlaube das Völkerrecht einem Staat nicht, die von Ausländern im Ausland begangenen Straftaten einzig wegen der Staatsangehörigkeit des Opfers zu verfolgen; das treffe hier zu, da die Straftat als auf französischem Schiffe begangen betrachtet werden müsse. Der Gerichtshof bemerkt dazu, es sei nicht nötig, diese These zu prüfen, da die Nationalität des Opfers nicht das einzige Merkmal sei, auf das sich die Strafgerichtsbarkeit des türkischen Staates gründe. Selbst wenn diese These im allgemeinen richtig wäre, — und der Gerichtshof mache dieserhalb jeden Vorbehalt, — so würde das Völkerrecht der Türkei damit doch nicht verbieten, die Tatsache mit in Rechnung zu ziehen, daß der Erfolg auf türkischem Schiffe eingetreten sei und demnach auf einem dem türkischen Staatsgebiet angeglichenen Ort, in dem die Anwendbarkeit des türkischen Strafrechts nicht bestritten werden könne, auch nicht für Straftaten, die dort von Ausländern begangen worden seien. Sogar Staaten mit streng territorialen Strafgesetzen würden den Begehungsort nach dem Erfolgsort auch bei Verteilung auf zwei Staatsgebiete bestimmen, und da nun einmal der Erfolg des Deliktes auf dem türkischen Schiff eingetreten sei, verbiete das Völkerrecht der Türkei die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Demons nicht deshalb, weil der Urheber sich auf einem französischen Schiffe befunden habe. Da ja der Artikel des türkischen Gesetzbuches, kraft dessen das Strafverfahren eröffnet, nicht zur Entscheidung gestellt sei, genüge

die Feststellung, daß dieser Strafprozeß auch nach dem Standpunkt des sog. Territorialitätsprinzips gerechtfertigt sein könne. Eine Prüfung dieser Gesetzesbestimmung, des Art. 6 türk. StGB., und die Feststellung ihrer Völkerrechtswidrigkeit würde jedoch noch nicht ergeben, daß das Strafverfahren mit dem Völkerrecht nicht vereinbar sei. Das Strafverfahren könnte sich ja auf eine andere Gesetzesbestimmung stützen, die keinen Verstoß gegen das Völkerrecht enthalte. Der Irrtum des türkischen Richters bei der Wahl der Gesetzesbestimmung gehe nur das Landrecht an und habe für das Völkerrecht nur die Bedeutung einer Rechtsverweigerung. Der Bestimmung des Begehungsortes nach dem Ort des Erfolges stehe nicht entgegen, daß es sich um eine durch Fahrlässigkeit begangene Tötung handele. Diese Frage gehöre zur Auslegung des türkischen Strafrechts und sei der Entscheidung des Gerichtshofes entzogen. Keine Norm des Völkerrechts verbiete eine solche Auslegung des Strafrechts. (S. 22—24).

2. Die zweite französische These laute dahin, daß der Flaggenstaat eine ausschließliche Zuständigkeit für alles besitze, was an Bord eines seiner Schiffe auf hoher See vorgehe. Dazu führt aber der Gerichtshof aus, das Prinzip der Freiheit der Meere schließe nur Gerichtshandlungen auf fremden Schiffen aus, nicht die von einem Staat auf seinem eigenen Gebiet ausgeübte Gerichtsbarkeit wegen irgendwelcher Vorgänge an Bord eines fremden Schiffes. Der Staat besitze auf seinen Schiffen auf hoher See die gleiche Macht wie auf seinem Staatsgebiet, seine Rechte würden nicht über das hinausgehen, was ihm auch auf seinem eigentlichen Strafgebiet zustehe. Das Völkerrecht verbiete dem Flaggenstaat nicht, sein Schiff allein deshalb als Begehungsort einer Straftat anzusehen, weil dort der Erfolg eingetreten sei. Eine über den oben genannten Grundsatz hinausgehende ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates gebe es nicht. (S. 24—27).

a) Es scheine nicht so, daß in der Wissenschaft unter der Ausschließlichkeit des Flaggenrechtes etwas anderes verstanden werde, als die Gleichstellung der Schiffe mit dem Staatsgebiet. Es fehle nicht an Völkerrechtslehrer, die ausdrücklich betonen würden, daß für die an Bord eines fremden Schiffes begangenen Straftaten die allgemeinen Normen jeder Gesetzgebung über die im Ausland begangenen Handlungen anwendbar seien. (S. 26).

b) Die herangezogenen Beispiele könnten — abgesehen von den später zu behandelnden Schiffszusammenstößen — schon deshalb nicht als Beweis dienen, weil ihre strafbaren Handlungen nicht zwei Schiffe mit den Flaggen verschiedener Staaten beträfen. Im Costa-Rica-Packet-Fall sei die bestohlene Piroge ohne Besatzung und Flagge gewesen. Andererseits habe England einen englischen Matrosen wegen einer strafbaren Handlung, die er auf einem amerikanischen Schiffe begangen hat trotz des Einspruches der Vereinigten Staaten bestraft. Im übrigen scheine in den meisten Fällen die ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates nur deshalb anerkannt worden zu sein, weil der fremde Staat nach seinen Strafgesetzen mangels einer dem Art. 6 des türkischen StGB. entsprechenden Bestimmung nicht zuständig gewesen sei. (S. 26—27).

c) Bei den Verträgen, die unter gleichzeitiger Aufhebung des Prinzipes der Meeresfreiheit die Gerichtsbarkeit doch dem Flaggenstaat des verfolgten Schiffes vorbehalten (Sklavenhandel, Fischerei usw.), handele es sich um besondere Vergehen in enger Verbindung mit der Polizei des Meeres und nicht um gewöhnliche Straftaten. Auch komme in diesen Fällen für die strafbare Handlung wieder nur ein einziges Schiff in Betracht (S. 27).

Die Zuständigkeit der Türkei verstoße also auch nicht gegen den Grundsatz der Meeresfreiheit.

3. Der Gerichtshof prüft nunmehr die dritte Behauptung der französischen Regierung, daß sich für Schiffszusammenstöße eine Sonderregel gebildet habe. Daraus, daß die Frage der Zuständigkeit bei Zusammenstößen so häufig bei Zivilgerichten und nur selten bei Strafgerichten angetroffen werde, ergebe sich nur ein Beweis dafür, daß die Staaten auch tatsächlich von einer Strafverfolgung Abstand genommen hätten, nicht aber, daß sie sich dazu völkerrechtlich zu Gunsten des Flaggenstaates verpflichtet fühlten. Entscheidungen völkerrechtlicher Stellen gebe es nicht. Die Entscheidungen staatlicher Gerichte würden bald die eine Meinung (für Frankreich der Ortigia-Fall in Frankreich und der Franconia-Fall in England) bald die andere Meinung (für die Türkei der Ortigia-Fall in Italien und der Ekbatana-Fall in Belgien) stützen. Aus ihnen sei kein Anzeichen für das Bestehen einer einschränkenden Völkerrechtsnorm zu entnehmen. Es müsse doch die Tatsache unterstrichen werden, daß es nicht den Anschein habe,

als ob die Flaggenstaaten gegen das Strafverfahren vor den Gerichten eines anderen Staates Einspruch erhoben hätten; ihr Verhalten entspreche den besonderen Umständen einer doppelten Zuständigkeit, nicht aber der Ueberzeugung von einer Völkerrechtsverletzung. Im Franconia-Fall sei die örtliche Festlegung der Straftat allein auf das enternde Schiff unter Berufung auf das Völkerrecht der englischen Rechtsauffassung eigentümlich, sie könne keine allgemeine Geltung beanspruchen. So sei denn auch in neueren englischen Urteilen dieser Rechtsstandpunkt verlassen worden. Diese Entwicklung unterstütze die Feststellung, daß die Staaten in dieser Hinsicht volle Freiheit genössen. (S. 27—30).

Weder die Notwendigkeit, eine französische Verwaltungsvorschrift aus dem Gebiet der Seeschiffahrt in Betracht zu ziehen, noch die Unmöglichkeit, gewisse Ordnungsstrafen zu verhängen, könnten die Anwendung des türkischen Strafgesetzes verhindern, da das Strafverfahren wegen einer Verletzung des allgemeinen Rechtes und nicht wegen eines Verstoßes gegen Ordnungsvorschriften stattgefunden habe. Es sei erklärlich, daß ein Völkerrechtssatz fehle, der für Zusammenstöße das Strafverfahren der ausschließlichen Zuständigkeit des Flaggenstaates vorbehalte; denn zwischen der Ausführungshandlung auf dem Lotus und dem Eintritt der Wirkung auf dem Boz-Kourt bestehe eine unbedingte rechtliche Unteilbarkeit. Fehle eines dieser Tatbestandsmerkmale, dann sei keine strafbare Handlung vorhanden. Weder die ausschließliche noch die begrenzte Zuständigkeit des einen oder anderen Staates scheine Naturnotwendig den Bedürfnissen des Rechtes und dem wirksamen Schutz der Interessen beider Staaten zu genügen. Es sei nur natürlich, daß jeder Staat in konkurrierender Zuständigkeit mit dem anderen Staat seine Gerichtsbarkeit über die ganze Tat erstrecken könne. (S. 30 bis 31).

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß weder das französische Vorbringen noch die eigenen Untersuchungen das Bestehen eines völkerrechtlichen Grundsatzes im Sinne des Schiedsvertrages bewiesen hätten, gegen den die Türkei bei der Durchführung des Strafverfahrens gegen den Leutnant Demons verstoßen haben könne. Es sei daher nicht nötig, zu untersuchen, ob allein schon der strafrechtliche Zusammenhang der strafbaren Handlung des Demons mit der des tür-

kischen Kapitäns die türkische Zuständigkeit rechtfertige (S. 31).

V. Die Verneinung dieser ersten Frage des Schiedsvertrages, ob die Türkei gegen einen Grundsatz des Völkerrechts verstoßen habe, enthebe den Gerichtshof der Beantwortung der zweiten Frage nach einer geldlichen Entschädigung und ihrer Höhe. (S. 32).

§ 5.

Die richterlichen Sonderstimmen.

Die sechs Richter, gegen deren Stimme das Urteil gefällt ist, haben von ihrem Rechte aus Art. 57 der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag Gebrauch gemacht und eine schriftliche Begründung für ihre Stellungnahme dem Urteil beigefügt[31]).

a) Loder (S. 34—39):

Der Boz-Kourt könne nicht als Tatort betrachtet werden. Ein Zusammenhang der Strafverfahren liege nicht vor, er begründe auch selbst nach den staatlichen Gesetzen keine Zuständigkeit. Aus der Souveränität folge, daß kein Staatsgesetz über das Staatsgebiet hinaus gelte. Die wenigen allgemein anerkannten Abschwächungen des strengen Territorialitätsprinzip würden nur für das eigentliche Staatsgebiet gelten, nicht für Schiffe. Schließlich handele es sich um die Verletzung staatlicher Vorschriften, zu deren Beobachtung Demons nur seinem Staat gegenüber verpflichtet gewesen sei.

b) Weiß (S. 40—49):

In seiner Stellungnahme zum Tatort, zur Verletzung nationaler Vorschriften, zum strafrechtlichen Zusammenhang und zum Territorialitätsprinzip in seiner Beziehung zur staatlichen Souveränität stimmt Weiß mit Loder überein. Zum Protektionsprinzip bemerkt er, daß es zwar auch ein Völkerrechtsgrundsatz sei, der aber nicht stärkere Wirkung habe als das Recht des Flaggenstaates, nach dem der Staat auf seinem Schiffe ebenso ausschließlich zuständig sei, wie auf seinem Staatsgebiet.

---

[31]) Recueil des arrêts No. 10, S. 34—107. — Die Wiedergabe beschränkt sich auf die Angabe des Punktes, in dem die Richter dem Urteil nicht folgen können. Die hierzu gehörigen Rechtsausführungen sind bei der Besprechung des Urteils berücksichtigt und werden jeweils an geeigneter Stelle gebracht.

c) Lord Finlay (S. 50—58):

Auch für ihn ist der Boz-Kourt nicht Tatort. Auf die beweglichen Schiffe sei das Landrecht nicht anwendbar. Der Flaggenstaat habe die Verfolgung seiner besonderen Regeln für die Schiffahrt allein zu überwachen. Das Protektionsprinzip gestatte nur, daß der Staat des Opfers von dem anderen Staate die Bestrafung des Täters verlangen könne.

d) Nyholm (S. 59—64):

Ob der Boz-Kourt Erfolgsort sei, müsse bezweifelt werden; es dürfe darauf keine Entscheidung aufgebaut sein. Dem Völkerrecht lägen die zwei Grundsätze: Souveränität und Gebietshoheit zu Grunde. Eine Ausdehnung der strafrechtlichen Zuständigkeit über das Staatsgebiet hinaus werde vom Völkerrecht nicht anerkannt, weder für die staatlichen Beziehungen zu Lande, noch auf hoher See, noch bei Zusammenstößen zweier Schiffe.

e) Moore (S. 65—94): Moore legt ausführlich seine Uebereinstimmung mit dem Urteil in der Auslegung des Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft, sowie in der Anwendbarkeit und völkerrechtlichen Zulässigkeit des Territorialitätsprinzips im vorliegenden Falle dar[32]). Seine Ablehnung des Urteils begründet er damit, daß der Gerichtshof auf Art. 6 des türkischen Strafgesetzbuchs hätte eingehen müssen und daß diese türkische Gesetzesbestimmung völkerrechtswidrig sei. Jeder Staat besitze auf seinem Gebiet ausschließliche Zuständigkeit und der Mensch könne nur dem lokalen Strafgesetz unterliegen.

f) Altamira (S. 95—107):

Es fehle für den vorliegenden Fall eine vom Völkerrecht anerkannte Ausnahme des Territorialitätsprinzips. Nach dem Recht des Flaggenstaates gelte noch dazu eine besondere Ausschließlichkeit der Gebietshoheit zu Gunsten des Staates, auf dessen Schiff sich der Täter befunden habe. Die Zulässigkeit des Protektionsprinzips verstoße gegen das Völkerrecht, da eine doppelte Zuständigkeit einer besonderen völkerrechtlichen Erlaubnisnorm bedürfe, die nicht vorhanden sei. Schließlich enthalte dieses Prinzip noch einen Eingriff in die menschliche Persönlichkeit; der Mensch sei nur dem nationalen

[32]) Diese Wiederholung der Urteilsgründe nimmt den größten Teil seiner Ausführungen ein. Erst auf den letzten fünf Seiten bringt er eine Begründung seiner Sondermeinung.

Richter unterworfen und müsse wissen, gegen welche Normen er verstoßen haben soll, was insbesondere bei ungewollten Rechtsverletzungen zu beachten sei.

II. Teil:

Die strafrechtlichen Grundlagen.

Dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag ist durch den Schiedsvertrag zwischen der Türkei und Frankreich die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob die Türkei gegen Grundsätze des Völkerrechts verstoßen hat, indem sie im Anschluß an den Schiffszusammenstoß vom 2. August 1926 gegen den Wachoffizier des Lotus ein Strafverfahren einleitete. Der Haager Gerichtshof hat über eine zwischenstaatliche Streitfrage zu urteilen und daher Völkerrecht anzuwenden. Alles, was nicht in das Gebiet des Völkerrechts gehört, ist seiner Entscheidung entzogen. Die Auslegung des türkischen Strafrechts und seine Anwendung auf das Verhalten des Wachoffiziers des Lotus ist von ihm nicht nachzuprüfen. Der Haager Gerichtshof ist nicht ein höherer Rechtszug für die türkischen Strafgerichte[1]).

Der Gerichtshof darf aber das türkische Strafrecht nicht ganz unberücksichtigt lassen. Die Völkerrechtsverletzung soll ja gerade in der Einleitung eines Strafverfahrens und somit in der Anwendung des türkischen Strafrechts liegen[1*]). Die Strafbestimmungen der Türkei sind daher für den Gerichtshof als tatsächliche Grundlage der Völkerrechtsverletzung

[1]) Urteil S. 24: „Die Tatsache, daß die Richter einen Irrtum bei der Wahl der Gesetzesbestimmung begangen haben, die in vorliegendem Falle anzuwenden und mit dem Völkerrecht vereinbar war, geht nur das Landesrecht an". A. M. Finlay, S. 51.

[1*]) De la Grotte, S. 390, will ganz absehen von dem türkischen Strafgesetz und den Fall auf zwei Staaten A und B abstellen. Aber auch er kommt nicht ohne die strafrechtlichen Grundlagen aus und da dürfte es besser sein, von dem gegebenen türkischen Strafrecht auszugehen, statt von einem gedachten Strafrecht. Ob durch den Schiedsvertrag den einzelnen türkischen Strafnormen als solchen für die Entscheidung des Haager Gerichtshofes ihre Bedeutung genommen wird, ist eine Frage für sich; vgl. dazu unten S. 42 f. mit Anm. 53*.

von Bedeutung[2]). Diese Bedeutung ist nicht gering. Die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer Völkerrechtsverletzung hängt nicht zuletzt von den Feststellungen über Inhalt und Anwendung des türkischen Strafrechts ab. Eine zusammenhängende Darstellung dieser strafrechtlichen Grundlagen erleichtert ihre Erkenntnis und bewahrt den völkerrechtlichen Teil vor ablenkenden Erörterungen.

§ 6.

Die türkische Zuständigkeit als Gegenstand des Rechtsstreites.

Das Gebiet des türkischen Strafrechts ist groß. Es muß daher zunächst klargestellt werden, welche türkischen Maßnahmen bei der Strafverfolgung des Franzosen Demons Frankreich zu der Behauptung einer Verletzung des Völkerrechts durch die Türkei veranlaßt haben. Nach dem Wortlaut des Schiedsvertrages[3]) kann als beanstandet gelten sowohl die Art und Weise wie das Strafverfahren betrieben worden ist — Eröffnung des Verfahrens, Verhaftung, Dauer der Untersuchungshaft, Urteil des Stambuler Strafgerichts — als auch die Uebereinstimmung der türkischen Strafgesetze mit der Strafverfolgung oder endlich die Ausübung der türkischen Strafgerichtsbarkeit als solche.

Der Haager Gerichtshof verneint im Urteil unter I, 2 die beiden ersten Möglichkeiten und stellt fest, daß es sich lediglich darum handelt, „ob die Türkei im vorliegenden Falle nach den Grundsätzen des Völkerrechts zur Strafverfolgung zuständig war oder nicht"[4]). Diese Auslegung des Schiedsvertrages ergibt sich zunächst aus seinem weiteren Inhalt, der auf Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft über die Niederlassung und gerichtliche Zuständigkeit Bezug nimmt. Art. 15 gehört in den Abschnitt über die gerichtliche Zuständigkeit und bestimmt, daß diese in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts geregelt wird[5]). Auch die Vor-

[2]) Bruns S. 4: „Für die Beziehungen unter den Staaten sind die landesrechtlichen Gesetzesbestimmungen bloße Tatsachen und keine Rechtsnormen".

[3]) S. Anhang I und oben S. 10.

[4]) Urteil S. 12—13.

[5]) Siehe Anhang III.

geschichte des Schiedsvertrages bestätigt diese Deutung, da die französischen Vertreter in den Schreiben vom 11. und 25. August 1926 betonen, daß die türkischen Behörden nicht „zuständig" seien, und da der türkische Vertreter in seiner Antwort vom 2. September 1926 ausführt, daß die Zuständigkeit der türkischen Gerichtsbarkeit in diesem Falle unbestreitbar sei[6]). Daß die Parteien nichts anderes gewollt haben, geht schließlich noch aus den Schlußworten der Schriftsätze hervor, in denen Frankreich um die Feststellung bittet, daß die Zuständigkeit den französischen Gerichten vorbehalten sei, und die Türkei eine Entscheidung zu Gunsten der türkischen gerichtlichen Zuständigkeit wünscht[7]).

Aus dem allgemeinen Gebiet des türkischen Strafrechts kommt als Grundlage für die völkerrechtliche Entscheidung also nur die gesetzliche Bestimmung über die Zuständigkeit zur Strafverfolgung in Betracht.

§ 7.

Der räumliche Herrschaftsbereich der Strafgesetze.

Ein Staat ist zuständig, durch seine Strafgerichte eine Tat zu verfolgen und zu ahnden, wenn er durch sein Strafrecht diese Tat erfassen kann und erfaßt hat[8]). Ob Tat und Täter durch das Strafgesetz eines Staates im einzelnen Falle erfaßt werden, richtet sich nach dem räumlichen Herrschaftsbereich, der dem Strafgesetze zukommt[9]). Dieses räumliche Herrschaftsgebiet ist zwar bei den Strafgesetzen der einzelnen Staaten verschieden je nach der Art und Schwere der Straftat. Es gibt aber doch allgemein gültige Grundsätze und Richtlinien, deren Kenntnis für die Bestimmung des Herrschaftsbereiches der türkischen Gesetze erforderlich ist und

[6]) Actes et documents No. 13 II S. 216—220.
[7]) Frankreich S. 212—213, 283. Türkei S. 244, 349.
[8]) Frank S. 30, Heymann S. 69.
[9]) Binding, S. 371, hält die Bezeichnung „örtlicher (räumlicher) Geltungsbereich" für irreführend, da sie nicht erkennen lasse, was durch sie erfaßt werden solle. Er selbst gebraucht den Ausdruck „sachlicher Geltungsbereich". — Es wird hier an der allgemein gebräuchlichen Benennung „räumlicher Herrschaftsbereich" festgehalten. Mercier erläutert in seinem Gutachten zum Lotusfall, S. 400, die französische Ueberschrift eines Abschnittes mit den deutschen Worten: „Der räumliche Herrschaftsbereich der Strafgesetze".

zugleich eine unmittelbare Grundlage für die völkerrechtliche Beurteilung bildet.

An dieser Stelle ist allein aus dem Strafrecht heraus zu bestimmen, was unter den räumlichen Herrschaftsbereich der Strafgesetze eines Staates fällt. Eine strenge Trennung von Völkerrecht und Strafrecht ist geboten. Das Völkerrecht gilt in einer Rechtsgemeinschaft, die sich selbst wieder aus selbständigen Rechtsgemeinschaften, den Staaten, zusammensetzt und es enthält sicherlich Rechtssätze über das Strafrecht der Staaten, soweit es ihre Beziehungen untereinander erfordern. Aber die Staaten leiten ihre Strafbefugnis nicht aus der Völkerrechtsgemeinschaft und ihrer Rechtsordnung ab. Sie würden ein Strafrecht auch besitzen, wenn es keine Völkerrechtsgemeinschaft gäbe. (Rom.) Das Strafrecht ist nur dann in seinem Wesen richtig zu erfassen, wenn es zuerst einmal ohne Rücksicht auf das Völkerrecht betrachtet wird. Es muß dem völkerrechtlichen Teil vorbehalten bleiben, das Verhältnis des Völkerrechts zum Strafrecht zu prüfen.

Der Haager Gerichtshof erwähnt eine solche Unterscheidung nicht. Er geht in der Urteilsbegründung von den tatsächlich gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen der Türkei aus und prüft deren Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht[10]). Man darf danach annehmen, daß auch er das Strafrecht für ein selbständiges Recht der Staaten hält, das bei seinem Entstehen vom Völkerrecht unabhängig ist[11]). Die gleiche Unentschiedenheit trifft man im Schrifttum des Strafrechts und Völkerrechts an, soweit es sich über das internationale Strafrecht überhaupt oder den räumlichen Herrschaftsbereich der Strafgesetze im besonderen äußert. Meist wird auf die Trennung von Strafrecht und Völkerrecht gar nicht hingewiesen[12]). In einigen Fällen wird der Gegensatz

---

[10]) Urteil S. 18—21. — Ebenso Mercier S. 400.

[11]) Vgl. in diesem Sinne auch die Bemerkung, Urteil S. 20, daß lange Zeit zwischen der höchsten Strafgerichtsbarkeit und dem Begriff des Staates eine enge Bindung bestand.

[12]) Wenn Frank, S. 30, von der völkerrechtlichen Strafbefugnis des Staates ausgeht und untersucht, in welchem Umfang die Staaten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, ist noch nicht gesagt, daß er eine ursprüngliche Unselbständigkeit des staatlichen Strafrechts vertritt. Es kann dieser Darstellung auch die Ueberzeugung zu Grunde liegen, daß durch das Völkerrecht die anfängliche Selbständigkeit aufgehoben ist.

wohl erkannt, aber nicht durchgeführt[13]). Hegler weist ausdrücklich die Frage nach dem räumlichen Herrschaftsbereich der Strafgesetze dem Strafrecht zu und nicht dem Völkerrecht, weil das Völkerrecht die Beziehungen von Staat zu Staat regele, während es sich hier um die Beziehungen des Staates zu den einzelnen handele; der räumliche Herrschaftsbereich der Strafgesetze sei zuerst aus dem Strafrecht zu bestimmen und dann aus dem Völkerrecht zu ergänzen[14]).

Das Strafrecht als die Gesamtheit der Rechtsregeln, nach denen der Staat Strafe verhängt, gehört dem sog. öffentlichen Recht an. Der Staat tritt als übergeordnete Rechtsgemeinschaft dem Einzelnen entgegen, aber nicht um seinen Verkehr mit den Staatsangehörigen zu regeln, sondern um sich selbst seinen Bestand und die Durchführung seiner Aufgaben zu erhalten, insbesondere um für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und seine Angehörigen zu schützen. Der Staat erläßt zu diesem Zwecke Verbote und Gebote, soweit er es für notwendig erachtet. Die geschützten Interessen sind die Rechtsgüter und ihr Schutzwall ist die Rechtsordnung. Die Uebertreter der Rechtsnorm straft der Staat[15]). Strafe und Strafrecht entspringen also einer Notwendigkeit, einer Zwangslage des Staates. Ob diese Zwangslage gegeben ist, kann nur der Staat selbst entscheiden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der schutzwürdigen Interessen. Nach eigenem Ermessen erläßt der Staat alo seine Gebote und Verbote[16]). Er ist hierin ganz frei und nach keiner Richtung eingeschränkt, weder für die Bestimmung des Kreises der Interessen, die er bewacht, noch für die Bestimmung des Kreises der Personen, vor deren Handlungen er diese Interessen schützt. Es kann sich für den Staat als notwendig erweisen, nicht nur das vor Angriffen zu bewahren, was sich auf seinem Gebiet befindet

[13]) Z. B. Finger, S. 160 ff.

[14]) Hegler S. 26/27 mit Stellenangaben auf S. 26. Ferner Wegner S. 101.

[15]) Liszt S. 4—5; Binding S. 3; Leipziger Komm. S. 2; Finger S. 160; Allfeld S. 1 und 13; Hegler S. 32; Travers, Droit I S. 9—10; Portail S. 113 u. a. m. — Ob die Strafe ein Akt der Rache und der Vergeltung oder ein Mittel zur Unschädlichmachung und Abschreckung ist, bleibt für die Notwendigkeit der Strafe und das Strafrecht unerheblich.

[16]) Binding S. 375; Travers, Droit I S. 9—10 und Revue S. 407. Auch Hegler geht hiervon aus, wenn er nach dem „Dürfen, Müssen und Sollen" fragt: S. 43 ff.

oder was zu seinen Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Gebietes in Beziehung steht. Der Bestand des Staates und die Durchführung seiner Aufgaben können auch verletzt werden durch Verletzung von Sachen und Personen, die unmittelbar nur zu einem anderen Staate Beziehungen haben. Für die Störung des Gemeinwesens ist eine unmittelbare Beziehung zu ihm selbst nicht erforderlich[17]). Ebenso beschränkt sich die staatliche Strafbefugnis nicht auf den Täter, der dem Staate angehört oder die Tat in seinem Gebiet ausgeführt hat.

Zwar kann die staatliche Herrschaftsgewalt nur innerhalb des Staatsgebietes ausgeübt und durchgeführt werden und ihr sind nur die eigenen Staatsangehörigen unterworfen. Aber der Staat ist nicht nur in dem seiner Herrschaftsmacht unterliegenden Gebiet und nicht nur für die Angehörigen seiner Körperschaft eine Macht. Kraft seines Daseins verlangt er über den eigenen Rahmen hinaus auch von Außenstehenden Anerkennung und Achtung. Der Staat kann kein Tun oder Unterlassen dulden, wo auch immer und von wem auch immer es ausgeht, sobald es seiner eigenen Ordnung und Sicherheit sowie seinem Bestand entgegensteht. Das Strafrecht beruht wohl auf der Herrschaftsgewalt des Staates, ohne jedoch an deren Grenzen gebunden zu sein, weil es von dem Staat nicht für die Staatsangehörigen, sondern für ihn selbst, zur Erhaltung seiner äußeren Machtstellung, geschaffen ist. Der Staat richtet auch an Fremde seine Verbote und Gebote und er ist befugt, ihre Beachtung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln durchzusetzen, also auch die Verstöße gegen sie durch Strafe zu ahnden.

Das Schrifttum über diesen Gegenstand ist nicht groß, da es die Frage meist vom Standpunkt des Völkerrechts aus behandelt und nicht zuerst den strafrechtlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund rückt[18]). Nur wenige nehmen ausdrücklich eine Trennung von Strafrecht und Völkerrecht

---

[17]) Hegler S. 97 ff. mit ausführlichen Stellenangaben; Travers, Droit I, S. 12.

[18]) Siehe oben S. 29 f. mit Anm. 13 und 14; Hegler S. 167—169. — v. Liszt, S. 94 ff., weist die völkerrechtlichen Anforderungen an den nationalen Gesetzgeber zurück, geht aber doch von einem völkerrechtlichen Grundsatz aus.

vor. Sie verneinen dann vom Strafrecht aus die strafrechtliche Zuständigkeit außerhalb des Staatsgebietes und der Staatsangehörigkeit, weil die Strafbefugnis der Staaten auf einer Gehorsamspflicht beruhe und diese Gehorsamspflicht bei Fremden nicht bestehe, vielmehr stets allein durch das Untertanenverhältnis begründet werde[19]). Dem ist entgegenzuhalten, daß das Strafrecht nicht wie andere Rechtsgebiete das Verhältnis der Staatsangehörigen untereinander oder des Staates zu seinen Angehörigen regelt, sondern als ein Recht besonderer Art der Selbsterhaltung des Staates gegenüber jedem Einzelnen dient. Nicht die Gehorsamspflicht des Untertanen gegenüber seinem Staate, sondern eine allgemeine Pflicht zur Achtung des Staates als politisches Gemeinwesen ist die Grundlage des Strafrechts und diese Achtungspflicht besteht für jeden Menschen, nicht nur für die Untertanen. Gegen die Beschränkung der Strafzuständigkeit auf Staatsangehörigkeit und Staatsgebiet und für die hier vertretene unbeschränkte Ausdehnung haben sich ausdrücklich Binding, Hegler und Travers ausgesprochen[20]).

Aus den Ausführungen des Gerichtshofes, der sich auf das Völkerrecht beschränkt, geht hervor, daß er vom strafrechtlichen Standpunkt aus die Erfassung von Handlungen außerhalb des Gebietes und von Fremden für zulässig hält[21]). Da der Gerichtshof die strafrechtliche Seite nicht behandelt hat, fehlen auch bei den abweichend stimmenden Richtern und den Besprechungen des Urteils Meinungsäußerungen hierüber. Außerdem ist zu beachten, daß in diesem besonderen Schrifttum wie in dem allgemeinen Schrifttum meist die erforderliche Trennung von Strafrecht und Völkerrecht nicht berücksichtigt worden ist.

Da es viele Staaten gibt und nicht nur ein Staat ein Strafrecht besitzt, ist die Berührung des Strafrechts eines Staa-

[19]) v. Bar S. 533; v. Rohland S. 100—101; Portail S. 192. — Auch Bruns, S. 54, meint nichts anderes, wenn er ausführt, daß die von einer Rechtsgemeinschaft geschaffenen Rechtsregeln nur die eigenen Genossen binden.

[20]) Binding S. 375; Hegler S. 149 und 163—165; Travers, Droit I S. 14/15, Revue S. 407. — Daß der Staat auch von Fremden Achtung seiner Gesetze verlangen kann und muß, kommt außerdem in verschiedenen Theorien zum Ausdruck, die die Bestrafung von Ausländern nicht als Strafrecht, sondern als Akt der Notwehr oder legitime Selbsthilfe ansehen. Vgl. Hegler S. 164—165.

[21]) Urteil S. 19.

tes mit dem Strafrecht eines oder mehrerer anderer Staaten unvermeidbar. Diese Berührung kann sich ergeben aus dem Kreis der geschützten Interessen oder aus dem Kreis der verletzten Personen. Jedoch hat die Tatsache, daß zwei oder mehrere Staaten dieselben Rechtsgüter schützen und mit ihren Verboten und Geboten dieselben Personen erfassen, auf die Strafbefugnis und die Strafzuständigkeit des einzelnen Staates keinen Einfluß. Für das Strafrecht ist die doppelte Zuständigkeit unerheblich. Aber aus der Freiheit der Staaten, nach eigenem Ermessen den räumlichen Herrschaftsbereich ihres Strafrechts zu bestimmen, ergibt sich nicht nur das Recht auf unbeschränkte Ausdehnung, sondern auch das Recht auf Beschränkung der Strafbefugnis nach Gebiet und Person. Wenn ein Staat es nicht für notwendig erachtet, in bestimmten Fällen zu strafen, etwa weil ein anderer Staat schneller straft oder weil sein eigenes Interesse im Vergleich zu dem Interesse des anderen Staates nicht so groß ist oder weil der andere Staat schon gestraft hat, dann handelt er nach eigenem Ermessen, und nicht, weil er durch einen strafrechtlichen Grundsatz zu diesem Verhalten genötigt worden ist.

Im Zusammenhang mit dem räumlichen Herrschaftsbereich der Strafgesetze" steht meist die Erörterung einiger „Prinzipien", oft werden nur sie aufgezählt und behandelt, als ob sie alles enthielten, was auf diesem Gebiete gesagt werden kann. Es handelt sich um das „Territorialitätsprinzip", das „Personalitätsprinzip", das „Realitätsprinzip" und das „Universalitätsprinzip"[22]). Gemeinsam ist allen diesen „Prinzipien", wenn man von dem „Universalitätsprinzip" absieht, die Beschränkung der strafrechtlichen Zuständigkeit des Staates auf bestimmte Handlungen, und zwar wird diese Beschränkung jeweils aus einer besonderen Beziehung der strafbaren Handlung zu dem strafenden Staate gewonnen. Entweder muß der Begehungsort im Staatsgebiet liegen oder der Täter oder das Opfer Angehörige des Staates sein[23]).

[22]) Frank S. 30 ff., Finger S. 161 ff.; v. Liszt S. 94 ff.; Allfeld S. 80 ff.; v. Rohland S. 3 ff.; Mendelssohn-Bartholdy S. 135 ff. Vgl. auch in den französischen und türkischen Schriftsätzen: Frankreich S. 265/266; Türkei S. 237, 300 ff.; Mercier S. 403—412.

[23]) Eine vorherrschende Meinung darüber, welche dieser „Prinzipien" unbedingt maßgebend ist, gibt es in der Strafrechtswissenschaft nicht. In den staatlichen Strafgesetzen gilt als Grundlage

Dabei handelt es sich aber gar nicht um Grundsätze des Strafrechts. Eine Beschränkung des Herrschaftsbereiches der Strafgesetze, die aus dem Begriff des Staates hergeleitet wird, gibt es nicht. Der Staat ist bei der Ausdehnung des Herrschaftsbereiches seiner Strafgesetze allein an den Grundsatz gebunden, daß es für seine Selbsterhaltung notwendig ist, bestimmte Handlungen durch Strafmaßnahmen zu erfassen. In der Bestimmung dessen, was notwendig ist, bleibt der Staat frei.

Im Schrifttum wird an der Geltung der genannten „Prinzipien" kaum Kritik geübt; der Meinungsstreit bezieht sich hauptsächlich auf die Frage nach dem vorherrschenden „Prinzip"[24]). Nur Binding spricht ausdrücklich davon, daß durch ihre Verwendung die Frage falsch gestellt und das Problem verwirrt werde, weil politische Grenzen für die strafrechtliche Zuständigkeit verwandt würden[25]). v. Liszt und Finger halten zwar auch die „sog. Prinzipien" nicht für strafrechtliche Grundsätze und lassen erkennen, daß völkerrechtliche Begriffe in das Strafrecht hineingetragen werden, aber sie führen diesen Gedanken nicht aus und bleiben bei einer Darstellung der „Prinzipien"[26]). Aus der Behandlung des Lotus-Falles in den Schriftsätzen der Parteien und in der Urteilsbegründung des Haager Gerichtshofes geht nicht hervor, ob die auch dort immer wieder genannten „Prinzipien" dem Strafrecht oder dem Völkerrecht zugerechnet werden. Die Verletzung des Völkerrechts durch die Türkei soll allerdings vor allem in einem Verstoß gegen das „Territorialitätsprinzip", das Frankreich kraft Völkerrechts für allgemein gültig hält, liegen. Damit ist aber noch nicht gesagt, ob das „Territorialitätsprinzip" als Grundsatz des Strafrechts vom Völkerrecht übernommen und bevorzugt behandelt worden ist oder ob es allein auf dem Völkerrecht beruht. Weil schon bei dieser strafrechtlichen Grundlage die erforderliche Klarheit fehlt, ist es nicht verwunderlich, daß fast jeder Bear-

---

meist das „Territorialitätsprinzip", die anderen werden zur Ergänzung herangezogen. Siehe oben Anm. 22.

[24]) Vgl. oben Anm. 22.

[25]) Binding S. 380. — Hegler S. 200 ff., lehnt die „Prinzipien" deshalb ab, weil sie der Mannigfaltigkeit der rechtlichen Gestaltung dieses Gebietes nicht gerecht würden. Vgl. Wegner S. 127 f.

[26]) v. Liszt S. 95; Finger S. 160 ff.

beiter des Lotus-Falles auf einem anderen Wege zu seiner völkerrechtlichen Entscheidung kommt. Diese Grundlage ist die strafrechtliche Freiheit des Staates, die Ausdehnung des Herrschaftsbereiches seiner Strafgesetze nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ungehindert von irgend welchen verpflichtenden Grundsätzen, höchstens geleitet von Richtlinien, die er sich selbst gesetzt hat.

Die Verweisung der „sog. Prinzipien" aus dem Strafrecht hindert nicht, daß der Staat sich an unmittelbare Beziehungen zu seinem Staatsgebiet oder zu seinen Staatsangehörigen hält, um die strafbaren Handlungen zu bestimmen. Mag man in diesem Sinne wegen des gleichlautenden Inhalts auch noch von den „Prinzipien" sprechen, sie haben jedenfalls für das Strafrecht nur Wert als einfache, selbstgesetzte Richtlinien. Wie jeder Staat die Richtlinien in seinem Strafrecht aufnimmt, und wie er sie in ihrer Geltung gegeneinander abgrenzt, ist seine Sache[27]).

Der Freiheit der Staaten bei der Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf Fremde stehen die strafrechtlichen Grundsätze, die dem Schutz der Persönlichkeit dienen, nicht entgegen. Hierher gehören die Grundsätze: „Nulla poena sine lege poenali" und „ne bis in idem" oder der Satz, daß jeder nur seinem nationalen Richter verantwortlich sei und das Gesetz kennen müsse, gegen das er verstoßen haben soll[28]). Sie verbieten den Staaten wohl, in Einzelfällen zu strafen, nehmen ihnen aber nicht die Zuständigkeit. Nicht der Herrschaftsbereich der Strafgesetze wird von ihnen berührt, sondern die Bestrafung selbst.

Das Strafrecht gestattet also jedem Staate mit seinem Strafgesetzen alle Handlungen ohne Rücksicht auf Ort und Person zu erfassen, soweit er es für notwendig erachtet.

---

[27]) Während z. B. die angelsächsischen Länder England und die Vereinigten Staaten auf Grund ihrer besonders engen Fassung des Territorialitätsprinzips von einer Bestrafung ihrer Staatsangehörigen wegen Handlungen im Ausland absehen, kennen die kontinentalen Staaten allgemein diese Gerichtsbarkeit.

[28]) Frankreich S. 194, Altamira S. 104—106; Fischer-Williams S. 367—369; Donnedieu de Vabres S. 141 ff.; Portail S. 107—116; Bruns S. 56.

§ 8.

Die türkische Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip".

Die Türkei hat von ihrem Recht, nach freiem Ermessen den Herrschaftsbereich ihres Strafgesetzes zu bestimmen, wie die meisten Staaten in der Richtung Gebrauch gemacht, daß sie in erster Linie das „Territorialitätsprinzip" angenommen hat[29]). Die türkische Zuständigkeit ist im Lotus-Fall nach diesem „Prinzip" begründet, wenn der französische Wachoffizier seine Straftat im türkischen Staatsgebiet begangen hat. Schwierigkeiten bereitet die Ermittelung des Begehungsortes. Gegenstand der Anklage ist die fahrlässige Tötung des Türken[30]). Der Schiffszusammenstoß hat für das Strafrecht nur untergeordnete Bedeutung, da die Schiffe lediglich als Werkzeuge in der Hand ihres Führers zu betrachten sind. Wenn dessen Anordnungen einen Zusammenstoß herbeiführen und so den Tod von Menschen verursachen, dann hat der Führer eine fahrlässige Tötung auf seinem Schiffe ausgeführt, deren Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist[31]). Der Begehungsort in diesen Fällen, wo die Tatbestandsmerkmale Ausführung und Erfolg örtlich auseinanderfallen, ist umstritten. Er kann entweder allein nach dem Ausführungsort oder nach beiden Orten bestimmt werden. Da im Lotus-Fall die Handlung des Franzosen nur auf dem französischen Schiff ausgeführt sein kann, das offensichtlich nicht türkisches Staatsgebiet ist, kommt es darauf an, ob der Erfolgsort nach türkischem Strafrecht ebenfalls Begehungsort ist und ob der Erfolgsort im türkischen Staatsgebiet liegt.

Das türkische Strafrecht kennt die Bestimmung des Begehungsortes nach dem Erfolgsort ebenso wie die nach dem

---

[29]) Die türkischen Ausführungen hierüber sind unwidersprochen geblieben. Türkei S. 230 ff., 303 ff., 305 ff. 119, 124; Diena S. 368/369; Mercier S. 416.

[30]) Urteil unter I Ziff. 3: S. 13. — Vgl. oben S. 8.

[31]) A. M. Frankreich S. 65; Finlay S. 53. Der Schiffszusammenstoß sei kein Distanzdelikt und bei ihm dürfe man den allgemeinen Grundsatz vom Begehungsort nicht anwenden. Ihre Stellung beruht darauf, daß sie den Schiffszusammenstoß selbst und nicht die fahrlässige Tötung für den Gegenstand der Anklage halten.

Ausführungsort[32]). Streitig ist nicht die Geltung dieses Rechtssatzes im türkischen Strafrecht, sondern die strafrechtliche Zulässigkeit einer solchen Bestimmung überhaupt. Viele Strafrechtslehrer lehnen es ab, den Erfolgsort als Begehungsort anzusehen, weil sie das subjektive Moment des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit allein für den strafbaren Teil einer Handlung halten. Strafbestimmend sei die Tätigkeit des Täters[33]). Ihnen ist entgegengehalten worden, daß die Tätigkeit nicht mehr Bedeutung habe als der Erfolg. Nicht das Verschulden allein, sondern auch die Verletzung von Rechtsgütern gehöre zu den wesentlichen Merkmalen einer Straftat, die dort „begangen" sei, wo sich eins dieser Tatbestandsmerkmale verwirklicht habe[34]). Vereinzelt wird die Lehre vom Erfolgsort nur für vorsätzliche Handlungen anerkannt, d. h. für Straftaten, bei denen sich der Vorsatz auf die Verwirklichung am anderen Orte gerichtet hat und somit eine enge Bindung zwischen Tätigkeit und Erfolg besteht[35]). Der Gerichtshof hält es strafrechtlich für zulässig, den Erfolgsort als Begehungsort zu nehmen[36]). Eine besondere Stellungnahme zu der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf das fahrlässige Delikt hat er abgelehnt. Es handele sich dabei um eine Auslegung des türkischen Strafrechts, zu deren Prüfung er sich nicht für berufen halte. Damit billigt der Gerichtshof auch für fahrlässige Handlungen die Lehre vom Erfolgsort[37]). Be-

[32]) Türkei S. 230 ff., 307 ff. Auch ohne ausdrücklichen Hinweis liegt dies den Ausführungen des türkischen Vertreters zu Grunde. Diese Bestimmung ist von keiner Seite, auch von Frankreich nicht, in ihrer tatsächlichen Geltung bestritten worden. Vgl. auch Urteil S. 23.

[33]) Kitzinger S. 87—100, 150 ff., 173. Sein Buch hat dieser Lehrmeinung manchen Anhänger gewonnen. — Vgl. die Aufzählung bei Heymann S. 35/36 und Frank S. 31/32. Danach wird diese Meinung vertreten von v. Liszt, Finger, Allfeld, Hälschner, v. Bar, Beling, Frank, Meili. Siehe auch Donnedieu de Vabres S. 146—147; Portail S. 133.

[34]) Vor allem gehört hierher Heymann S. 53 ff., 62 ff., 125 ff. Desgleichen Binding, Hegler, Lilienthal, Olshausen, Mayer, Garraud, Ortolan, Desjardin und das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung nach der Aufzählung bei Heymann S. 35/36 und Frank S. 31/32. — Siehe auch Diena S. 368/369; Fedozzi S. 389; Mercier S. 415/416; sowie Verzijl S. 18/19; Travers, Revue S. 417/418 in Verbindung mit Droit I, S. 176, III S. 122 ff., 184 ff.

[35]) Donnedieu de Vabres S. 149; Ruzé S. 149; Portail S. 134.

[36]) Urteil S. 23.

[37]) Urteil S. 24.

achtlich ist, daß keiner der sechs abweichend stimmenden Richter den Erfolgsort als Begehungsort von strafrechtlichen Gesichtspunkten aus grundsätzlich ablehnt, ihn höchstens auf vorsätzliche Handlungen beschränkt[38]).

Diese so heftig umstrittene Frage kann nur beantwortet werden, wenn man wieder von der Notwendigkeit des Staates ausgeht, im Interesse der Selbsterhaltung und Ordnung zu strafen. Eine solche Notwendigkeit kann für einen Staat auch dann bestehen, wenn lediglich der Erfolg einer Handlung im Gebiet des strafenden Staates eingetreten ist. Ob ein Staat lediglich das Verschulden als strafbestimmend gelten läßt und den Erfolg nur zur Artbestimmung verwertet, ist seinem Ermessen überlassen. Verpflichtet ist er dazu aus strafrechtlichen Gründen keineswegs. Für fahrlässige Handlungen besteht kein Grund zu anderweitiger Regelung, denn der Staat beurteilt selbst die Strafnotwendigkeit nach dem Begehungsort und er bestimmt daher auch allein den Begehungsort, der Wille des Täters hat hierauf keinen Einfluß. Es genügt also für die Anwendung des „Territorialitätsprinzips", wenn der Erfolgsort im türkischen Staatsgebiet liegt.

Da der Unfall auf hoher See erfolgt ist, also außerhalb jeder Territorial- oder Küstengewässer, muß der Erfolg auf dem türkischen Schiffe eingetreten sein, wenn überhaupt der Erfolgsort zur Türkei gehören soll. Ein genauer Bericht über den Zusammenstoß und seine Folgen lag dem Gerichtshof nicht vor. Nur soviel diente als tatsächliche Grundlage, daß bei dem Zusammenstoß das türkische Schiff zerschnitten wurde und sank. Von seinen Fahrgästen und Mannschaften konnten durch die Besatzung des französischen Schiffes nur zehn Türken gerettet werden, acht Türken wurden vermißt und müssen ertrunken sein[39]). Der Gerichtshof hat in seiner

---

[38]) Altamira schweigt; Moore S. 73 ff. bejaht die Zulässigkeit sowohl für vorsätzliche wie auch für fahrlässige Handlungen. Finlay S. 52/53, Nyholm S. 61, Weiss S. 47/48 lehnen sie für den „Lotus"-Fall aus tatsächlichen oder anderen rechtlichen Gründen ab, ohne zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen. Auch Loder S. 37, sagt nur, daß bei fahrlässigen Handlungen der Erfolgsort nicht als Begehungsort in Betracht komme.

[39]) Frankreich S. 173 ff.; Türkei S. 224; Diena S. 351; Mercier S. 396. Urteil S. 10.

Urteilsbegründung unter I Ziff. 3 vorausgeschickt: „Aus der dem Gericht unterbreiteten Darstellung geht übrigens nicht hervor, wie im einzelnen diese Menschen untergegangen sind“[40]). Er behauptet dann aber später, die Türkei durfte „die Tatsache mit in Rechnung ziehen, daß der Deliktserfolg auf türkischem Schiffe eingetreten ist“ und wiederholt „da nun einmal der Erfolg auf türkischem Schiffe eingetreten ist“[41]). Diese letzten Feststellungen des Gerichtshofes sind von den verschiedensten Seiten mit Recht angegriffen worden. Der Erfolgsort der Straftat ist nur dann das türkische Schiff, wenn der Tod der vermißten Türken auf dem türkischen Schiff eingetreten ist. Das steht aber nach dem Tatsachenbericht, der dem Gerichtshof zur Verfügung stand, nicht fest. Es genügt nicht, daß sich auf diesem Schiffe die Opfer befanden[42]), sowie daß der Tod der acht Türken als eine unmittelbare Folge des Zusammenstoßes der beiden Schiffe betrachtet werden könne[43]). Es kann nur dann als Tatsache gelten, daß der Erfolgsort das türkische Schiff ist, wenn der Tod unmittelbar durch das Zerschneiden des Schiffes herbeigeführt wurde oder die Türken mit dem Schiff in die Tiefe gesunken sind. In allen anderen Fällen, in denen die türkische Besatzung ins Wasser gesprungen und dann ertrunken ist, ist der Erfolg nicht auf dem Schiff, sondern im Meere eingetreten. Was wirklich geschehen ist, geht aus den gerichtsbekannten Tatsachen nicht hervor. Nyholm hat diese Ungewißheit zum Anlaß genommen, die Anwendbarkeit des „Territorialitätsprinzips“ auf den Lotus-Fall ohne jede sachliche Prüfung abzulehnen[44]). Auch von anderer Seite ist wiederholt auf die Schwäche dieses Punktes hingewiesen worden[45]). Außer dem Gerichtshof haben nur noch die Gutachter Diena und Mercier[46]) ausdrücklich das türkische Schiff für den Erfolgsort gehalten.

So berechtigt diese Bedenken auch sind, für die Ent-

---

[40]) Urteil S. 13.
[41]) Urteil S. 23.
[42]) Urteil S. 22.
[43]) Urteil S. 13/14.
[44]) Nyholm S. 61. — Die übrigen Richter lehnen die Verwendung des Erfolgsortes aus rechtlichen Gründen ab.
[45]) Ruzé S. 149; Travers, Revue S. 417; Donnedieu de Vabres S. 151. Siehe auch Frankreich S. 255, 158, 46/47, 64/65.
[46]) Diena S. 368; Mercier S. 415.

scheidung des Gerichtshofes können sie keine Bedeutung haben. Eine Klärung des Sachverhaltes gehörte nicht zu seinen Aufgaben. Er hätte jedoch die Ungewißheit berücksichtigen und den Ort des Erfolges als zweifelhaft hinstellen müssen, statt das Schiff tatsächlich als Erfolgsort anzusehen. Damit wäre aber immer noch offengelassen, ob nicht doch der Tod alle oder auch nur einen Türken auf dem türkischen Schiff und nicht im Meere überrascht hat. Die Wahrscheinlichkeit spricht sogar dafür, daß wenigstens in einem Falle der Tod und damit auch der Erfolg der fahrlässigen Tötung auf dem türkischen Schiffe eingetreten ist. Die türkischen Strafbehörden durften daher bei der Eröffnung des Verfahrens davon ausgehen, daß das türkische Schiff Erfolgsort ist. Die Zweifel konnten überhaupt erst in diesem Strafverfahren behoben werden[47]). Sie durften daher nicht, wie bei Nyholm, die Ablehnung des „Territorialitätsprinzips" veranlassen, sondern mußten gerade zu seiner Anwendung auf die Einleitung der türkischen Strafverfolgung gegen den französischen Wachoffizier führen.

Die Schiffe sind allerdings kein Staatsgebiet. Aber nach dem türkischen Strafrecht wie nach dem Landesstrafrecht fast aller Staaten gelten die Schiffe für den räumlichen Herrschaftsbereich der Strafgesetze als Inland des Staates, unter dessen Flagge sie fahren[48]). Die Staaten müssen zum eigenen Schutz die auf ihren Schiffen begangenen Handlungen genau so erfassen, als ob ihr Begehungsort auf dem Staatsgebiet liegt[49]).

Die fahrlässige Tötung, begangen durch den Wachoffizier des französischen Schiffes, unterliegt dem Herrschaftsbereich der türkischen Strafgesetze also zunächst deshalb, weil der Erfolg dieser Handlung auf einem türkischen Schiffe eingetreten ist. Die türkischen Gerichte sind zuständig nach dem „Territorialitätsprinzip".

---

[47]) Es sei hier daran erinnert, daß nicht die Verurteilung, sondern die Einleitung des Verfahrens das Völkerrecht verletzen soll.

[48]) Türkei S. 230 und 306. — Auch in Deutschland z. B. gelten die Schiffe strafrechtlich als Inland. Allfeld S. 83; § 4 Abs. 2 Amtl. Entwurf eines StGB. (von 1925).

[49]) Wie das Völkerrecht die Stellung der Schiffe behandelt, ist hier unerheblich. Es wäre an sich nicht ausgeschlossen, daß es diese Angleichung an das Staatsgebiet für unzulässig hält.

§ 9.

Die türkische Zuständigkeit nach dem „Realitätsprinzip".

Das „Territorialitätsprinzip" hat die Türkei durch das „Realitätsprinzip" als weitere Richtlinie für die Ausdehnung ihrer Strafgesetze ergänzt. Die Gesetzesnorm, die das „Realitätsprinzip" enthält, hat dem Gerichtshof vorgelegen. Es handelt sich um Art. 6 des türkischen Strafgesetzbuches, wonach ein Ausländer nach türkischem Strafgesetz bestraft wird, wenn er im Ausland zum Nachteil der Türkei oder eines türkischen Staatsangehörigen eine Straftat begangen hat[50]). Zugleich sind aber einige Einschränkungen für die Geltung dieser Bestimmung genannt, die allerdings nicht über das hinausgehen, was auch in den Strafgesetzen anderer Staaten festgesetzt ist: Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr; Antrag des Justizministers oder des Verletzten, den Täter zu bestrafen; Festnahme des Täters in der Türkei. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt und die Opfer der fahrlässigen Tötung türkische Staatsangehörige waren, konnte gegen den Täter Demons ein Strafverfahren ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und ohne Rücksicht auf den Begehungsort angestrengt werden.

Erst Donnedieu de Vabres hat Bedenken geäußert, weshalb Art. 6 angerufen werden könne, da ja bei fahrlässiger Tötung das erforderliche Mindeststrafmaß nicht erreicht sei[51]). Diese Bedenken werden bekräftigt durch das Urteil des türkischen Strafgerichts, welches den französischen Wachoffizier nur zu 80 Tagen Gefängnis verurteilt hat[52]). Wenn die Mindeststrafe von einem Jahr gemäß Art. 6 des türkischen Strafgesetzbuches auf ein Drittel ermäßigt wird, bleibt für Fälle dieser Art stets eine Strafe von nicht unter vier Monaten Gefängnis. Frankreich hat die Völkerrechtsverletzung zwar in der Anwendung des Art. 6 gesehen, aber nicht weil dieser Artikel schon nach türkischem Strafrecht unanwendbar und daher sein Gebrauch eine Rechtsbeugung gewesen sei, sondern weil sein Inhalt als solcher gegen die Völkerrechtsordnung verstößt. Die Türkei ist ohne jeden Vorbehalt auf das französische Vorbringen eingegangen und

[50]) Siehe Anlage IV.
[51]) Donnedieu de Vabres S. 139 Note 2.
[52]) Siehe oben S. 9.

hat vor allem nicht der französischen Behauptung widersprochen, daß das türkische Gericht seine Zuständigkeit mit Art. 6 begründet habe[53]). Damit ist die von Donnedieu de Vabres aufgeworfene Frage für die Entscheidung des Lotus-Falles vor dem Haager Gerichtshof jeder Nachprüfung entzogen. Es muß als unstreitige Tatsache angenommen werden, daß die Voraussetzungen des Art. 6 nicht nur durch die Verhaftung des Demons auf türkischem Gebiet und durch das Strafbegehren der Angehörigen der Opfer, sondern auch durch die Androhung einer Mindeststrafe von einem Jahr erfüllt waren. Auch der Haager Gerichtshof hätte diesen Standpunkt einnehmen müssen, wenn er überhaupt auf die Völkerrechtsverletzung durch Art. 6 türkisches Strafgesetzbuch eingegangen wäre[53*]).

Die türkische Zuständigkeit nach dem „Realitätsprinzip" im Sinne des Art. 6 ist also ebenfalls als Grundlage für die völkerrechtliche Entscheidung zu verwerten.

§ 10.

Die türkische Zuständigkeit durch Teilnahme, Unteilbarkeit und strafrechtlichen Zusammenhang (Konnexität).

Neben den Richtlinien des „Territorialitätsprinzips" und des „Realitätsprinzips" kennt das türkische Strafrecht auch das „Personalitätsprinzip" und „Universalitätsprinzip". Für den Lotus-Fall bleibt das letzte wegen seiner strengen Voraussetzungen als Grundlage für das Strafverfahren außer Betracht. Auch das „Personalitätsprinzip", nach dem die Strafgesetze für Inländer ohne Rücksicht auf den Begehungsort gelten, kann nicht unmittelbar angewandt werden. Aber gegen den türkischen Schiffskapitän ist, ebenso wie gegen den französischen Wachoffizier, wegen des Todes der acht Türken ein Strafverfahren anhängig gemacht. Es besteht daher die Möglichkeit, daß durch die Teilnahme an der Tat des Türken sowie durch Unteilbarkeit oder „Zusammenhang" (Konnexität) beider Straftaten die türkische Zuständigkeit auch gegenüber dem Franzosen begründet wird.

---

[53]) Türkei S. 176. — Urteil S. 14.

[53*]) Das meint wohl auch de la Grotte, S. 390, 393, wenn er sagt: „Es wird vorausgesetzt, daß die Tat nach dem Landesrecht des strafenden Staats strafbar ist".

Die Teilnahme scheidet aus, da es sich um eine durch Fahrlässigkeit begangene Straftat handelt und bei fahrlässigen Handlungen Teilnahme jeder Art begrifflich unmöglich ist. Die Unteilbarkeit (Indivisibilité), deren Begriff unklar ist, erscheint meist als eine besondere Form des Zusammenhangs und wird dann wie dieser behandelt[54]). Im übrigen handelt es sich bei ihr um Fälle der Teilnahme, der Idealkonkurrenz oder der Realkonkurrenz[55]), also abgesehen von der abgelehnten Teilnahme um Handlungen nur eines Täters. Auch sie scheidet daher für den Lotus-Fall aus.

Zur näheren Bestimmung des Zusammenhanges in ihrem Strafrecht beruft sich die Türkei lediglich auf das gleichlautende französische Recht[56]). Nach Art. 226 und 227 des Code d'instruction criminelle français genügt entsprechend der Feststellung des Haager Gerichtshofes unter I Ziffer 4 für den strafrechtlichen Zusammenhang Einheit der Zeit und des Ortes[57]). Dem französischen Wachoffizier sowie dem türkischen Kapitän wird ein strafbares Verhalten während des Zusammenstoßes vorgeworfen und die Opfer ihrer Maßnahmen sind dieselben Fahrgäste und Mannschaften des türkischen Schiffes. Damit sind die Erfordernisse der Einheit der Zeit und des Ortes erfüllt[58]).

Innerhalb des Landesstrafrechts hat der Zusammenhang fast überall Bedeutung für die örtliche Zuständigkeit[59]). Dies wird auch von denen nicht bestritten, die eine weitergehende Wirkung nicht für zulässig halten und durch sie die Zuständigkeit der Strafgerichte eines Staates nicht auf Handlungen ausdehnen, die ohne den Zusammenhang dieser Strafgerichtsbarkeit nicht unterliegen würden[60]). Wenn jedoch ein Staat es für notwendig hält, kann er dem „Zusammenhang" eine weitergehende Wirkung beilegen und die

[54]) Donnedieu de Vabres S. 153—155.

[55]) Travers, Droit II, S. 485—486; Portail S. 138—139.

[56]) Türkei S. 167.

[57]) Urteil S. 14; Travers, Droit II, S. 481. — Die Aufzählung in Art. 227 ist nicht erschöpfend. Die Konnexität ist auf analoge Fälle auszudehnen.

[58]) A. M. Frankreich S. 160; Loder S. 37/38. — Der Schiedsvertrag gebraucht selbst das Wort „connexe". Anhang I.

[59]) Für Deutschland vgl. §§ 2, 3, 13 StPO. forum connexitatis.

[60]) Frankreich S. 252/253; 280/281, 98, 160; Loder S. 37/38; Weiss S. 48; Fischer-Williams S. 374; Noel-Henry S. 122—124; Portail S. 137 ff.

mit einer von ihm verfolgten strafbaren Handlung zusammenhängenden Straftaten ebenfalls von seinen Gerichten bestrafen lassen. Daß diese Gerichte auch aus anderen Gründen zuständig sein müssen und der Zusammenhang nur für die Verteilung innerhalb einer sachlich zuständigen Gerichtsbarkeit Bedeutung hat, wird vom Strafrecht nicht verlangt. Daraus, daß manche Staaten auf diese Zuständigkeit verzichten, ergibt sich noch kein allgemeingültiger strafrechtlicher Grundsatz[61]). So wird zwar vielfach zugegeben, daß die Zuständigkeit nach der Konnexität nicht allgemein anerkannt sei, sie wird aber doch für eine zulässige Begründung der Zuständigkeit gehalten[62]). Der Haager Gerichtshof hat den strafrechtlichen Zusammenhang nicht untersucht, da er auch ohne ihn seine Entscheidung fällen konnte[63]).

Neben dem „Territorialitätsprinzip" und neben dem „Realitätsprinzip" ist daher auch die türkische Zuständigkeit nach dem strafrechtlichen Zusammenhang auf ihre Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht zu prüfen.

III. Teil.

Das Völkerrecht.

Die Türkei soll sich nach dem Wortlaut des französisch-türkischen Schiedsvertrages vom 12. Oktober 1926 mit dem Strafverfahren gegen den französischen Wachoffizier „in Widerspruch zu den Grundsätzen des Völkerrechts gesetzt haben"[1]). Der Ausdruck „Grundsätze des Völkerrechts" ist nicht in bewußtem und gewolltem Gegensatz zu „Rechtssätzen des Völkerrechts" gebraucht[2]). Im Sinne des Schiedsvertrages sind Grundsätze des Völkerrechts nicht schon Richtlinien und Gebräuche der zwischenstaatlichen Beziehungen, die von mehreren oder gar von allen Staaten nach ihrem

[61]) Ob das Völkerrecht die Verwendung der Konnexität in diesem Sinne verbietet, ist im völkerrechtlichen Teil zu behandeln.

[62]) Türkei S. 231, 311/312, 167; Diena S. 365, 330/331; Fedozzi S. 347; Mercier S. 407—412; Verzijl S. 9/10; Travers, Revue S. 419—427; Droit II S. 477 ff. (483!); Donnedieu de Vabres S. 152 ff. (S. 158!).

[63]) Urteil S. 31. Vgl. jedoch Urteil S. 14.

[1]) Siehe Anhang I.

[2]) A. M. Finlay S. 52; Travers, Revue S. 403—406.

freien Entschluß als maßgebend anerkannt sind und befolgt werden, sondern nur solche Gebräuche mit allgemeinem grundlegendem Inhalt, die von den Staaten mit Rechtsüberzeugung angewandt werden[3]), ohne daß der einzelne Staat oder Gruppen von Staaten die Freiheit haben, ihre Geltung für sich anzunehmen oder abzulehnen. Der Schiedsvertrag nimmt auf Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft vom 24. Juli 1923 über die Niederlassung und die gerichtliche Zuständigkeit Bezug, in dem die „Grundsätze des Völkerrechts" für die Beziehungen zwischen den Vertragschließenden als maßgebend anerkannt werden[4]). Die Türkei sollte durch diesen Vertrag, der der Aufhebung der Kapitulation folgte, für ihre Gerichtsbarkeit den übrigen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft gleichgestellt werden[5]). Das wird aber nur erreicht, wenn die Vertragschließenden der Neuordnung die unbedingt verpflichtenden Rechtssätze des Völkerrechts und nicht nur irgendwelche unbestimmbaren Richtlinien[6]) ohne Rechtsverbindlichkeit zu Grunde legten. In der Urteilsbegründung werden die Ausdrücke Grundsätze und Rechtssätze als gleichbedeutend gebraucht[7]).

Die Annahme der türkischen Zuständigkeit im Lotus-Fall soll also eine Verletzung des geltenden Völkerrechts als Rechtsordnung enthalten.

§ 11.

Strafrecht und Völkerrecht.

Das Strafrecht gestattet den Staaten, den Herrschaftsbereich ihrer Strafgesetze nach eigenem Ermessen auszudehnen, soweit es für einen wirksamen Schutz ihrer Rechtsgüter notwendig ist. Wenn die Staaten in der Völkerrechtsgemeinschaft diese Freiheit behalten haben, hat die Türkei das Völkerrecht nur verletzt, wenn ein Völkerrechtssatz für

---

[3]) Ueber die Begriffsbestimmung des Gewohnheitsrechts vgl. Urteil S. 28; Loder S. 34; Nyholm S. 59/60.

[4]) Siehe Anhang III.

[5]) Vgl. Art. 28 des Friedensvertrages von Lausanne v. 24. Juli 1923 (Anhang II) und die Einleitung der genannten Uebereinkunft (Anhang III).

[6]) Vgl. Verzijl S. 16.

[7]) Urteil S. 18, 21.

den Lotus-Fall die türkische Zuständigkeit verbietet[8]). Falls dagegen die Staaten wegen ihrer Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft nur noch eine vom Völkerrecht ausdrücklich gewährte Strafbefugnis besitzen, ist die Einleitung des türkischen Strafverfahrens schon dann völkerrechtswidrig, wenn sie nicht erlaubt ist[9]). Vom Gerichtshof ist diesem Gegensatz — Verbotsnorm oder Erlaubnisnorm — mit Recht ausschlaggebende Bedeutung für die völkerrechtliche Entscheidung beigemessen worden[10]).

Eine Beweispflicht Frankreichs oder der Türkei hängt von der Entscheidung nicht ab; denn es handelt sich nur um die Ermittlung von Rechtssätzen, für die es keine Beweispflicht mit der Folge der Beweislast gibt[11]). Ferner gibt es in den Fällen, die wie der Lotus-Fall durch einen Schiedsvertrag dem Haager Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, keinen Kläger oder Beklagten, der die Beweislast tragen könnte[12]). Auch nach dem Schiedsvertrag hat nicht Frankreich die Verbotsnorm anzugeben, gegen welche die Türkei durch die Annahme ihrer Zuständigkeit verstoßen haben soll. Die verletzten Grundsätze des Völkerrechts — nicht etwa nur das Verbot — können auch dadurch näher bezeichnet werden, daß die Erlaubnisnormen genannt werden, die nicht beachtet und dadurch verletzt sind[13]).

Ob die Staaten völlige Freiheit haben, nach eigenem Ermessen zu handeln, oder ob sie zu jeder Willensäußerung besonders befugt sein müssen, kann nur deshalb zweifelhaft sein, weil die Staaten einer Rechtsgemeinschaft angehören und das Völkerrecht eine Rechtsordnung ist. Soweit ein Zusammenschluß von Staaten von dem freien Willen des Einzelnen abhängt, wird niemand bestreiten, daß der Einzelne seine Selbständigkeit nur insoweit aufgegeben hat, als

---

[8]) Dies ist der türkische Standpunkt: Türkei S. 225, 242, 313; Diena S. 354, 366—367; Fedozzi S. 371; Mercier S. 401—403.

[9]) Dies ist die französische Rechtsauffassung: Frankreich S. 193—194, 279.

[10]) Urteil S. 18.

[11]) Türkei S. 225, 313; Urteil S. 22, 31. Donnedieu de Vabres S. 137/138; a. M. Finlay S. 52.

[12]) Siehe oben S. 10 Anm. 7.

[13]) Vgl. Anhang I. — Der Gerichtshof sagt S. 18 des Urteils, daß sich „der türkische Standpunkt mit dem Schiedsvertrag zu decken scheine".

er sich vertraglich gebunden hat. Die Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft ist aber nicht dem freien Willen des einzelnen Staates überlassen. Der Staat gehört zu ihr als zu einer Gemeinschaft, die kraft ihres Daseins dem Einzelnen Rechte und Pflichten selbständig auferlegen kann. Als Angehöriger dieser Gemeinschaft hat der einzelne Staat zwar noch Einfluß auf die Willensbildung der Gemeinschaft, sodaß man sogar mit dem Gerichtshof sagen kann, die Bindung der Staaten durch die Bestimmungen des Völkerrechts beruhe auf deren eigenem Willen[14]), aber die frühere Freiheit hat der Staat nicht mehr.

Die Frage nach der Erlaubnisnorm oder der Verbotsnorm kann nur beantwortet werden, wenn das Verhältnis der Rechtsordnung zum Rechtsgenossen, zu den Gliedern der Gemeinschaft richtig erkannt ist[15]). Viele gehen von der Souveränität der Staaten und ihrer Gebietshoheit oder auch von dem Schutz der Persönlichkeit aus, wobei sie verkennen, daß sie schon Völkerrechtssätze mit bestimmtem Inhalt anwenden[16]). Das Recht der Souveränität, die ausschließliche Gebietshoheit oder der Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Rechtssätze der Völkerrechtsordnung mit einem Verbot oder einer Erlaubnis der Zuständigkeit. Ihre Verwendung setzt bereits voraus, daß ohne sie jeder Staat innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft frei ist.

Nach Bruns[17]) ist Grundlage jeder Rechtsordnung, also auch der Völkerrechtsordnung, nicht die Unabhängigkeit des Einzelnen, sondern eine Beschränkung um der Gemeinschaft willen. Der Staat habe zwar in der Völkerrechtsgemeinschaft als Rechtsgenosse ein Recht auf Anerkennung, Achtung und freie Betätigung. Damit seien aber nicht Eingriffe der Gemeinschaft in die Sonderwelt des Staates ausgeschlossen. Das „Nicht-Interventionsprinzip" gelte nur im Verhältnis der Staaten untereinander, nicht für die Gemeinschaft als solche. Die Rechtsordnung der

---

[14]) Urteil S. 18.

[15]) Bruns, S. 1 ff., 17 f., 22, 25 ff., 37 ff., 53 f., hat den „Lotus"-Fall allein von der Völkerrechtsordnung und -gemeinschaft aus behandelt.

[16]) Nyholm S. 59/60; Loder S. 34—36; Altamira S. 104—106. — Ruzé S. 147; Fischer-Williams S. 365—370; Donnedieu de Vabres S. 138; Mercier S. 400—403.

[17]) Vgl. Anm. 15.

Gemeinschaft sei geschlossen, einen „rechtsfreien Raum" gebe es nicht. Mit diesem arbeite aber die Meinung, daß die Staaten in allem frei seien, worin sie nicht durch Völkerrechtssätze beschränkt werden. Es gebe für das Völkerrecht als Rechtsordnung keinen Gegensatz von rechtlich geregeltem und rechtsfreiem Betätigungsgebiet der Staaten. Das Verhalten eines Staates sei nur rechtsmäßig, wenn die Völkerrechtsordnung ihn zu seinem Verhalten berechtige. Das Völkerrecht müsse die Staaten ausdrücklich ermächtigen, damit sie nach ihrem Belieben handeln könnten. Der vom Haager Gerichtshof eingenommene Standpunkt: erlaubt ist, was nicht verboten ist, müsse daher verworfen werden.

Die Ausführungen von Bruns treffen insofern zu, als die Rechtsordnung einer Rechtsgemeinschaft die einzelnen Rechtsgenossen in ihrer gesamten Tätigkeit erfaßt und einzelne Arten staatlicher Tätigkeit nicht außerhalb der Völker rechtsordnung stehen. Einen „rechtsfreien Raum" gibt es nicht. Weiter kann Bruns nicht gefolgt werden. Dadurch allein, daß die Staaten mit ihrem Tun und Lassen in eine Rechtsgemeinschaft gestellt sind, ist ihnen noch nicht die Handlungsfreiheit genommen. Der Gegensatz zum rechtlosen Zustand besteht nur darin, daß außerhalb der Staaten eine selbständige Macht vorhanden ist, eben die Völkerrechtsgemeinschaft, die dem einzelnen Rechte und Pflichten auferlegen kann. Die Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft hebt die Selbständigkeit des Einzelnen auf, indem sie ihn dem Gemeinschaftswillen unterwirft. Einen Inhalt haben an sich weder die Rechtsordnung noch der Gemeinschaftswille. Sie wirken allein durch ihr Dasein. Erst in den Rechtssätzen gibt der Gemeinschaftswille der Rechtsordnung einen Inhalt. Einen solchen Rechtssatz enthält aber bereits die Behauptung, daß der Einzelne in seinem Leben und seiner Betätigung durch den Gemeinschaftszweck beschränkt sei. Nicht die Rechtsordnung, sondern die Rechtssätze dieser Rechtsordnung heben die Handlungsfreiheit der Staaten für den einzelnen Fall oder auch ganz allgemein auf und ermächtigen sie dann allein zu dem, was ihnen der Gemeinschaftswille zuweist. Ob die Rechtsgemeinschaft ihre Angehörigen in ihrer Tätigkeit derart abhängig macht oder ob sie ihnen völlige Freiheit läßt und nur in Einzelfällen Einschränkungen vornimmt, ist deshalb allein vom Gemeinschaftswillen ab-

hängig. Wenn es auch keinen „rechtsfreien Raum" gibt, kann es doch einen „gesetzfreien Raum" geben. Soweit keine Völkerrechtssätze da sind, können die Staaten tun, was ihnen beliebt.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen — die grundsätzliche Handlungsfreiheit der Staaten — stimmt mit der Ueberzeugung des Haager Gerichtshofes im Lotus-Fall überein. Er hat sich nicht damit begnügt, daß sich der Schiedsvertrag mit dem türkischen Standpunkt zu decken scheint und hat aus der „Natur der Sache heraus" die Antwort für die Streitfrage über den Nachweis von Erlaubnisnorm oder Verbotsnorm gefunden. Das Recht, das die Staaten binde, beruhe auf ihrem eigenen Willen und diene der Ordnung im Zusammenleben der Staaten und der Verfolgung gemeinsamer Ziele. Eine Vermutung über die Grenzen der Unabhängigkeit der Staaten gebe es nicht[18]). Nicht die inhaltlose Völkerrechtsordnung als solche bindet also auch nach dem Haager Gerichtshof die Staaten und begrenzt ihre Unabhängigkeit, sondern der vom Gemeinschaftswillen der Staaten getragene Rechtssatz. Der Gerichtshof hält dabei nicht, wie Nyholm meint[19]), den tatsächlichen Zustand der zwischenstaatlichen Beziehungen außerhalb des geltenden Völkerrechtsbereiches für einen Grundsatz des Völkerrechts, einen zwischenstaatlichen Rechtssatz, sondern er hält ihn für eine Tatsache, die allerdings durch die Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft nicht beseitigt wird.

Zahlreiche Bestimmungen des Völkerrechts schränken die strafrechtliche Handlungsfreiheit der Staaten ein. Zu ihnen gehören allgemeine Rechtssätze wie die ausschließliche Gebietshoheit der Staaten und besondere Vorschriften wie die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter. Falls sich nicht aus dem Schiedsvertrage eine Beschränkung ergibt, sind alle Bestimmungen daraufhin zu untersuchen, ob sie die Zuständigkeit der türkischen Strafgerichte im Lotus-

---

[18]) Urteil S. 18. Zustimmend de la Grotte S. 391; Wegner S. 136 f. — Der „eigene" Wille ist der Gemeinschafswille und nicht der freie Wille des einzelnen Staates. Der Haager Gerichtshof glaubt im übrigen, daß auch nach dem französischen Standpunkt eine Völkerrechtsnorm bestehen müsse, die die Freiheit der Staaten in der Strafgesetzgebung einschränke. S. 20/21.

[19]) Nyholm S. 60/61.

Fall verbieten. Der Hinweis auf Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft und die Bezugnahme auf das türkische Strafrecht bieten Anhaltspunkte für eine solche Einschränkung.

§ 12.

Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft von 1923.

Der Schiedsvertrag fragt danach, ob die Türkei entgegen dem Art. 15 der Lausanner Uebereinkunft vom 24. Juli 1923 über die Niederlassung und die gerichtliche Zuständigkeit das Völkerrecht verletzt hat. Falls in diesem Artikel die Zuständigkeit in bestimmtem Sinne geregelt ist, genügt für die Feststellung einer Völkerrechtsverletzung, daß die Türkei diese Regel außer Acht gelassen hat. Nach Art. 15 sollen für die Vertragschließenden in allen Fällen die Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts geregelt werden[20]). Die Fassung des Artikels erscheint klar und eindeutig. Die Türkei darf ihre gerichtliche Zuständigkeit ohne Vorbehalte zu Gunsten der Vertragsgegner dem allgemein geltenden Völkerrecht entsprechend ausdehenen.

Und doch hat die französische Regierung den Art. 15 einschränkend ausgelegt und sich hierfür auf die Vorgeschichte berufen[21]). Den Verhandlungen bei Abschluß der Uebereinkunft lagen zwei Entwürfe zu Grunde. Der Entwurf der Alliierten gestattete der Türkei die Gerichtsbarkeit über Ausländer wegen aller Rechtsverletzungen, die sie in der Türkei begangen haben, während der türkische Gegenentwurf die Gerichtsbarkeit auf alle Straftaten ausdehnte, die nach den Gesetzen der Türkei unter die Zuständigkeit ihrer Gerichte fallen, auch wenn sie im Ausland von Ausländern begangen worden sind. Beide Entwürfe wurden abgelehnt und der Juristenausschuß einigte sich auf die endgültige Fassung des Art. 15. Die französische Regierung folgerte hieraus, daß die von der Türkei gewünschte Gerichtsbarkeit über Ausländer, die ihre strafbaren Handlungen nicht in der Türkei ausgeführt haben, ausdrücklich zurückgewiesen worden sei. Bei Vertrags-

---

[20]) Siehe Anhang III.

[21]) Frankreich S. 180—183, 279, 88—96, 139—145. Vgl. die Gegendarstellung der Türkei S. 287—299, 105—111, 165.

schluß sei eine solche Zuständigkeit für völkerrechtswidrig gehalten worden.

Diese französische Auslegung würde eine Prüfung des „Realitätsprinzips" überflüssig machen, da dann der Schiedsvertrag durch seinen Hinweis auf Art. 15 nur die Nichtachtung des „Territorialitätsprinzips" für streitig erklärt. Den Ausführungen des Haager Gerichtshofes, der den französischen Standpunkt ebenfalls ablehnt, ist nichts hinzuzufügen[22]). Art. 15 ist selbst so eindeutig gefaßt, daß er einer näheren Erläuterung in der von Frankreich eingeschlagenen Richtung nicht bedarf. Als einzige Ausnahme ist Art. 16 genannt, der aber andere Fälle betrifft. Durch Art. 28 des Lausanner Friedensvertrages vom selben Tage sind die bis dahin in der Türkei bestehenden Sonderrechte, die Kapitulationen, beseitigt worden, sodaß Art. 15 für die notwendige Neuregelung der Gerichtsbarkeit über Ausländer „die unter allen unabhängigen Nationen geltenden Grundsätze" für anwendbar erklärt. Außerdem ist ja nicht allein der türkische, sondern auch der alliierte Entwurf in den endgültigen Wortlaut nicht aufgenommen und die Fassung des Art. 15 gewählt worden, die keine Stellungnahme nach einer Richtung erkennen läßt[23]).

§ 13.

Der Schiedsvertrag und Art. 6 des türkischen Strafgesetzbuches.

Durch den Schiedsvertrag wird der Gerichtshof um die Feststellung gebeten, ob die Grundsätze des Völkerrechts der Türkei verbieten „en vertu de la législation turque" einen Strafprozeß gegen den Leutnant Demons anzustrengen. Zum türkischen Gesetzesrecht gehört auch Art. 6 des türk. StGB. Aber das in ihm enthaltene „Realitätsprinzip" war für die gerügte Strafverfolgung nicht allein maßgebend, wie bei der Darstellung der strafrechtlichen Grundlagen gezeigt worden

[22]) Urteil S. 16/17.

[23]) Von den 6 abweichend stimmenden Richtern geht nur Moore S. 66/67 auf diese Frage ein, um dem Gerichtshof zuzustimmen. Die übrigen halten eine Feststellung ihrer Billigung nicht für nötig. Vgl. auch die Bestätigung bei Verzijl S. 11/12; Travers, Revue S. 402; Fischer-Williams S. 373; Noel-Henry S. 124—127; Donnedieu de Vabres S. 136/137; Portail S. 93—95. Desgleichen Diena S. 351 ff.; Fedozzi S. 332 ff.; Mercier S. 348 ff.

ist. Frankreich nimmt unter Berufung auf das Urteil des türkischen Gerichts und auf die Behandlung dieser Frage durch die Parteien vor dem Haager Gerichtshof an, daß lediglich die Uebereinstimmung dieses Art. 6, also des „Realitätsprinzips", mit dem Völkerrecht Streitgegenstand sei, und legt damit den Schiedsvertrag sehr eng aus[24]). Der Gerichtshof hat es mit überzeugenden Gründen abgelehnt, dem Schiedsvertrag diesen Sinn zu geben[25]). Die französische Regierung habe gegen die Verhaftung des Demons sogleich Widerspruch erhoben, ohne zu wissen, welche Gesetzesbestimmung dieser Verhaftung zu Grunde liege, und sie habe im Laufe des Verfahrens die türkische Zuständigkeit auch für den Fall bestritten, daß sie auf andere Bestimmungen des türkischen Rechts gestützt werde. Von Frankreich werde als Verletzung des Völkerrechts allein die Tatsache angesehen, daß ein Strafverfahren stattgefunden habe, ohne Rücksicht auf die maßgebliche Bestimmung des türkischen Strafrechts. Wenn daher der Gerichtshof auf das „Realitätsprinzip" nach Art. 6 eingegangen wäre und seine Unvereinbarkeit mit dem Völkerrecht festgestellt hätte, könnte der türkische Strafprozeß doch auf eine andere Gesetzesnorm gestützt sein, die nicht im Widerspruch mit dem Völkerrecht steht. Aus diesen Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, es spreche nichts dagegen, „daß der Gerichtshof sich darauf beschränkt, für den vorliegenden Fall die Möglichkeit einer Rechtfertigung des Strafverfahrens auch nach dem Standpunkt des sog. „Territorialitätsprinzips" hervorzuheben"[26]).

Von den Richtern des Haager Gerichtshofes hat sich Moore der französischen Auslegung des Schiedsvertrages angeschlossen und deshalb gegen das Urteil gestimmt[27]). Aber die allgemeine Fragestellung im Schiedsvertrag kann nicht, wie Moore will, durch die Ausführungen der Parteien in dem darauf folgenden Verfahren eingeschränkt werden. Zwar hat die Türkei nicht bestritten, daß das türkische Strafgericht seine Zuständigkeit mit Art. 6 begründet hat, aber die Einigung auf Austragung des Rechtsstreites vor dem Haager Gerichtshof ist bereits vor dem Urteil vom 15. September 1926

[24]) Frankreich S. 176, 180, 211, 68.
[25]) Urteil S. 15, 24.
[26]) Urteil S. 23.
[27]) Moore S. 90.

zustande gekommen[28]). Es wird nicht verkannt, daß die Parteien Art. 6 für wesentlich gehalten haben und daß vor allem von französischer Seite die Entscheidung eines zwischenstaatlichen Gerichtshofes über die Gültigkeit des „Realitätsprinzipes" nach dem Völkerrecht gewünscht worden ist[29]). Aber wenn der Gerichtshof sich hierzu unter allen Umständen äußern sollte, dann hätte dieses Verlangen im Schiedsvertrag ausgedrückt werden müssen. Frankreich hat den Schiedsvertrag mit der Fassung „en vertu de la législation turque" angenommen, statt darauf zu dringen, daß es „en vertu de l'article 6 du code pénal turque" heißt. Es war also mit einer umfassenderen Behandlung des Lotus-Falles einverstanden[30]). Der Gerichtshof brauchte sich daher nicht auf das „Realitätsprinzip" zu beschränken, sondern konnte auch das „Territorialitätsprinzip" und den strafrechtlichen Zusammenhang untersuchen. Er konnte eine Völkerrechtsverletzung durch die Türkei nicht feststellen, wenn ihre Zuständigkeit auf Grund des einen oder anderen „Prinzips" vom Völkerrecht nicht verboten ist.

§ 14.

Souveränität und Gebietshoheit.

Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage, ob die türkische Völkerrechtsverletzung auf dem Fehlen einer Erlaubnisnorm oder auf der Nichtachtung einer Verbotsnorm beruht, ist von den verschiedensten Seiten auf die Souveränität der Staaten hingewiesen worden[31]). Die Unverletzlichkeit der Souveränität der Staaten soll die grundsätzliche Freiheit des einzelnen Staates, den Herrschaftsbereich seiner Strafgesetze beliebig auszudehnen, einschränken. Diese Einschränkung soll so umfassend sein, daß das Verhalten der Türkei nur dann gerechtfertigt sei, wenn sie nicht in fremde Rechte eingreife oder wenn eine Ausnahme von dem Verbot durch eine Erlaubnisnorm geschaffen sei. Auf dem Wege über die Souveränität kann eine solche Behinderung der Staaten jedoch

[28]) Actes et documents No. 13 II S. 216—221.
[29]) Frankreich S. 253 ff., 266, 279 ff., 68.
[30]) Verzijl S. 6—8; a. M. Noel-Henry S. 90.
[31]) Frankreich S. 192; Türkei S. 115; Loder S. 34/35; Portail S. 95—97.

nicht gefunden werden. Der Begriff der Souveränität ist umstritten, er läßt sich auch garnicht eindeutig bestimmen; denn mit den Worten „Unabhängigkeit" und „Selbständigkeit" wird der Begriff nicht erklärt. Die Berufung auf die Souveränität oder die Unabhängigkeit der Staaten ist nur die Bezeichnung einer unbekannten Sache nach einem unbekannten Begriff[32]).

Einen Versuch, die Souveränität näher zu erläutern, enthält die Zuerkennung der ausschließlichen Gebietshoheit an die Staaten. Mag die Gebietshoheit eine Auswirkung der Souveränität oder ein selbständiges Recht des Staates neben der Souveränität sein, ein enger Zusammenhang besteht zwischen beiden in jedem Falle, sodaß die Gebietshoheit ohne die Souveränität nicht denkbar ist. Beide werden vielfach als gleichwertig nebeneinander gestellt oder der Gebietshoheit wird überhaupt die gleiche Bedeutung beigemessen wie der Souveränität[33]). Im Gegensatz zu der Souveränität ist die Gebietshoheit jedoch als Völkerrechtssatz allgemein anerkannt. Jeder Staat hat kraft Völkerrechts das Recht zur eigenen Machtausübung und zum Ausschluß fremder Machtausübung auf seinem Gebiet[34]). Es gilt somit die ausschließliche Gebietshoheit. Erst bei der Auslegung der Machtausübung, vor allem bei der Bestimmung dessen, was von der ausschließlichen Machtausübung des Staates erfaßt wird, gehen die Meinungen auseinander.

Auf der einen Seite wird behauptet, die ausschließliche Machtausübung des Staates umfasse in gleicher Weise Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege. Daraus folge, daß der Staat auf seinem Gebiet allein Verwaltungsanordnungen erlassen, Recht sprechen und Gesetze geben dürfe, sowie daß die Verwaltungsmaßnahmen, die Richtersprüche und die Gesetze anderer Staaten auf diesem Gebiet keine Wirksamkeit hätten und ferner daß alle Personen und Vorgänge auf dem Staatsgebiet ausschließlich von diesem Staate selbst durch

---

[32]) Westlake S. 258. — Vgl. aber Urteil S. 19, daß die Rechtsgrundlage für die Gerichtsbarkeit die Souveränität sei.

[33]) Urteil S. 18/19; Nyholm S. 59; Altamira S. 95/96; Portail S. 99.

[34]) Diese Bedeutung der Gebietshoheit hat ihren Ausdruck gefunden in dem Satz: Quidquid est in territorio etiam est de territorio. Siehe die Stellenangaben der beiden folgenden Anmerkungen.

seine Verwaltung, Rechtspflege und Gesetze erfaßt werden könnten[35]).

Diese Ausdehnung der ausschließlichen Gebietshoheit des Staates wird von anderer Seite heftig angegriffen. Es wird zwar zugegeben, daß die Organe und Behörden eines Staates auf einem fremden Staatsgebiet nicht handeln dürfen. Man müsse aber unterscheiden zwischen der äußeren Machtausübung durch die Behörden und der Machtausübung durch Ausdehnung des Herrschaftsbereiches der Strafgesetze. Das Völkerrecht ziehe der Gesetzgebungsmacht der Staaten durch die Gebietshoheit keine Grenzen, sodaß deren Gesetze ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auch an Personen gerichtet werden könnten, die sich im Ausland befänden[36]).

Diese Einwände sind nicht berechtigt. Gewiß besteht ein Unterschied, wenn der Staat auf fremdem Gebiet seine Tätigkeit ausübt oder wenn er Vorgänge auf fremdem Gebiet durch seine Gesetze erfaßt und durch seine Gerichte aburteilt. Dieser Unterschied hat jedoch nicht die Bedeutung, die ihm z. B. von Triepel beigelegt wird. Die Macht des Staates erschöpft sich nicht in dem äußeren Vorgang der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die Gebietshoheit berechtigt den Staat erst, die Ereignisse auf seinem Gebiet zu erfassen und zu unterscheiden zwischen solchen, die seine geschützten Interessen verletzen und solchen, die er für unschädlich oder nützlich hält. Nicht nur bei der äußerlich sichtbaren Vornahme obrigkeitlicher Handlungen durch einen Staat kann in die Hoheit eines anderen Staates eingegriffen werden, sondern auch bei der Ausdehnung des Herrschaftsbereichs der Strafgesetze, die nur mittelbar bei der Bestrafung erkennbar ist. Ob die Geltung der Strafgesetze zweier Staaten für dieselbe Handlung zu Widersprüchen führt oder nicht, sowie ob die Geltung der Strafgesetze selbst unangetastet bleibt oder nicht, ist frei-

---

[35]) v. Bar S. 534; Mendelssohn-Bartholdy S. 312, 165; Albert Zorn S. 130 f.; Hall S. 263; Oppenheim S. 196 f.; Fauchille I 1, S. 442. — Loder S. 34 f.; Weiss S. 44; Finlay S. 55 ff.; Nyholm S. 59; Moore S. 91 ff.; Altamira S. 95 ff. — Portail S. 95 ff.; Ruzé S. 147; Fischer-Williams S. 167; Noel-Henry S. 87 ff.

[36]) Triepel S. 274—276; Hegler S. 152 ff., 165 f., v. Rohland S. 43 ff., 177 ff.; v. Martens II, S. 371; Travers, Droit I, S. 16. — Fedozzi S. 373 ff.; Mercier S. 401 ff.; Türkei S. 115, 300.

lich unerheblich[37]). Selbst wenn die gleichzeitige Geltung verschiedener Strafgesetze nicht zu Widersprüchen führt oder die Geltung des einen Strafgesetzes durch das andere nicht ausgeschlossen wird, bleibt immer noch die Anmassung des fremden Staates, Vorgänge auf dem einer anderen Herrschaftsgewalt unterliegenden Gebiet durch die eigene Hoheit zu erfassen.

Trotzdem ist dem Haager Gerichtshof darin beizustimmen, daß das Völkerrecht den Staaten nicht verbietet, „Menschen, Güter und Handlungen außerhalb des Staatsgebietes durch ihre Gesetze zu erreichen und ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen", sondern „ihnen in dieser Hinsicht große Freiheit läßt, die nur in einigen Fällen durch Verbote begrenzt ist"[38]). Es handelt sich ja nicht um irgendein Hoheitsrecht des Staates, sondern um das Hoheitsrecht über ein Gebiet. Der Gebietshoheit entspricht eine Personenhoheit des Staates, d. h. eine Hoheit des Staates über seine Staatsangehörigen[39]). Beide beruhen auf dem Begriff des Staates als einer mit Herrschaftsgewalt ausgestatteten Gebietskörperschaft. Der Herrschaftsgewalt unterliegen Gebiet und Körperschaft in gleicher Weise und die eine Beziehung wird geklärt durch den Gegensatz zu der anderen Beziehung. Alles, was mit dem Gebiet als solchem im Zusammenhang steht, also insbesondere Menschen, Güter und Handlungen, die auf diesem Gebiet sich befinden, unterliegen der Staatsgewalt — und zwar, wie das Völkerrecht sagt, unter Ausschluß jeder anderen Staatsgewalt. Zum Herrschaftsbereich der Strafgesetze eines Staates gehören alle Handlungen, die in diesem Staate begangen sind, und ein anderer Staat darf durch seine Strafgesetze die in diesem Gebiet begangenen Handlungen nicht deshalb erfassen, weil ihr Begehungsort dort liegt. Die durch den Begehungsort geschaffene räumliche Beziehung zu einem Staate darf nur dieser

---

[37]) v. Rohland, S. 107 ff., 62 ff. verlangt zum Nachweis der Ausschließlichkeit eine Kollision der Strafgesetze, die bei den Menschen zu Widersprüchen führt, und verneint die Ausschließlichkeit, da eine Kollision nicht vorliege, für die Geltung der Strafgesetze. Desgl. Hegler S. 166 ff., 151 ff.

[38]) Urteil S. 19.

[39]) Auch v. Rohland S. 43 ff., 117 ff., geht von dieser Gegenüberstellung aus, er erläutert aber mit ihrer Hilfe nicht den Begriff des Gebietes, sondern der Hoheit und kommt darum zu anderen Ergebnissen.

Staat mit seiner Herrschaftsmacht ausnutzen. Das und nicht mehr bedeutet die Ausschließlichkeit der Gebietshoheit. Die durch das Untertanenverhältnis gegebene Beziehung zu einem Staate berührt die Gebietshoheit eines anderen Staates nicht. Die Untertanenhoheit bleibt nebenher bestehen und ist ebenso ausschließlich für alle persönlichen Beziehungen zu einem Staat wie die Gebietshoheit für die räumlichen Beziehungen. Ist eine Tat in einem Staate A von einem Angehörigen des Staates B begangen oder die in dem Staate A begangene Tat gegen einen Angehörigen des Staates B gerichtet, dann steht dieselbe Handlung kraft der Gebietshoheit in Beziehung zum Staate A und kraft der Untertanenhoheit in Beziehung zum Staate B. Die räumliche Verbindung der Handlung mit dem Staate A schließt die persönliche Verbindung mit dem Staate B nicht aus, andernfalls dürfte man nicht mehr von einer „ausschließlichen" Herrschaft sprechen, sondern müßte sie als eine unbedingte, alles umfassende Herrschaft bezeichnen. Das ist noch von keiner Seite behauptet worden.

Ein allgemeines Verbot des Völkerrechts gegenüber den Staaten „Menschen, Güter und Handlungen außerhalb des Staatsgebietes durch ihre Gesetze zu erreichen und ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen", gibt es also nicht nach dem Recht der Gebietshoheit. Das Völkerrecht verbietet den Staaten nur, die Strafbarkeit einer Handlung dann nach dem Begehungsort zu bestimmen, wenn dieser in fremdem Staatsgebiet liegt. Dieses Verbot trifft die Türkei im Lotus-Fall nicht. Sie kann sich für ihre Zuständigkeit sowohl darauf stützen, daß der Begehungsort als Erfolgsort an einem ihrem Staatsgebiet gleichgestellten Orte liegt, als auch darauf, daß ihre Staatsangehörigen die Opfer der Straftat sind, oder schließlich daß ein strafrechtlicher Zusammenhang zwischen der Tat des Türken und der des Franzosen besteht. In keinem dieser Fälle beansprucht die Türkei die Zuständigkeit deshalb, weil der Begehungsort im französischen Gebiet liegt.

§ 15.

Das „Territorialitätsprinzip".

Trotz der völkerrechtlich anerkannten Ausschließlichkeit der Gebietshoheit gelten also die türkischen wie die französischen Strafgesetze für die Handlung des französischen

Wachoffiziers. Die Türkei kann ihre Zuständigkeit nach dem Begehungsort oder nach dem Opfer und Frankreich nach dem Begehungsort oder nach dem Täter bestimmen. Das Völkerrecht verbietet eine derartige doppelte (konkurrierende) Zuständigkeit nicht schon deshalb, weil zwei Herrschaftsbereiche von Strafgesetzen sich decken und derselbe Straftatbestand der Gerichtsbarkeit zweier Staaten unterworfen wird. Ein solches allgemeines Verbot würde die gerichtliche Verfolgung vieler Straftaten unmöglich machen, da dann beide Zuständigkeiten völkerrechtswidrig sind. Die Möglichkeit der doppelten Zuständigkeit besteht außer bei dem „Realitätsprinzip" auch schon bei dem „Territorialitätsprinzip" allein, wenn Tätigkeits- und Erfolgsort auseinanderfallen, sowie bei dem „Personalitätsprinzip" in Verbindung mit dem „Territorialitätsprinzip", wenn ein Inländer im Ausland eine strafbare Handlung begangen hat, und schließlich auch noch nach dem „Universalitätsprinzip", das sogar bei Münzverbrechen eine vielfache Zuständigkeit anerkennt. Um in diesen zahlreichen Fällen die Strafbarkeit nicht von vornherein auszuschließen, müßte also ein Verbot der doppelten Zuständigkeit zugleich die Bestimmung enthalten, daß eines der Zuständigkeitsprinzipien unbedingte Geltung habe. Dieses Prinzip hätte dann den Inhalt einer Ausschließlichkeit, der für die Gebietshoheit verneint werden mußte.

Frankreich macht geltend, daß diese Ausschließlichkeit dem „Territorialitätsprinzip" zukomme. Hier zeigt sich die grundsätzliche Bedeutung des Unterschiedes, ob eine Erlaubnisnorm oder eine Verbotsnorm für die Beurteilung des türkischen Verhaltens maßgebend ist. Nach der französischen Auffassung genügt die Feststellung, daß das „Territorialitätsprinzip" völkerrechtlich anerkannt ist, um die Anwendungsformen aller anderen „Prinzipien" für völkerrechtlich zulässige oder unzulässige Ausnahmen zu halten[40]). Nach der türkischen These: „Erlaubt ist, was nicht verboten ist", genügt der völkerrechtliche Anerkennung des „Territorialitätsprinzips" keineswegs, vielmehr muß das Völkerrecht diesem Prinzip durch einen besonderen Rechtssatz die Ausschließlichkeit beilegen[41]).

Da der türkische Standpunkt für richtig gehalten worden

---

[40]) Frankreich S. 184—196; 265 ff., 38 ff., 80 ff., 149. Vgl. oben S. 45 f.

ist[42]), handelt es sich also im folgenden nicht darum, ob das „Territorialitätsprinzip" völkerrechtlich gültig ist — was von keiner Seite bestritten wird — sondern darum, ob dieses „Territorialitätsprinzip" durch das Völkerrecht als einziges Prinzip zugelassen ist, von dem nur in beschränktem Maße Ausnahmen gestattet sind. Mangels vertraglicher Vereinbarung kann nur das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle dienen. Ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht läßt sich jedoch nur dann feststellen, wenn im Gebiet der zwischenstaatlichen Beziehungen durch ausdrückliche staatliche Betätigung das Bewußtsein einer Notwendigkeit bekundet wird[43]).

Eine Gewohnheitsrechtsnorm des Völkerrechts mit dem Inhalt, daß das „Territorialitätsprinzip" ausschließlich gilt, und alle anderen „Prinzipien" nur Ausnahmen dieser Ausschließlichkeit sind, gibt es nicht. Für den Nachweis eines Gewohnheitsrechts genügt die Tatsache allein nicht, daß allen Gesetzgebungen das „Territorialitätsprinzip" zu Grunde liegt und von dieser Grundlage aus der Machtbereich der Strafgesetze nur in bestimmten Fällen auch auf die außerhalb des Staatsgebietes begangenen Handlungen ausgedehnt wird. Es bleibt immer noch die Möglichkeit, „diese Sachlage auf zweierlei Art entsprechend dem Standpunkt der Parteien" zu betrachten[44]). Die beschränkte Anwendung der übrigen „Prinzipien" kann außer auf der Ueberzeugung, völkerrechtlich hierzu verpflichtet zu sein, vor allem auch darauf beruhen, daß die betreffenden Staaten bei auswärts begangenen Handlungen eine Bestrafung nicht immer für notwendig erachten oder daß eine besondere Völkerrechtsnorm im Einzelfalle entgegensteht. Ob das Bewußtsein einer völkerrechtlichen Pflicht bei den gesetzgebenden Körperschaften vorhanden war, läßt sich

---

[41]) Türkei S. 237 ff., 300 ff.; Diena S. 364, 321 ff., Fedozzi S. 371 ff., 337—344. Vgl. oben S. 45 f.

[42]) Vgl. oben S. 49.

[43]) Vgl. oben S. 45 Anm. 3; Urteil S. 28; Nyholm S. 59/60; Loder S. 34; Altamira S. 96; de Visscher S. 77; Noel-Henry S. 80—82; Donnedieu de Vabres S. 130. Alle betonen, daß ein Gewohnheitsrecht nicht aus dem Fehlen bestimmter Normen oder zwischenstaatlicher Streitfälle sowie aus dem Inhalt einzelner Staatsgesetze gefolgert werden dürfe. Sie wenden sich mit diesen Ausführungen gegen die hier verteidigte Feststellung des Gerichts, daß die Staaten mangels ausdrücklicher Regelung völlig frei sind.

[44]) Urteil S. 20.

schwer feststellen. Ein solches Bewußtsein kann allerdings nicht schon deshalb bestritten werden, weil viele Staaten auch andere „Prinzipien" und vor allem in mehr oder weniger weitgehendem Maße auch das „Realitätsprinzip" in ihre Strafgesetze aufgenommen haben[45]). Es geht daraus nicht hervor, ob sich diese Staaten nicht trotz der Ausschließlichkeit des Territorialitätsprinzips durch besondere Bestimmungen des Völkerrechts zu ihrer gesetzlichen Regelung für berechtigt hielten. Die durch die einzelnen staatlichen Gesetzgebungen offenbarte Mannigfaltigkeit läßt es andererseits nicht zu, eine einheitliche Rechtsüberzeugung anzunehmen[46]). Nur von der angelsächsischen Rechtsauffassung wird dem „Territorialitätsprinzip" erkennbar eine völkerrechtlich verpflichtende Ausschließlichkeit gegeben, was ihrer strengen Auslegung des „Territorialitätsprinzips" entspricht[47]). Eine allgemeine Völkerrechtsüberzeugung ergibt sich deshalb nicht daraus, daß Frankreich 1852 einen Gesetzentwurf, der eine Ausdehnung der Zuständigkeit enthielt, auf Einspruch Englands zurückzog und daß die Vereinigten Staaten von Amerika sich durch einen ähnlichen brasilianischen Gesetzentwurf beschwert fühlten[48]). Beide Fälle sind eher ein Zeichen für das Fehlen eines allge-

---

[45]) Vgl. die Aufzählungen der Staaten mit und ohne „Realitätsprinzip" bei Frankreich S. 193, Türkei S. 302, Mercier S. 410; Fedozzi S. 340; Noel-Henry S. 92; Portail S. 130.

[46]) Der Kodifikationsausschuß des Völkerbundes hat aus diesem Grunde die strafrechtliche Zuständigkeit nicht für kodifikationsfähig gehalten: Documents de la Société des Nations, C. 50 M. 27. 1926 V. nach Frankreich S. 195, Mercier S. 414, Verzijl S. 10, Ruzé S. 153. Die verschiedenen anderen Kodifikationsvorschläge — Münchener Regeln von 1883, Völkerrechtsgesetzbuch von Bustamante, Gesetzentwurf des Amerikanischen Instituts für Völkerrecht für die Panamerikanische Union von 1925 (Frankreich S. 195/196, Türkei S. 312, Diena S. 329, Donnedieu de Vabres S. 151, Oppenheim S. 241), — sind persönliche Lehrmeinungen oder Entwürfe für eine zukünftige Regelung, die mit dem geltenden Völkerrecht nicht unbedingt übereinstimmt; zum Teil lassen sie auch andere „Prinzipien" als das „Territorialitätsprinzip" zu, ohne daß erkennbar ist, ob es sich um Ausnahmen eines allgemein maßgebenden Prinzips handelt.

[47]) Allgemein bekannt ist der Franconia-Fall und die Ausdehnung des Herrschaftsbereiches der englischen Strafgesetze auf das Küstengewässer durch Gesetz von 1878.

[48]) Noel-Henry S. 96; Frankreich S. 185; der dort genannte Fall des Peter Martin spielt zwischen den USA. und Canada, also zwei angelsächsichen Ländern.

meinen Bewußtseins einer völkerrechtlichen Pflicht in der einen oder anderen Richtung, da Frankreich und Brasilien zunächst die beanstandete Gesetzesbestimmung für zulässig hielten und erst aus politischen Gründen auf sie verzichteten. Auch im vielgenannten amerikanisch-mexikanischen Cutting-Streitfalle verwahrten sich die Vereinigten Staaten, die zu der angelsächsischen Völkerrechtsgruppe gehören, gegen die Bestrafung ihrer Staatsangehörigen durch mexikanische Gerichte wegen Handlungen, die sie auf amerikanischem Gebiete ausgeführt hatten. Einer Verwertung dieses Streitfalles zum Beweise einer Gewohnheitsrechtsnorm steht entgegen, daß jede Partei auf ihrem Standpunkt beharrte und der Streit nicht entschieden worden ist, Mexiko vielmehr erst in einem besonderen Vertrage den Vereinigten Staaten gegenüber auf seine Freiheit in der Regelung der Zuständigkeit verzichtet hat[49]). Auch in der Wissenschaft sind alle Richtungen vertreten, so daß selbst von einer überwiegenden Lehrmeinung nicht gesprochen werden kann[50]). Da bei der Abfassung der Gesetze die Lehrmeinungen zu Rate gezogen werden, ist dieser Zwiespalt ebenfalls als ein Beweis dafür anzusehen, daß aus den strafgesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit nicht auf eine einhellige Völkerrechtsüberzeugung geschlossen werden kann.

Das Völkerrecht enthält also keine Gewohnheitsrechtsnorm, die die Staaten verpflichtet, die Ausdehnung des Herrschaftsbereiches ihrer Strafgesetze nach dem „Territorialitätsprinzip" zu bestimmen, und ihnen nur ausnahmsweise erlaubt, auch das „Personalitätsprinzip" und „Realitätsprinzip" in ihre Gesetze aufzunehmen.

Der Haager Gerichtshof hat seine Entscheidung auf diese Frage nicht ausgedehnt. Er hielt die türkische Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip" völkerrechtlich für zulässig, es war somit für ihn unerheblich, ob dieses Prinzip ausschließ-

[49]) Die völkerrechtliche Tragweite dieses Falles ist umstritten. Frankreich S. 185 ff., Türkei S. 317, Mercier S. 414; Fedozzi S. 337 ff., Weiss S. 44; Finlay S. 57; Moore S. 93; Noel-Henry S. 96 ff., Donnedieu de Vabres S. 143, Portail S. 61 ff. — Eine ausführliche Wiedergabe der amerikanischen Auffassung findet sich bei Mendelsohn-Bartholdy S. 135—145; Moore, Digest § 20 2 t, II, S. 243 ff.

[50]) Fauchille I[1] S. 961/962. — Reichhaltige Stellenangaben enthalten die Schriftsätze der Parteien: Frankreich S. 195, 247 ff., 269, 276 ff.; Türkei S. 238 ff., 300 ff.

lich gilt und allein auf die Staatsangehörigkeit des Opfers eine Bestrafung nicht gestützt werden darf[51]). Der Anwendung des „Territorialitätsprinzips" durch die Türkei steht nicht entgegen, daß nur auf dem Wege über den Erfolgsort die Türkei als Begehungsort angesehen werden kann, während der Tätigkeitsort außerhalb des türkischen Staatsgebietes liegt. „Es ist dem Gerichtshof kein Beweis zur Kenntnis gelangt, aus dem hervorgeht, daß die Staaten sich gegenseitig für verpflichtet halten, allein den Ort für maßgebend zu halten, an dem sich der Täter zur Zeit der Tat aufhielt"[52]).. Wie der Gerichtshof mit Recht bemerkt, legen die Gerichte vieler Staaten — selbst solcher, die ihren Strafgesetzen streng territorialen Charakter geben, — das Strafgesetz in diesem Sinne aus[53]).

§ 16.

Die Personenhoheit und das Verbot des Ermessensmißbrauchs.

Es könnte jedoch fraglich sein, ob nicht die Personenhoheit eines Staates über seine Staatsangehörigen die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Strafgesetze eines anderen Staates auf diese Untertanen verbietet. Auf die Erörterungen anläßlich der ausschließlichen Bedeutung der Gebietshoheit kann Bezug genommen werden[54]). Gebietshoheit und Personenhoheit stehen gleichwertig nebeneinander und in entsprechender Weise wie die Gebietshoheit ist die durch die Staatsangehörigkeit geschaffene Beziehung nur insoweit ausschließlich, als die Zugehörigkeit zu einem Staat und die damit geschaffene persönliche Beziehung nur von diesem Staat verwertet, also z. B. bei einer Straftat als Anlaß zur Bestrafung genommen werden darf. Die gegebenenfalls außerdem durch die Gebietshoheit oder durch den Gegenstand der Straftat vorhandene Beziehung zu einem anderen Staat berührt die Personenhoheit nicht. Aus dieser ergibt sich also kein allgemeines Verbot für die Staaten, Ausländer wegen ihrer Straf-

---

[51]) Urteil S. 22/23.

[52]) Urteil S. 23; Travers, Droit I, S. 176 no. 114; Wegner S. 139 ff.; vgl. Fauchille I² S. 936: „Es gibt in diesem Punkte keine Einigkeit in der Völkerrechtswissenschaft".

[53]) Urteil S. 23; a. M. Portail S. 105 ff.; vgl. oben S. 36 ff.

[54]) Vgl. oben S. 56 f.

taten im Inland oder gegen inländische Rechtsgüter nach eigenem Recht zu bestrafen.

Soweit hierin ein anderer Standpunkt eingenommen wird[55]), dürfte er auf einer zu weit gehenden Auslegung der Personenhoheit beruhen, nach der die Personenhoheit nicht mehr nur eine ausschließliche, sondern eine unbedingte, alles umfassende Herrschaft über die Staatsangehörigen ist, während es sich tatsächlich lediglich um eine von mehreren Beziehungen handelt, die dann allerdings als solche einem Staat vorbehalten ist. Daraus, daß der Täter die Gesetze des Erfolgsortes oder des Aufenthaltsortes im Gegensatz zu denen seines Heimatstaates nicht kennt, läßt sich ein Völkerrechtsverbot, nicht herleiten. Es ist Sache des Strafrechts und nicht des Völkerrechts, auf die Persönlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch eine Verurteilung könnte wohl zugleich eine Verletzung des Völkerrechts enthalten, wenn dadurch ein Fremder grundsätzlich schlechter gestellt ist als der Inländer. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung wird dadurch noch nicht ausgeschlossen[56*]).

Beachtlich sind jedoch in dieser Hinsicht die Ausführungen von Drost[56**]). Für ihn steht ebenfalls — allerdings vor allem auf Grund einer Prüfung des positiven Völkerrechts, unter Ausschaltung jeder petitio principi, jedes ontologischen Beweisversuches — außer Zweifel, „daß nach der in der Staatenpraxis allgemein manifestierten Rechtsüberzeugung die Staaten frei sind, soweit keine die Freiheit der Staaten einschränkenden Völkerrechtsnormen bestehen." Während er dann auch das Vorhandensein einer allgemeinen Verbotsnorm gegen die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Strafgesetze auf Auslandstaten von Ausländern verneint, schränkt er doch das staatliche Ermessen, den Herrschaftsbereich der Strafgesetze soweit auszudehnen, wie es dem Staat für einen wirksamen Schutz seiner Rechtsgüter notwendig erscheint, dahin ein, daß die Staaten kraft geltenden Völkergewohnheitsrechts die Ausdehnung dieses Geltungsbereichs auf solche Aus-

---

[55]) Fedozzi, S. 342; Travers, Revue S. 408. — A. M. Frankreich S. 194, Altamira S. 104 ff., Fischer-Williams S. 368 ff; Donnedieu de Vabres S. 151; Portail S. 112 ff.

[56*]) Siehe oben S. 27 ff. und S. 35.

[56**]) Drost, S. 128, 131, 135 ff.

landstaten von Ausländern zu unterlassen haben, welche nicht die Existenzbedingungen des gesetzgebenden Staates oder seiner Angehörigen selbst angreifen.

Drost berührt sich hier mit Leibholz[56***]), der diese Beschränkung des freien staatlichen Ermessens allerdings im Gegensatz zu den positiv-rechtlichen Untersuchungen Drosts nicht dem Völkergewohnheitsrecht, sondern einem zu jeder Rechtsordnung als solcher gehörigen Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauches entnimmt. Es handelt sich aber bei Drost und Leibholz nicht um die Frage: Erlaubnisnorm oder Verbotsnorm, sondern um die weitere Frage, ob ein einzelner Völkerrechtssatz die strafrechtliche Freiheit der Staaten einschränkt. Sie setzen also voraus, daß die Staaten auch in der Völkerrechtsgemeinschaft grundsätzlich ihre ursprüngliche Freiheit behalten haben und nur nach den Verbotsnormen zu suchen ist. Nach Drost ist diese Verbotsnorm ein aus der Personalhoheit fließendes Schutzrecht des Staates über seine Angehörigen — also keineswegs die Personalhoheit selbst — und nach Leibholz der zum ungeschriebenen Normenkreis auch des Völkerrechts gehörige Satz, daß kein Staat sich außerhalb der Rechtsordnung stellen dürfe, daß Willkür und Ermessensmißbrauch verboten und rechtswidrig seien. Aber diese Verbotsnormen würden, falls sie mit der von Drost und Leibholz entwickelten Bedeutung bestünden, für den Lotusfall nicht in Betracht kommen. Da es sich um eine Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tötung türkischer Staatsangehöriger handelt, also um einen Angriff auf das Leben von Angehörigen des strafenden Staates, kann das Schutzrecht des Heimatstaates den Franzosen Demons nicht vor einer Strafverfolgung durch türkische Gerichte bewahren und dürfte auch in der Ausdehnung des Geltungsbereichs der türkischen Strafgesetze auf diesen Fall keinen Ermessensmißbrauch durch den türkischen Staat ilegen. Die Zugehörigkeit des Täters zu einem andern Staat verbietet also nicht die türkische Strafzuständigkeit, mag sie sich auf das „Territorialitätsprinzip" oder auf das „Realitätsprinzip" stützen.

[56***]) Leibholz S. 77 ff., 93 f. und vor allem S. 125.

§ 17.

Das Prinzip der Meeresfreiheit.

Weiterhin sind Bedenken gegen die auf das „Territorialitätsprinzip" und das „Realitätsprinzip" gestützte türkische Zuständigkeit deshalb erhoben worden, weil als Erfolgsort nicht das türkische Staatsgebiet, sondern nur das auf offenem Meer befindliche türkische Handelsschiff in Betracht kommt und der Franzose Demons seine Handlungen, die den Tod der türkischen Staatsangehörigen herbeigeführt haben, auf einem französischen Schiffe vorgenommen hat. Damit wird der Lotus-Fall aus dem Gebiet des allgemeinen Völkerrechts herausgenommen und in den Bereich des zwischenstaatlichen Seerechts gestellt, das von eigenen Rechtsgrundsätzen beherrscht ist[56****]). Die wichtigste Bestimmung ist der Grundsatz von der Freiheit der Meere. Daß ein solcher Grundsatz gilt und angewandt wird, ist heute unstreitig[57]). Mögen auch vor allem verkehrspolitische Gesichtspunkte für die Entwicklung dieses Grundsatzes maßgebend gewesen sein, gegen seinen Rechtscharakter spricht diese Entstehungsgeschichte nicht. Ausschlaggebend ist, daß er in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft von den Staaten mit Rechtsüberzeugung befolgt wird[58]). In der Auslegung dieses Grundsatzes, in deren näheren Bestimmung seines Inhalts und seiner Rechtsfolgen, zeigen sich allerdings scharfe Gegensätze. Darin liegt jedoch kein Bestreiten des Rechtssatzes von der Meeresfreiheit, sondern gerade seine Anerkennung[59]).

[56****]) Es wird dem Haager Gerichtshof vorgeworfen, er habe das Seerecht außer Acht gelassen und sei dadurch zu seinen angreifbaren Ergebnissen gekommen: de Visscher 80; Ruzé 150. In dieser Form ist der Vorwurf unberechtigt. Der Gerichtshof ist auf die Meeresfreiheit und das Recht des Flaggenstaates eingegangen, aber er hat die Eigenart des Seerechts nicht genügend berücksichtigt.

[57]) Liszt-Fleischmann S. 291/92; Fauchille I 2 S. 14—30; Westlake S. 174; Oppenheim S. 239; Heffter-Geffken S. 163 ff.; de Louter S. 399; Vattel II S. 57.

[58]) A. M. Stier-Somlo S. 54, 58 unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsrechtes.

[59]) Im Lotus-Fall ist von keiner Seite die Geltung der Meeresfreiheit bezweifelt worden. Frankreich S. 197, 281, 70; Türkei S. 243; Fedozzi S. 375, 345 ff.; Urteil S. 25; Weiss S. 45. — de Visscher S. 80; Ruzé S. 150; Travers, Revue S. 409; Noel-Henry S. 101; Portail S. 100.

Von der Freiheit der Meere im gegenwärtigen völkerrechtlichen Sinne wird erst seit dem Anfang der Neuzeit gesprochen, als die Aufteilung der neuentdeckten Erdteile begann. Das Meer ist damals in Gegensatz zu den Landgebieten gestellt worden, die von den Entdeckern dem Schutze ihres Staates unterstellt und seiner Gebietshoheit unterworfen wurden. Der Kernpunkt der Meeresfreiheit liegt also, wie auch der Gerichtshof bemerkt, in dem Fehlen jeder Gebietshoheit[60]). Infolge der völkerrechtlichen Anerkennung der Meeresfreiheit ist es jedem Staate verboten, Teile des Meeres als Staatsgebiet zu betrachten und dort seine staatliche Tätigkeit in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege auszuüben. Obwohl das Meer also keinem Staate angehört, wird es doch nicht dem staatenlosen Landgebiet gleichbehandelt. Wo eine fremde Gebietshoheit fehlt, ist den Staaten die Ausübung ihrer Hoheitsrechte nicht verboten. Aus Handlungen im staatenlosen Landgebiet kann also jeder Staat den Herrschaftsbereich seiner Strafgesetze auch deshalb ausdehnen, weil der Begehungsort gerade in diesem Gebiet liegt[61]). Für das Meeresgebiet ist eine besondere Rechtslage durch den Grundsatz der Meeresfreiheit geschaffen, welcher ganz allgemein jede staatliche Betätigung auf dem Meere ausschließt. Alle Staaten sind in der Verkehrsbenutzung und wirtschaftlichen Ausbeutung des Meeres gleichgestellt und sie dürfen von keiner Seite durch Einschränkungen gehemmt werden[62]). Die Möglichkeit, daß jeder Staat unbehindert seine staatlichen Machtbefugnisse auf das staatenlose Meer ausdehnen und die dort begangenen Handlungen seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen könnte, würde die Freiheit des Meeres teilweise aufheben und verkehrshemmend wirken. Statt einer

---

[60]) Urteil S. 23. Vgl. Anm. 57. — Eine ausführliche Darstellung der Geschichte bringt Stier-Somlo S. 34 ff.

[61]) Vgl. oben S. 55 ff.

[62]) Aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen hat zwar vor allem England zeitweilig den Verkehr auf dem Meere überwacht oder gar zum Teil verboten und immer wieder eine „Meeresfreiheit von Englands Gnaden" durchzusetzen versucht, aber es ist dabei stets auf Widerspruch aller Staaten gestoßen. Im Völkerrecht spielt die Machtfrage noch vielfach bei der Anwendung von Völkerrechtssätzen eine große Rolle. Die Geltung der behinderten Rechtssätze, also auch des Grundsatzes der Meeresfreiheit, ist dadurch nicht widerlegt.

Gebietshoheit gäbe es mehrere Hoheiten, die sich regellos und je nach ihrer Stärke durchsetzen und das Meeresgebiet, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich ihrem politischen und wirtschaftlichen Sonderinteresse dienstbar machen würden[63]). Der Rechtssatz von der Freiheit der Meere hat deshalb die gleiche Wirkung wie der von der staatlichen ausschließlichen Gebietshoheit. Wie den Staaten eine fremde Gebietshoheit verbietet, ihre Zuständigkeit darauf zu begründen, daß der Begehungsort einer strafbaren Handlung auf dem Gebiet des fremden Staates liegt, so ist durch die Meeresfreiheit den Staaten untersagt, ihre Zuständigkeit darauf zu stützen, daß eine strafbare Handlung im Meeresgebiet begangen ist. Der Unterschied zwischen beiden beruht darin, daß bei der Gebietshoheit ein Staat Träger der Gebietshoheit ist und die den anderen Staaten bestrittenen Machtbefugnisse besitzt, während bei der Meeresfreiheit kein entsprechender Machtinhaber vorhanden ist.

Es ist danach der Türkei durch den Grundsatz der Meeresfreiheit nicht verwehrt, ihre Zuständigkeit nach dem „Realitätsprinzip" auf Grund der Staatsangehörigkeit der Opfer anzunehmen. Die türkische Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip" müßte als Vorstoß gegen die Freiheit der Meere für völkerrechtswidrig erklärt werden, weil sie allein darauf beruht, daß der Erfolgsort als Begehungsort auf dem türkischen Schiffe während der Fahrt auf offenem Meere liegt, wenn es nicht von dem Grundsatz der Meeresfreiheit Ausnahmen zu Gunsten des Staates geben würde, dem das Schiff angehört.

§ 18.

Das Recht des Flaggenstaates.

Die Schiffe unterstehen der Staatsgewalt ihres Heimatstaates, dessen Flagge sie führen. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf dem Schiff und für das Schiff werden von dem Flaggenstaate ausgeübt. Die Gerichtsbarkeit über die auf einem Schiffe begangenen Handlungen haben die Gerichte

[63]) Das Verbot der Gerichtsbarkeit wird ausdrücklich betont von Heffter-Geffken S. 166; de Louter S. 399; de Visscher S. 80. Mit besonderem Hinweis auf die andernfalls sich ergebenden unzähligen Streitigkeiten: v. Martens I, S. 377; Portail S. 100.

des Flaggenstaates dann, wenn das Schiff Begehungsort ist. Dies ist ein Rechtssatz des Völkerrechts, der von niemand bestritten wird und von allen Staaten angewandt wird, auch wenn sie den Herrschaftsbereich ihrer Strafgesetze nicht über das Staatsgebiet ausdehnen. Auch hier hat nicht die Geltung des Rechtssatzes zu Meinungsverschiedenheiten geführt, vielmehr ergeben sich in Wissenschaft und Anwendung Streitigkeiten aus seiner rechtlichen Begründung und den dadurch bedingten rechtlichen Folgen[64]).

Die Schiffe unterstehen der Hoheit des Staates, dessen Flagge sie führen, nicht deshalb, weil sie dem Staatsgebiet angeglichen sind[65]). Die Schiffe sind keine schwimmenden Gebietsteile und können auch nicht als solche denken. Ein Versuch, diese Behauptung für die Schiffe folgerichtig durchzuführen, würde ihre Unhaltbarkeit ergeben. Der ständige Wechsel des Standortes und die Tatsache, daß bei einem Aufenthalt in fremdem Hafen ein anderer Staat Hoheitsbefugnisse über das Schiff hat, sprechen gegen die Angleichung an das Staatsgebiet des Flaggenstaates. Der Eigentümer des Schiffes und mit dem Eigentümer die Flagge, die das Schiff zur Kennzeichnung seiner staatlichen Zugehörigkeit führt, kann zu jeder Zeit an jedem Orte wechseln, ohne daß der Staat, dessen Hoheit das Schiff bis dahin unterlegen ist, ein Einspruchs- oder Genehmigungsrecht hat. Es handelt sich bei der Bezeichnung der Schiffe als „schwimmende Gebietsteile" lediglich um ein Bild, das einen bestehenden Rechtszustand verdeutlichen soll, um eine „Fiktion" mit allen Schwächen, die einem derartigen Vergleiche anhaften[66]). Nicht nur die Angleichung an das Staatsgebiet hat die Unterwerfung unter die Hoheit des Flaggen-

---

[64]) Hall S. 301; Urteil S. 25.

[65]) Liszt-Fleischmann S. 147; Strupp S. 101; v. Martens I, S. 337, II S. 235; Bluntschli S. 190; Perels S. 58; Calvo S. 533; Nyholm S. 62 (vgl. RGiStr. 23, S. 267; Preuß. Ob. Trib. in Strafsachen vom 12. 9. 1855; Goltdammers Arch. Bd. 3 S. 658).

[66]) Heffter-Geffken S. 174/75; Holtzendorff-Stoerk S. 434 ff., 446 f., 493 f.; Fauchille I, 2 S. 925; Oppenheim S. 424 f.; Westlake S. 175; C. Jordan S. 342 ff.; Rivier S. 169; Moore, Digest 930 ff.; Travers, Droit I S. 323 ff. — Finlay S. 53; Fedozzi S. 378; Fischer-Williams S. 371; de Visscher S. 80; Wegner S. 136. — Hall S. 301 ff.; de Louter S. 409; E. Nys S. 157 lehnen auch den Vergleich ab. — Vattel I S. 502 soll zuerst den Vergleich gebraucht haben, und zwar nach Hall S. 302 auf Grund eines Erlasses der preuß. Regierung aus dem Jahre 1752.

staates zur Folge, sondern die Ausübung der Staatsgewalt auf dem Schiffe hat Anlaß gegeben, die Schiffe als Staatsgebiet zu bezeichnen. Die Rechtslage der Schiffe ist also, unabhängig von dem Recht des Staates über sein Staatsgebiet, nach eigenen Grundsätzen zu betrachten.

Die Gründe für die Unterwerfung des Schiffes unter das Recht des Flaggenstaates können nur dem zwischenstaatlichen Seerecht angehören, da es sich um Rechtsverhältnisse auf hoher See handelt. Ausgangspunkt ist daher der grundlegende Rechtssatz von der Freiheit der Meere. In dem weiten Meeresgebiet, in dem es keine Gebietshoheit gibt oder Hoheitsbefugnisse, die mit der Gebietshoheit zusammenhängen, in denen keine Macht für Ordnung und Sicherheit sorgen kann, bilden die Menschen auf dem Schiff eine eigene Gemeinschaft, die zeitlich durch die Dauer der Fahrt begrenzt ist. Diese Gemeinschaft hat ihre eigenen Gesetze, an die sich Kapitän und Mannschaft bei der Führung des Schiffes halten müssen. Unsicherheit der Rechtsverhältnisse und Gefahr für den Verkehr auf dem Meere würden die unvermeidbaren Folgen sein, wenn die Schiffsgemeinschaften sich selbst ihre Gesetze geben würden. Die Zugehörigkeit der Schiffe zu einem Staate, der ihre Rechtsverhältnisse regelt und unter dessen Schutz sie stehen, entspricht dem Bedürfnis der Rechtssicherheit und der Rechtsordnung auf hoher See; denn die Befreiung von jeder Gebietshoheit darf nicht zur Rechtlosigkeit führen. Bestimmt wird diese staatliche Zugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit des Eigentümers und den Ausgangshafen. Hier handelt es sich nicht wie bei einer Bestimmung nach der Staatsangehörigkeit des Kapitäns oder der Mannschaft um eine zufällige, sondern um eine bewußte und gewollte Zugehörigkeit, die das Schiff durch Zeigen der Flagge ständig erkenntlich machen kann[67]).

Die Hoheit des Staates, unter dessen Schutz das Schiff gestellt ist und dessen Flagge es führt, ist unbeschränkt. Der Flaggenstaat bestimmt nicht nur die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung und sorgt nicht nur für Ordnung und Sicherheit an Bord des Schiffes, sondern alle Menschen, Güter und Handlungen auf dem Schiffe unterliegen seiner Herrschaftsge-

[67]) Heffter-Geffken S. 174 f.; Perels S. 58; Hotzendorff-Stoerk S. 493. — Vgl. auch ROHG. Bd. 6, S. 82; Preuß. Ob.-Trib. in Ziv.S. Bd. 42, S. 19 = Seuff. Arch. Bd. 14 S. 335.

walt, die ihre Macht mit allen ihr zustehenden Befugnissen ausübt[68]). Jeder Staat kann für seine Schiffe Verwaltungsanordnungen treffen und Gesetze erlassen. Seine allgemeinen Gesetze müssen auch auf den Schiffen befolgt werden. Der Herrschaftsbereich der Strafgesetze des Flaggenstaates erstreckt sich daher auf alle Handlungen, die auf dem Schiffe begangen worden sind und seine Strafgerichte sind für ihre Verfolgung zuständig[69]).

Da die Strafgesetze, soweit sie auf dem „Territorialitätsprinzip" beruhen, für das Staatsgebiet erlassen sind, kommt nur eine „entsprechende Anwendung" in Betracht. Begehungsort ist nach dem Recht des Flaggenstaates an Stelle des Staatsgebietes das Schiff. Wenn der Staat für sein Staatsgebiet den Begehungsort nicht allein nach dem Ort der Tätigkeit, sondern auch nach dem Orte des Erfolges bestimmt, dann gilt das gleiche für das Schiff. Seine Gerichte sind auch dann zuständig, wenn lediglich der Erfolgsort sich auf dem Schiffe befindet. Das Recht des Flaggenstaates gestattet daher der Türkei, das Strafverfahren gegen den Franzosen Demons auf Grund des „Territorialitätsprinzips" deshalb einzuleiten, weil der Erfolg seiner Handlungen auf einem türkischen Schiffe eingetreten ist.

Dieses Ergebnis stimmt mit dem Urteil des Haager Gerichtshofes überein, obwohl dieser in der Begründung andere Wege geht. So führt der Gerichtshof aus, der Erfolg sei auf türkischem Schiffe eingetreten „und demnach auf einem dem türkischen Staatsgebiet angeglichenen Ort, für den die Anwendbarkeit des türkischen Strafrechts nicht bestritten werden kann"[70]). Die Angleichung an das Staatsgebiet scheint für ihn nicht nur ein Bild, sondern die Grundlage für die Anwendung der allgemeinen Inlandgesetze auf das Schiff zu sein. Er wendet daher die Gesetze des Flaggenstaates auf Menschen, Güter und Handlungen an Bord eines Schiffes nicht „entsprechend", sondern unmittelbar an. Die unmittelbare und die entsprechende Anwendung der für das eigentliche Staatsgebiet geltenden Gesetze auf das Schiff führen

---

[68]) So wurden im Mittelalter die italienischen Handelsschiffe von sog. Consuls sur mer begleitet. E. Nys S. 157.

69) Siehe oben S. 68 Anm. 65 und 66; ferner Lawrence S. 211/12; Diena (Principî) S. 890; Hall S. 258; 306.

[70]) Urteil S. 23. Vgl. auch Urteil S. 25.

allerdings zu demselben Ergebnis, daß nämlich, „wenn eine auf einem Schiff auf hoher See begangene Straftat ihren Erfolg auf einem Schiff mit anderer Flagge oder auf fremdem Staatsgebiet verwirklicht, dieselben Grundsätze anzuwenden sind, als wenn es sich um zwei verschiedene Staatsgebiete handelt", und daß „demnach festzustellen ist, daß kein Völkerrechtssatz dem Flaggenstaat, auf dessen Schiff der Erfolg verwirklicht wurde, verbietet, die strafbare Handlung so zu behandeln, als ob sie in seinem Gebiet begangen wurde, und gegen den Täter ein Strafverfahren einzuleiten"[71]).

Der Völkerrechtssatz von dem Recht des Flaggenstaates über seine Schiffe dient also in beiden Fällen als ausdrückliche Grundlage für die Zuständigkeit der türkischen Gerichte. Es ist daher von Frankreich unter Berufung auf die Völkerrechtswissenschaft und die Uebung der Staaten die Zuständigkeit des Flaggenstaates dahin ausgelegt worden, daß sie nicht allein jede andere Zuständigkeit, also insbesondere das „Realitätsprinzip", ausschließt, sondern auch die Anwendung des „Territorialitätsprinzips" auf Grund des Erfolgsortes, sobald der Täter auf einem fremden Schiffe gehandelt hat[72]). Dieser Auffassung haben sich vier von den abweichend stimmenden Richtern angeschlossen[73]).

Die französische Regierung kann sich zum Beweise ihrer Behauptung darauf berufen, daß von der Völkerrechtswissenschaft fast allgemein das Recht des Flaggenstaates als ein „ausschließliches" Recht bezeichnet wird[74]). Soweit in der Wissenschaft mit dem Haager Gerichtshof das Recht des Flaggenstaates auf die Angleichung des Schiffes an das Staatsgebiet zurückgeführt und bestritten wird, daß „die Rechte des Flaggenstaates über die Rechte hinausgehen, die der Staat auf seinem eigenen Gebiet ausübt"[75]), besagt die Ausschließlichkeit nur, daß kein anderer Staat als der Flaggenstaat seine Zuständigkeit nach dem auf dem Schiffe liegenden Begehungs-

[71]) Urteil S. 25.

[72]) Frankreich S. 198 ff.; 206, 271 ff., 277, 70, 153.

[73]) Loder S. 38/39; Weiss S. 45 ff.; Nyholm S. 62; Altamira S. 97 f.

[74]) de Louter S. 409; Westlake S. 187; v. Martens II S. 235; Bluntschli S. 190; Wheaton S. 171; Holtzendorff-Stoerk S. 493 f. — Loder S. 38; Weiss 45 ff.; Nyholm S. 62. — Ruzé S. 150 ff.; Noel-Henry S. 102.

[75]) Urteil S. 25; vgl. oben S. 68 Anm. 65.

ort bestimmen darf und eine doppelte Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip" allein sowie nach diesem und dem „Realitätsprinzip" nicht verboten ist[76]). Wer allerdings der Gebietshoheit eine unzulässige weitergehende Ausschließlichkeit im Sinne der Unbedingtheit zuerkennt[77]), räumt auch der Hoheit des Flaggenstaates eine Bedeutung ein, die ihr nicht zukommt. Aber auch das Recht des Flaggenstaates als ein selbständiges Recht auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Seerechts im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Meeresfreiheit schließt für die auf Schiffen begangenen Handlungen eine andere Begründung der Zuständigkeit als die des Begehungsortes, also etwa die Staatsangehörigkeit des Opfers, nicht aus. Nicht die Hoheit des Flaggenstaates verbietet die fremde Gerichtsbarkeit, sondern die Freiheit der Meere, die jede Gebietshoheit und damit auch jede Gerichtsbarkeit über die auf den Schiffen begangenen Handlungen verhindert. Das dem Flaggenstaat gewährte Sonderrecht der Hoheit über seine Schiffe steht als Ausnahme der „ausschließlichen" Meeresfreiheit lediglich dem einen Staate zu, ohne daß es deshalb selbst ausschließlich gilt. Da nun der Gegensatz der Meeresfreiheit wohl eine Zuständigkeit nach dem Orte der Straftat, nicht aber eine solche nach der Untertanenhoheit über das Opfer verbietet[78]), berührt auch die Ausnahmestellung des Flaggenstaates die Untertanenhoheit eines anderen Staates nicht. Die Menschen, Güter und Handlungen auf einem Schiffe sind sowohl dem Flaggenstaat des Schiffes, auf dem sie sich befinden oder ausgeführt worden sind, unterworfen, als auch dem Staate, dessen Untertanen sie sind oder zu dessen Untertanen sie in Beziehung stehen. Sie unterliegen dem Herrschaftsbereich der Strafgesetze beider Staaten und können von den Strafgerichten beider Staaten verfolgt werden[79]). Aus denselben Gründen ist es auch zulässig, daß zwei Staaten für dieselbe Handlung zuständig sind, weil zwei Schiffe als Begehungsort in Betracht kommen, das eine als Ort der Tätigkeit und das an-

[76]) Vgl. oben S. 54 ff.
[77]) Vgl. oben S. 56/57 und S. 55 Anm. 35.
[78]) Siehe oben S. 66 ff.
[79]) Oppenheim S. 425 Anm. 1; C. Jordan S. 346, 356 f., 499 f.; Travers, Droit I S. 346 ff.; Revue S. 409; Hall S. 258 Anm. 5. — Ebenso der englische Standpunkt im Falle Anderson: Moore, Digest S. 934.

dere als Ort des Erfolges. Die Ausnahme für den Flaggenstaat gilt dann eben durch die besonderen Umstände des Einzelfalles zu Gunsten zweier Staaten, ohne daß hierdurch der Grundsatz der Meeresfreiheit oder das Recht des einen oder anderen Flaggenstaates in unbilliger Weise beeinträchtigt wird.

Die türkische Zuständigkeit nach dem „Realitätsprinzip" oder dem „Territorialitätsprinzip" ist also dadurch, daß der Täter auf einem fremden Schiff gehandelt hat, nicht ausgeschlossen. Es müßte denn sein, daß es einen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtssatz gibt, der über das allgemeine Recht des Flaggenstaates hinausgeht und dem Flaggenstaat des Schiffes, auf dem sich der Täter befindet und auf dem er seine strafbare Tätigkeit ausgeführt hat, gegenüber dem Staate, dem das Opfer der Straftat angehört oder auf dessen Schiff der Erfolg eingetreten ist, eine bevorzugte Stellung gibt, die jede andere Strafverfolgung ausschließt. Der Haager Gerichtshof hat zwar nur die Frage untersucht, ob sich ein solches Recht gegen die türkische Anwendung des „Territorialitätsprinzips" nach dem Erfolgsort richtet[80]). Aber das Ergebnis gilt zugleich auch für die Anwendung des „Realitätsprinzips", da in beiden Fällen das Verbot nur auf einer Sonderstellung Frankreichs als Flaggenstaat des Schiffes beruht, auf dem der Täter gehandelt hat[81]). Es ist vom Gerichtshof entsprechend dem französischen Vorbringen der Beweis für dieses Gewohnheitsrecht in ähnlichen Rechtsfällen, Verträgen und in der Wissenschaft gesucht, aber nicht gefunden worden[82]). Es kann auf die Ausführungen im Urteil Bezug genommen werden. Danach sind die Verträge über Sklavenhandel, Verletzung von Unterseekabeln und Fischereirechten, in denen die Aburteilung der Täter

[80]) Urteil S. 25/26.

[81]) Der Gerichtshof hat freilich nicht erwähnt, daß diese ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates nur dann für die französische Behauptung verwandt werden kann, wenn sie zu Gunsten des Schiffes gilt, auf dem der Täter sich befindet. Diese Einschränkung ergibt sich aber daraus, daß der Gerichtshof vorher auch die türkische Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip" aus dem Recht des Flaggenstaates herleitet und durch die Gewährung einer besonderen Ausschließlichkeit für das Flaggenrecht selbst auch die Türkei allein zuständig wäre, Frankreichs Stellung also nicht gebessert würde.

[82]) Urteil S. 26/27.

dem Flaggenstaat ihrer Schiffe trotz der sonstigen Einschränkungen der Rechte des Flaggenstaates ausdrücklich vorbehalten wird, für „besondere Handlungen in enger Verbindung mit der Polizei des Meeres" abgeschlossen, nicht für Verbrechen des gewöhnlichen Rechts. Auch kommt für die Straftat selbst nur ein Schiff in Betracht und nicht, wie im Lotus-Falle, zwei Schiffe; das zweite Schiff hat in diesen Verträgen nur das Recht zur Durchsuchung der Schiffe und zur Festnahme der Schuldigen[83]). Abgesehen von den besonderen Fällen eines Schiffszusammenstoßes gibt es keine Ereignisse im zwischenstaatlichen Verkehr, die sich auf Straftaten beziehen, die zwei Schiffe mit den Flaggen verschiedener Staaten berühren. „Der Costa-Rica-Packet-Fall macht keine Ausnahme, da die Piroge, auf der die Diebstähle begangen wurden, verlassen war, ohne Flagge und Besatzung, und da diese Tatsache nicht ohne Einfluß, vielleicht sogar entscheidend für den Spruch des Schiedsrichters war"[84]). Im übrigen verweist der Gerichtshof mit Recht auf den Fall Anderson, in dem England seine Zuständigkeit auf das „Personalitätsprinzip" stützte und Amerika gegenüber verteidigte, obwohl die Tat auf einem amerikanischen Schiffe begangen war[85]). Er fügt dann hinzu: „Die Fälle, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates anerkannt ist, scheinen mehr Fälle zu sein, in denen der fremde Staat nur auf Grund der Staatsangehörigkeit des Opfers interessiert war, ein Grund, den die Gesetze dieses Staates oder die Rechtsprechung seiner Gerichte nicht für ausreichend hielten, um damit die Strafverfolgung einer im Ausland von einem Ausländer begangenen Straftat zu rechtfertigen"[86]). Der Gerichtshof hat hiermit auf die geringe Bedeutung der staatlichen Rechtsprechung zum Beweise völkerrechtlicher Gewohnheitsnormen hingewiesen; die staat-

[83]) Frankreich S. 206/207; Urteil S. 27. — Türkei S. 317; Pedozzi S. 345 ff.

[84]) Urteil S. 26; Moore S. 84/85. — A. M. Portail S. 67 ff.; Noël-Henry S. 112 ff.; aber daß die Parteien in diesem Fall über die Zuständigkeit des Flaggenstaates des Schiffes, dem der Täter angehörte, einig waren und nur über den Begehungsort gestritten wurde, ist deshalb unerheblich, weil nur ein Flaggenstaat in Betracht kam.

[85]) Siehe oben S. 41 Anm. 51.

[86]) Urteil S. 26/27.

lichen Gerichte sind in ganz besonderem Maße von der eigenen Gesetzgebung und Rechtsüberzeugung abhängig. Ihre Erkenntnisse allein sind als Quelle des Völkerrechts nicht geeignet, sie können nur Hilfsmittel sein[87]). Ebensowenig wie die Verträge und das Verhalten der Staaten in ähnlich liegenden Fällen enthält die Wissenschaft einen Rechtssatz mit dem von Frankreich geltend gemachten Inhalt. Meist begnügen sich die Vertreter der Völkerrechtswissenschaft mit der Feststellung, daß das Recht des Flaggenstaates ausschließlich ist, ohne diese Ausschließlichkeit näher zu erläutern[88]). Außerdem „fehlt es nicht an Schriftstellern, die bei genauer Prüfung der Frage, ob ein Staat die an Bord eines fremden Schiffes auf hoher See begangenen Straftaten verfolgen kann, zu dem festen Ergebnis kommen, daß diese Straftaten so betrachtet werden müssen, als ob sie auf dem Gebiete des Flaggenstaates begangen wären, daß demnach die allgemeinen Bestimmungen jeder Gesetzgebung über die im Ausland begangenen Straftaten auf sie anwendbar sind", daß also für den Flaggenstaat keine besondere Ausschließlichkeit geschaffen ist[89]). Zwar hat der Staat des Schiffes, auf dem der Täter gehandelt hat, ein größeres Interesse an der Bestrafung als der Staat, auf dessen Schiff der Erfolg eingetreten oder dem das Opfer angehört[90]), aber das genügt noch nicht, um die Zuständigkeit dieses anderen Staates auszuschließen. Es sind beide Staaten zuständig.

Weder aus dem Grundsatz der Freiheit der Meere noch aus dem Recht des Flaggenstaates läßt sich somit ein Verbot ableiten, durch das der Türkei untersagt ist, die Zuständigkeit ihrer Gerichte nach dem „Realitätsprinzip" oder nach dem Territorialitätsprinzip" anzunehmen.

---

[87]) Art. 38 der Satzung des Haager Gerichtshofes. Moore S. 73 ff.; Diena S. 356.

[88]) Siehe oben S. 71 Anm. 74.

[89]) Urteil S. 26; siehe oben S. 68 Anm. 65, 66; S. 70 Anm. 69.

[90]) de Visscher S. 80.

§ 19.

Das Recht des Flaggenstaates bei Schiffszusammenstößen.

Der Zusammenstoß der Schiffe Lotus — Boz-Kourt wurde bisher als eine strafbare Handlung betrachtet, bei der Ausführungs- und Erfolgsort auseinanderfallen[91]). Es bleibt noch zu untersuchen, ob es für das Recht des Flaggenstaates von Bedeutung ist, daß der angeklagte Franzose die ihm vorgeworfene Tat bei der Führung seines Schiffes durch einen Verstoß gegen die französischen Dienstvorschriften begangen hat, oder, ob abgesehen davon, gerade für Schiffszusammenstöße ein besonderer völkerrechtlicher Gewohnheitsrechtssatz über die strafrechtliche Zuständigkeit besteht.

Das Recht des Flaggenstaates gilt bei Schiffszusammenstößen zum mindesten in derselben Weise wie bei anderen strafbaren Handlungen auf Schiffen. Die Türkei hat das keineswegs bestritten und das Urteil fußt ebenfalls auf der Anwendung des Rechtes des Flaggenstaates[92]). Es sind aber für den Lotus-Fall die französischen Gerichte im Gegensatz zu den türkischen nicht deshalb allein zuständig für das Verfahren gegen Demons, weil nach der Ueberzeugung der türkischen Behörden der Angeklagte bei der Führung des Schiffes französische Regeln außer Acht gelassen und hierdurch die fahrlässige Tötung begangen hat. Diese französische Auffassung würde nur dann zutreffen, wenn der französische Wachoffizier allein wegen der Verletzung seiner Dienstvorschrift zur Verantwortung gezogen wäre[93]). Die Vorschriften für die Führung des Schiffes sind Landesrecht und werden vom Flaggenstaat erlassen. Die Schiffsoffiziere sind nur dem Flaggenstaat gegenüber verpflichtet, sie zu befolgen, und nur der Flaggenstaat hat sie zu überwachen; seine Behörden gehen bei einer Verletzung gegen den Schul-

---

[91]) Vgl. oben S. 36 Anm. 30.

[92]) Die Türkei bestreitet S. 230 ff., 240 ff. nicht die Anwendbarkeit des Rechtes des Flaggenstates, sondern nur die unbedingte Geltung dieses Rechtes. — Urteil S. 28 ff.; Finlay S. 53; Frankreich S. 275, 50. — Vgl. Nyholm S. 62/63, der in Erwägung zieht, ob nicht ohne eine übertragene Anwendung das Völkerrecht zu Lande auch bei Zusammenstößen deshalb gelte, weil jedes Schiff nicht mehr für sich bleibe, sondern sich beide wie zwei Staatsgebiete berühren würden.

[93]) Frankreich S. 208—210, S. 254.

digen vor und verhängen die besonderen Strafen, die für diese Fälle vorgesehen sind. Die Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sind die Dienstvorschriften und ein anderer Staat als der Flaggenstaat ist nicht zuständig, da keine Verletzung seiner Gesetze vorliegt. Mit dem Haager Gerichtshof ist hier erneut darauf hinzuweisen, „daß das Strafverfahren wegen eines Vergehens des allgemeinen Rechts stattgefunden hat und nicht wegen der Verletzung einer Ordnungsvorschrift“[94]). Nicht die französische Dienstordnung, sondern das türkische Strafgesetz ist die Rechtsgrundlage des von Frankreich beanstandeten türkischen Verfahrens. Die für den Lotus geltenden Dienstvorschriften sind lediglich tatsächliche Grundlagen für die Feststellung, ob das Verhalten des Wachoffiziers dieses Schiffes, das den Tod der Türken zur Folge hatte, fahrlässig war oder nicht. „Die Notwendigkeit, Verwaltungsvorschriften eines anderen Staates in Betracht zu ziehen, hindert die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze nicht“[95]). Die Türkei überwacht die Befolgung dieser Vorschriften nicht, wenn sie nach ihnen die Fahrlässigkeit der Tötung prüft, wie sie auch nicht die besonderen Strafen der Dienstordnung verhängt. Die Zuständigkeit des Flaggenstaates für das Verfahren, dessen Rechtsgrundlage die Dienstordnung ist, schließt nicht das Strafverfahren eines anderen Staates aus, dessen Rechtsgrundlage das Strafgesetz dieses Staates bildet, während die Dienstordnung nur als tatsächliche Grundlage dient[96]). Ihr Unterschied in der Rechtsgrundlage, den Voraussetzungen und den Folgen läßt beide Verfahren selbständig und gegenseitig unabhängig nebeneinander bestehen, selbst wenn jedes Verfahren von den Behörden

---

[94]) Urteil S. 30. — Vgl. oben S. 36.

[95]) Urteil S. 30. — Urteil S. 13: „Die französische Regierung . . . . . behauptet nicht, daß bei einem Schiffszusammenstoß die allgemeinen Strafbestimmungen über Tötung keine Anwendung finden.“

[96]) A. M. Loder S. 37 und 39; Weiss S. 48; Finlay S. 53. — Fischer-Williams S. 372; Portail S. 144—159. Sie alle trennen die beiden Verfahrensarten nicht. Daher kommt Portail S. 158 zu dem Ergebnis, daß nicht Demons, sondern der Kapitän des Lotus hätte angeklagt werden müssen und daß es juristisch unerheblich sei, ob eine Nichtachtung der Vorschriften einen Zusammenstoß und dieser wieder den Tod von Menschen und Sachschaden herbeigeführt habe. Seine Ausführungen mögen für das bürgerliche Recht gelten, im Strafrecht mit der persönlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen sind sie unanwendbar.

eines anderen Staates eingeleitet und durchgeführt wird. Auf die Zulässigkeit des türkischen Strafverfahrens hat die Berücksichtigung fremder Verwaltungsvorschriften und die Zuständigkeit fremder Behörden für ein Dienststrafverfahren wegen derselben Handlung keinen Einfluß. Wenn also die türkische Zuständigkeit trotzdem ausgeschlossen sein soll, muß dieses Verbot auf einem besonderen Völkerrechtssatz beruhen, der sich gerade für Schiffszusammenstöße und ihre strafrechtliche Verfolgung entwickelt hat und in der Wissenschaft und in dem Verhalten der Staaten nachweisbar ist.

Aus der Wissenschaft ergibt sich ein solches Gewohnheitsrecht nicht. Westlake sagt nur, daß sich bei Schiffszusammenstößen aus der verschiedenen Staatszugehörigkeit der Schiffe Schwierigkeiten ergeben können. Er folgert daraus, daß deshalb die Angleichung der Schiffe an das Staatsgebiet nicht ganz aufrecht erhalten werden könne und eine Zuständigkeit des Zufluchtshafens gegeben werden müsse[97]). Für ihn gilt jedoch dasselbe wie für Oppenheim, der sogar jedem Seefahrt treibenden Staate das Recht der Gerichtsbarkeit gewährt[98]). Beide denken nur an die Gerichtsbarkeit über den Schiffsunfall als solchen, als Verstoß gegen die Verkehrsordnung des Meeres, nicht aber an die Gerichtsbarkeit über die strafbare Handlung des allgemeinen Strafrechts, die auf dem Schiff im Zusammenhang mit dem Unfall begangen worden ist. Andere Aeußerungen über die Strafgerichtsbarkeit bei Schiffszusammenstößen finden sich in der Völkerrechtswissenschaft nicht, da alles das hier außer Betracht bleibt, was sich auf die Trennung von Tätigkeits- und Erfolgsort bezieht, ohne aus der Begehung der strafbaren Handlung durch fehlerhafte Schiffsleitung besondere Folgen herzuleiten[99]).

Nur wenige Schiffszusammenstöße sind bekannt, in denen die strafrechtliche Zuständigkeit die gleiche Bedeutung hatte wie bei dem Lotus-Fall. Es gehören hierher der Zusammenstoß zwischen dem italienischen Dampfer Ortigia und dem französischen Oncle Joseph, wobei dieser mit 200 Fahrgästen unterging, der Unfall Franconia-Strathcyde mit einem Todesopfer auf dem englischen Schiffe und schließ-

[97]) Westlake S. 187/188.
[98]) Oppenheim S. 239 und 427 ff.
[99]) Vgl. oben S. 62 Anm. 52.

lich der Untergang des belgischen Feuerschiffes West-Hinder mit seiner Besatzung, der von dem deutschen Schlepper Ekbatana gerammt worden ist[100]). Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß sich nur die staatlichen Gerichte über die Zuständigkeit ausgesprochen haben, ohne daß die Regierung des einen oder anderen Staates Stellung genommen hat[101]). So haben sich im Ortigia- — Oncle-Joseph-Fall sowohl die italienischen wie die französischen und im West-Hinder-Fall ein belgisches Gericht für zuständig erklärt, während im Franconia-Fall das englische Gericht sich nicht für zuständig gehalten hat.

Der Haager Gerichtshof hat deshalb betont, das Verhalten der Staaten scheine kaum verschieden zu sein von dem, welches sie in allen Fällen doppelter Zuständigkeit einnähmen. „Es erscheint kaum wahrscheinlich und es wäre nicht der Völkerrechtspraxis entsprechend, daß die französische Regierung im Ortigia- — Oncle-Joseph-Fall und die deutsche Regierung im Ekbatana-Fall es unterlassen hätten, gegen die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die italienischen und belgischen Gerichte Einspruch zu erheben, wenn sie wirklich gemeint hätten, daß darin eine Völkerrechtsverletzung liege"[102]). Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß die Urteile staatlicher Gerichte nur bedingten Wert haben[103]). Dies gilt für die genannten Fälle um so mehr, als weder durch maßgebende Aeußerungen staatlicher Organe noch durch die Völkerrechtswissenschaft der Gewohnheitsrechtssatz bestätigt wird, der den staatlichen Richtersprüchen zu Grunde gelegt sein soll.

Der Franconia-Fall vor dem englischen Gericht scheint vor allem die französische These zu rechtfertigen, da sich das englische Gericht für unzuständig hielt, weil der Kapitän des deutschen Dampfers nur seinem Flaggenrecht unterstehe[104]). Aber das englische Gericht hat gar nicht die Frage entschieden, um die es sich hier allein handelt, ob bei Schiffs-

---

[100]) Strupp, Wörterbuch Anhang S. 998. — Donnedieu de Vabres S. 145 mit Hinweis auf besondere Fundstellen. Im übrigen vgl. die folgenden Anmerkungen.

[101]) Urteil S. 29; Moore S. 86/87.

[102]) Urteil S. 29.

[103]) Siehe oben S. 79 f.

[104]) Frankreich S. 210, 254, 263, 59 ff.; Finlay S. 54.

zusammenstößen dem Flaggenstaate eines jeden Schiffes über den verantwortlichen Führer zur Zeit des Unfalles die ausschließlichliche Strafgerichtsbarkeit zusteht. Die Entscheidung beruht darauf, daß die Ausdehnung des englischen Strafrechts auf das Küstengewässer zu dieser Zeit noch nicht bestand und daß nach englischem Recht bei fahrlässigen Handlungen der Ort des Erfolges nicht Begehungsort ist[105]). Für die Ueberzeugung der englischen Richter, daß ein englisches Gericht unzuständig und deshalb allein der Flaggenstaat zuständig sei, war also vor allem die besondere englische Rechtsauffassung[106]) maßgebend, mag von den Richtern auch auf das Völkerrecht Bezug genommen worden sein[107]).

Nach dem Zusammenstoß Ortigia — Oncle Joseph hatten italienische Gerichte den geretteten Kapitän des untergegangenen französischen Schiffes verurteilt. Von französischen Gerichten wurde diesem Urteil die Wirksamkeit versagt und die französische Gerichtsbarkeit allein für zuständig erklärt[108]). Es erscheint zweifelhaft, ob die Zuständigkeit der italienischen Gerichte deshalb abgelehnt worden ist, weil der französische Kapitän nur von den Gerichten seines Flaggenstaates zur Verantwortung gezogen werden könne. Das italienische Gericht hatte seine Zuständigkeit deshalb angenommen, weil der Zufluchtshafen der italienischen Gerichtsbarkeit unterlag. Diese Bestimmung ist von Frankreich für unzulässig gehalten und jedenfalls auch darum dem italienischen Urteil die Rechtswirksamkeit versagt worden[109]). Es ist sogar anzunehmen, daß die französische Stellungnahme allein hierauf beruht, da dasselbe französische Gericht den italienischen Kapitän verurteilt hat, der doch keineswegs unter französischer Flagge seine Straftat begangen hat[110]). Aber selbst wenn diese Entscheidung den von Frankreich

---

[105]) Urteil S. 29; Moore S. 74 ff.; Türkei S. 315 ff.; 126 ff.; 168; Portail S. 57 ff.

[106]) Siehe oben S. 60.

[107]) Der Haager Gerichtshof, S. 29/30, weist noch darauf hin, daß der Standpunkt der Richtermehrheit in der Festlegung des Begehungsortes in neueren englischen Urteilen verlassen ist.

[108]) Frankreich S. 210, 258, 53 ff. Türkei S. 233, 130; Diena S. 357 ff.; Fedozzi S. 390 ff. —

[109]) Vgl. Anm. 108.

[110]) Diena S. 358; Fedozzi S. 390 ff.

behaupteten Inhalt hat, kann sie nicht als Beweis einer allgemeinen Völkerrechtsüberzeugung dienen, nach der die Gerichte des Flaggenstaates bei Schiffszusammenstößen ausschließlich zuständig sind. Es steht diesem französischen Urteil das gleichwertige italienische Urteil gegenüber, in dem diese Ausschließlichkeit nicht anerkannt ist[111]).

Auf den von den Parteien ebenfalls ausgiebig besprochenen Ekbatana — West-Hinder-Fall[112]) braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden. Er könnte nur als Beweis dafür gelten, daß auch die belgischen Gerichte keine Bedenken tragen, bei Schiffszusammenstößen das untergegangene Schiff als Erfolgsort und damit als Begehungsort anzusehen und hierauf eine Verurteilung des verantwortlichen Führers auf dem fremden Schiff zu stützen[113]).

Es ist auch nicht möglich, daß nach einer stillschweigenden Uebereinkunft der Staaten die strafrechtliche Verfolgung von Handlungen, die im Zusammenhang mit einem Schiffszusammenstoß stehen, nur dem Flaggenstaat des Schiffes überlassen wird, auf dem die strafbare Handlung durch die fehlerhafte Schiffsleitung ausgeführt worden ist. Sie schließt dies daraus, daß es im Anschluß an Zusammenstöße viele Streitfälle des bürgerlichen Rechts über die Zuständigkeit gibt, während im Strafrecht diese Frage selten anzutreffen ist[114]). Es ist dem Haager Gerichtshof zunächst darin beizustimmen, daß aus der Seltenheit richterlicher Entscheidungen nur der Schluß gezogen werden kann, „daß die Staaten oft tatsächlich Abstand genommen haben von der Einleitung eines Strafverfahrens und nicht daß sie sich hierzu verpflichtet fühlten"[115]). Die Zurückhaltung der Staaten kann, abgesehen von dem Bewußtsein, völkerrechtlich dazu verpflichtet zu sein, ihren Grund vor allem darin haben, daß der Täter zuerst in das Gebiet und vor die Gerichtsbarkeit seines Flaggenstaates gekommen ist und der andere Staat die Bestrafung durch den Flaggenstaat als eine aus-

[111]) Urteil S. 28: von der französischen Regierung könne dieser Fall vor dem französischen Gericht und von der türkischen Regierung derselbe Fall vor dem italienischen Gericht zum Beweise ihrer Behauptungen angerufen werden.

[112]) Türkei S. 233 ff., Frankreich S. 258 ff.

[113]) Urteil S. 28.

[114]) Frankreich S. 48 ff., desgl. Ruzé S. 151.

[115]) Urteil S. 28.

reichende und auch für ihn maßgebende Sühne ansieht, sowie daß der andere Staat nicht die erforderliche Auslegung des „Territorialitätsprinzips" zu Gunsten des Erfolgsortes kennt oder das „Realitätsprinzip" nicht so weit ausdehnt, seine Staatsangehörigen gegen strafbare Handlungen im Ausland zu schützen. Man muß nicht einmal so weit gehen wie das Urteil, das fortfährt, es gebe besondere Umstände, die naturnotwendig davon überzeugen, daß das Bewußtsein einer Pflicht fehle, das für den Nachweis einer völkerrechtlichen Gewohnheit erforderlich sei. Es genügt, daß es weder in der Wissenschaft noch in den zwischenstaatlichen Beziehungen oder in der staatlichen Rechtsprechung einwandfreie Anzeichen für ein besonderes Gewohnheitsrecht über die Zuständigkeit gerade bei Schiffszusammenstößen gibt, um zu dem Schluß zu gelangen, „daß kein Völkerrechtssatz besteht, der für Zusammenstöße den Strafprozeß der ausschließlichen Zuständigkeit des Flaggenstaates vorbehält"[116]).

§ 20.

Der strafrechtliche Zusammenhang (Konnexität) im Völkerrecht.

Zum Schluß seiner Urteilsbegründung stellt der Haager Gerichtshof fest, daß „es für ihn nicht nötig ist, sich mit der Frage zu befassen, ob die Tatsache des gegen den Leutnant Demons gerichteten Strafverfahrens mit dem gegen den Kapitän des Boz-Kourt geeignet war, die Ausdehnung der türkischen Gerichtsbarkeit zu rechtfertigen. Die Frage wäre für ihn nur gestellt worden, wenn der Gerichtshof zu dem Schluß gelangt wäre, daß ein Völkerrechtsatz der Türkei das Strafverfahren gegen den Leutnant Demons verbietet; denn nur dann wäre es am Platze gewesen, sich zu fragen, ob der genannte Rechtssatz außer Wirkung gesetzt würde durch die Tatsache des strafrechtlichen Zusammenhanges"[117]). Da das Ergebnis des Haager Gerichtshofes für richtig be-

[116]) Urteil S. 30. — Keiner der „Minderheitsrichter" hat sich der französischen Auffassung in diesem Punkte angeschlossen. Die Anwendbarkeit eines anderen Rechtes als das des Flaggenstaates verneinen sie aus anderen Gründen.

[117]) Urteil S. 31. —

funden wurde, wäre an dieser Stelle die Frage des „Zusammenhanges" nicht mehr zu berühren, wenn nicht einige der überstimmten Richter (Loder und Weiß) auf die Begründung der strafrechtlichen Zuständigkeit durch den Zusammenhang zweier strafbarer Handlungen eingegangen wären.

Bei der Besprechung des Zusammenhanges in den strafrechtlichen Grundlagen[118]) wurde darauf hingewiesen, daß die wenigsten Staaten davon Gebrauch gemacht haben, allein hierauf ihre strafrechtliche Zuständigkeit zu gründen. Die meisten Staaten kennen lediglich eine innerstaatliche Verfahrensvorschrift, die örtlich unzuständige Gerichte im Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit durch den Zusammenhang mit einer anderen strafbaren Handlung, für die sie zuständig ist, zur Strafverfolgung berechtigt. Diesen Zusammenhang als eine Richtlinie für die Ausdehnung des Herrschaftsbereiches der Strafgesetze zu benutzen, erscheint daher vielen als eine merkwürdige Neuheit[119]). An sachlichen Einwänden konnte gegen diese türkische Begründung der Zuständigkeit nur vorgebracht werden, daß der Zusammenhang allein im staatlichen Recht Geltung habe, nicht „im Völkerrecht"[120]). Eine zwischenstaatliche Strafgerichtsbarkeit, für die eine Zuständigkeit durch Zusammenhang begründet werden könnte oder nicht, gibt es gar nicht. Es ist doch nicht gefragt, ob das Völkerrecht diese Bestimmung enthält, sondern ob das Völkerrecht den Staaten verbietet, durch eine solche Bestimmung dem Herrschaftsbereich ihrer Strafgesetze auf dem Wege über den Zusammenhang auch auf solche Handlungen auszudehnen, die für sich allein betrachtet diesem Herrschaftsbereich nicht unterliegen würde. Ein solches Verbot gibt es nicht, weder auf Grund eines besonderen Völkerrechtsatzes noch nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts. Zur Begründung der Zuständigkeit wird ja nicht die Tatsache herangezogen, daß der Begehungsort auf einem anderen Staatsgebiet liegt oder — wie im Lotus-Fall — auf einem Schiffe unter fremder Flagge, sowie daß der Täter oder der Verletzte einem anderen Staate angehören. Es handelt sich vielmehr um einen selbständigen

[118]) Oben S. 43 f.

[119]) Frankreich S. 280 ff., 98, 160. Loder S. 37/38; Weiss S. 48; Fischer-Williams S. 374; Noel-Henry S. 122 ff.; Portail S. 137 ff.

[120]) Frankreich S. 282/83; Portail S. 137.

Grund neben dem „Territorialitätsprinzip“ oder dem „Realitätsprinzip“, der geeignet ist, die Zuständigkeit eines anderen Staates neben der des Flaggenstaates zu rechtfertigen. So wird denn auch gerade für den Lotus-Fall außer von der Türkei[121]) von vielen Seiten die türkische Zuständigkeit zur Strafverfolgung des französischen Wachoffiziers allein schon auf Grund des Zusammenhanges mit der strafbaren Handlung des türkischen Kapitäns nicht für völkerrechtswidrig gehalten[122]).

Schluß:

Der Lotus-Fall und die öffentliche Meinung.

Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag, das im Lotus-Fall am 7. September 1927 ergangen ist, stimmt mit dem geltenden Völkerrecht überein. Der Gerichtshof hat sich bei dem Bemühen, die Grundsätze des Völkerrechts zu erkennen, die der Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Franzosen Demons entgegenstehen, nicht auf die von der französischen Regierung vorgetragenen Beweismittel beschränkt, sondern „seine Untersuchung auf alle Beispiele, Lehrmeinungen und Tatsachen ausgedehnt, die ihm zugänglich waren und die möglicherweise das Bestehen eines der vom Schiedsvertrag in Bezug genommenen Grundsätze des Völkerrechts kundtun konnte“[123]). Er ist davon ausgegangen, daß durch das Völkerrecht die Staaten ihre ursprüngliche Freiheit behalten und nur bei der Nichtachtung von ausdrücklichen Verboten gegen das Völkerrecht verstoßen habe. Hierauf beruht nicht zuletzt, daß aus denselben Ereignissen von dem Gerichtshof mit Recht andere Schlüsse gezogen werden mußten als von Frankreich und von allen denen, die sich den französischen Standpunkt zu eigen gemacht haben. In seinem Urteil hat sich der Haager Gerichts-

---

[121]) Türkei S. 231, 311/12, 167.

[122]) Diena S. 365, 330 ff.; Fedozzi S. 347; Mercier S. 401, 412; Travers, Revue S. 419/420 in Verbindung mit Droit II S. 483 ff. — Donnedieu de Vabres S. 152—163, hält die Unteilbarkeit und den Zusammenhang für die einzigen Stützpunkte des türkischen Vorgehens er glaubt allerdings, das türkische Gericht müsse französisches Recht anwenden.

[123]) Urteil S. 31.

hof weiterhin darauf beschränkt, daß die türkische Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip" gerechtfertigt ist, da das türkische Schiff Erfolgsort sei und das Recht des Flaggenstaates nicht jede andere Zuständigkeit für dieselbe strafbare Handlung ausschließe. Daß die Begründung die maßgebenden Grundsätze des zwischenstaatlichen Seerechts nicht genügend herausstellt und auch nicht immer der wirklichen Rechtslage gerichtet wird, berührt das Ergebnis nicht. Die nähere Prüfung der völkerrechtlichen Grundsätze hat weiterhin über die Ausführungen des Haager Gerichtshofes hinaus entgegen der Auffassung der abweichend stimmenden Richter ergeben, daß auch das „Realitätsprinzip" und der strafrechtliche Zusammenhang der strafbaren Handlung des Franzosen und des Türken die Zuständigkeit der türkischen Gerichte ohne Völkerrechtsverletzung rechtfertigen.

Dem Vorgehen der türkischen Behörden und dem Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ist vor allem von der französischen Handelsschiffahrt heftig widersprochen worden[124]). Die französische Regierung und die französischen Vertreter der Völkerrechtswissenschaft unterstützen sie in ihrer Ablehnung und fördern die Maßnahmen, die zu einer zwischenstaatlichen Regelung der strafrechtlichen Verfolgung bei Schiffszusammenstößen im Sinne der französischen Stellungnahme im Lotus-Fall führen sollen. Es wird hauptsächlich darauf hingewiesen, daß die Zulassung einer anderen Zuständigkeit neben der des Flaggenstaates die Handelsschiffahrt stark beeinträchtigt; die Schiffsoffiziere seien nach einem Zusammenstoß in keinem Hafen vor einer Verhaftung und Verurteilung sicher, da die Opfer mehreren Staaten angehören und von dem Zusammenstoß Schiffe der verschiedensten Staatsangehörigkeit betroffen werden könnten. Das Recht der Einzelpersönlichkeit werde verletzt, wenn der verantwortliche Führer des Schiffes vor fremden Gerichten zur Verantwortung gezogen und nach Gesetzen verurteilt werde, die er nicht kenne und auch gar nicht kennen könne, da ihm zunächst unbekannt sei, welches Schiff er gerammt und zum Sinken gebracht habe, sowie welche Staatsangehörigkeit die Verletzten besäßen.

---

[124]) de Visscher S 82; Noel-Henry S. 131—134; Portail S. 160 bis 189.

Dem ist zunächst engegenzuhalten, daß selten bei Schiffszusammenstößen auf hoher See der Tod von Menschenleben zu beklagen ist. Auch wird in der Mehrzahl dieser Fälle der Schuldige von den Gerichten seines Flaggenstaates verurteilt, ohne daß darüber hinaus der Flaggenstaat des untergegangenen Schiffes oder der Staat, dessen Staatsangehörige getötet oder verletzt sind, ein Interesse an einer eigenen Strafverfolgung haben. Im übrigen handelt es sich bei den Gesetzen, die in diesen Fällen für eine Strafverfolgung durch den fremden Staat allein in Betracht kommen, nur um solche Strafbestimmungen, die den Strafgesetzen aller Kulturstaaten gemeinsam sind. Die Gefahr, daß ein Schiffsführer nach Gesetzen verurteilt wird, deren Einzelheiten ihm unbekannt sind, besteht auch, wenn er in seinem fremden Hafen mit anderen Schiffen zusammenstößt und nach dem Recht des Staates, in dessen Hafen sich der Unfall ereignet hat, zur Verantwortung gezogen wird. Der Haager Gerichtshof beschränkt sich zudem auf die Behandlung der strafgerichtlichen Zuständigkeit und spricht nicht aus, daß auch die Verurteilung des Franzosen durch das türkische Gericht keine Verletzung des Völkerrechts enthält. Es hätten für eine solche Feststellung noch andere Grundsätze herangezogen werden müssen, sodaß in dieser Hinsicht jeder Vorbehalt zu machen ist.

Zu dem Widerspruch gegen das Urteil wird schließlich wesentlich beigetragen haben, daß der Haager Gerichtshof auf den Grundsatz der Meeresfreiheit nicht genügend eingegangen ist und das Recht des Flaggenstaates mit der Angleichung der Schiffe an das Staatsgebiet begründet hat. Es ist verständlich, daß sich die Kreise der Handelsschiffahrt dem widersetzen, wenn das Recht, das auf dem eigentlichen Staatsgebiet gilt, auf die Rechtsstellung der Schiffe einfach übertragen wird. Den Angriffen, die sich von dieser Seite gegen das Urteil richten, hätte nur dadurch begegnet werden können, daß der wirklichen Rechtslage entsprechend das Recht des Flaggenstaates als ein selbständiges Recht aus dem Gebiet des zwischenstaatlichen Seerechts dargestellt worden wäre, das nicht in der rechtlichen Grundlage, wohl in seinem Ergebnis mit dem allgemeinen Recht des Flaggenstaates übereinstimmt. Dadurch wäre einerseits den besonderen Verhältnissen bei Schiffszusammenstößen auf hoher See Rechnung getragen und andererseits die Ueberspannung der Forderun-

gen, die von den schiffahrttreibenden Staaten zu Gunsten ihrer Hoheit über die Schiffe geltend gemacht werden, zurückgewiesen worden.

Die Interessen der Einzelpersönlichkeit werden häufig mit dem Interesse der Staaten in Widerspruch stehen. Die große Verantwortung, die die Staaten der Gesamtheit ihrer Angehörigen gegenüber besitzen und die besonderen Aufgaben, die sie als politisches Gemeinwesen zu erfüllen haben, nötigen häufig zu Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft. Mit dieser Feststellung, die nicht allein für die doppelte Zuständigkeit nach dem „Territorialitätsprinzip" und dem „Realitätsprinzip" gilt, schließt der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag die Begründung seines Urteils im Lotus-Fall[125]). Es bestehe eine unbedingte juristische Unteilbarkeit zwischen der Ausführung der strafbaren Handlung auf dem Lotus und ihrem Erfolg auf dem Boz-Kourt. „Weder die ausschließliche Zuständigkeit des einen oder anderen Staates noch die Zuständigkeit des einen oder anderen mit der Beschränkung auf die Geschehnisse, die sich auf seinem Schiff ereignet haben, scheinen von Natur aus den Bedürfnissen der Gerichtsbarkeit und dem wirksamen Schutz der Interessen beider Staaten zu genügen. Es ist nur natürlich, daß j e d e r Staat seine Gerichtsbarkeit ausüben kann und daß sich diese Gerichtsbarkeit auf die ganze Tat erstreckt. Es handelt sich also hier um eine doppelte Zuständigkeit."

Anhang.

I. Compromis d'arbitrage signé à Genève le 12 octobre 1926, de la part du Gouvernement de la République française et du Gouvernement de la République turque[1]).

Le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République turque s'étant mis d'accord pour soumettre à la Cour permanente de Justice internationale la question de compétence judiciaire qui s'est élevée entre les deux Gouvernements à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 entre les vapeurs Boz-Kourt et Lotus.

---

[125]) Urteil S. 30/31.
[1]) Actes et Documents Nr. 13 II S. 25—26.

Les soussignés dûment autorisés sont convenus du compromis ci-après:

Article Premier.

La Cour permanente de Justice internationale sera priée de statuer sur les questions suivantes:

I. La Turquie a-t-elle, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, agi en contradiction des principes du droit international — et, si oui, de quels principes en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français Lotus et le vapeur turc Boz-Kourt et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul, en même temps que contre le capitaine du vapeur turc, des poursuites pénales connexes en vertu de la législation turque, contre le sieur Demons, officier de quart à bord du Lotus au moment de la collision, en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit marins et passagers turcs?

2. En cas de réponse affirmative, quelle réparation pécuniaire, s'il doit en résulter une selon les principes du droit international dans les cas semblables, serait due en faveur du sieur Demons?

Article 2.

Dès la mise en vigueur du présent compromis, les questions définies dans l'article premier seront portées devant la Cour permanente de Justice internationale par voie de notification dudit compromis adressée au Greffe de ladite Cour par l'une ou l'autre Partie.

Article 3.

Les Parties sont d'accord pour proposer à la Cour permamente de Justice internationale, agissant conformément à l'article 48 de son Statut et à l'article 33 de son Règlement, de fixer à deux mois à compter de la date déterminée dans l'ordonnance rendue par la Cour à cet effet, le délai imparti au Gouvernement de la République française et au Gouvernement de la République turque pour le dépôt de leurs mémoires respectifs exposant leurs vues sur les questions posées et formulant leurs conclusions — et à trois mois à dater du dépôt desdits mémoires pour le dépôt de leurs contremémoires en réponse, en y formulant s'il y a lieu leurs conclusions complémentaires.

Les Parties sont également d'accord pour se tenir, un mois après le dépôt des contre-mémoires, à la disposition de la Cour.

Article 4.

Toute la procédure aura lieu en français et le jugement sera prononcé en cette langue.

Article 5.

Le présent compromis sera ratifié; les ratifications seront échangées à Paris dans le plus court délai possible. Il entrera en vigueur dès l'échange des ratifications.

Article 6.

Pour toutce qui n'est pas prévu par le présent compromis, les dispositions du Statut de la Cour permanente de Justice internationale seront appliquées.

Fait en double à Genève le 12 octobre 1926.

(Signé) Henri Fromageot (Signé) Mahmout Essat.

II. Traité de Paix signé à Lausanne le 24 juillet 1923[2]).

Article 28.

Les Hautes Parties contractantes déclarent accepter, chacune en ce qui la concerne, l'abolition complète des Capitulations en Turquie à tous les points de vue.

III. Convention relative à l'établissement et à la compétence judicaire, signé à Lausanne le 24 juillet 1923[3]).

L'empire britannique, la France, l'Italie, le Japon, la Grèce, la Roumanie, l'Etat serbe-croate-slovène, d'une part,

Et la Turquie, d'autre part,

Désireux de régler conformément au droit des gens moderne les conditions d'établissement en Turquie des ressortissants des autres Puissances contractantes et les conditions d'établissement des resortissants turcs sur les territoires de ces dernières ainsi que certaines questions relatives à la compétence judicaire,

Ont résolu de conclure une convention à cet effét . . . .

Chapitre II.

Compétence judiciaire.

Article 15.

En toutes matières, sous réserve de l'article 16, les ques-

[2]) Actes et documents Nr. 13 II. S. 214.

[3]) a.a.O S. 214 ff.

tions de compétence judiciaire seront, dans les rapports entre la Turquie et les autres Puissances contractantes, réglées conformément aux principes du droit international.

Article 16.

En matière de statut personnel, c'est-à-dire pour toutes les questions concernant le mariage et la communauté conjugale, le divorce, la séparation de corps, la dot, la paternité, la filiation, l'adoption, la capacité des personnes, la majorité, la tutelle, la curatelle, l'interdiction; en matières mobilières, le droit de succession testamentaire ou ab intestat, partages et liquidation, et, en général, le droit de famille, il est entendu entre la Turquie et les autres Puissances contractantes que seront seuls compétents vis-à-vis des ressortissants non musulmans desdites Puissances, établis ou se trouvant en Turquie, les tribunaux ou autres autorités nationales siégeant dans le pays auquel ressortit la Partie dont le statut personel est en cause.

La présente disposition ne porte pas atteinte aux attributions spéciales des consuls en matière d'état civil d'après le droit international ou les accords particuliers qui pourront intervenir, non plus qu'au droit les tribunaux turcs de requérir et recevoir les preuves relatives aux questions reconnues ci-dessus comme étant de la compétence des tribunaux ou autres autorités nationales des Parties en cause.

Par dérogation à l'alinéa premier, les tribunaux turcs pourront également être compétents dans les questions visées audit alinéa, si toutes les Parties en cause se soumettent par écrit à la juridiction de ces tribunaux, lesquels statueront d'après la loi nationale des Parties.

IV. L'article 6 du Code pénal turc a la teneur suivante dans la loi nº 765, du Ier mars 1926 (Journal officiel, nº 320, du 13 mars 1926[4]);

„L'étranger qui, hors les cas prévus par l'article 4, commet à l'étranger, au préjudice de la Turquie ou d'un Turc, un délit pour lequel la loi turque prononce une peine restrictive de la liberté dont le minimum ne soit pas inférieur à une année est puni, d'après le Code pénal turc, pourvu qu'il soit arrêté

[4]) Recueil des arrêts. Nr. 10 S. 14 f.

en Turquie. Mais la peine est diminuée d'un tiers et, au lieu de la peine de mort, on applique vingt ans de prison lourde.

Toutefois, dans ce cas, les poursuites n'ont lieu qu'à la requête du ministre de la Justice ou sur la plainte de la Partie lésée.

Si le délit a été commis au préjudice d'un autre étranger, le coupable est puni, à la requête du ministre de la Justice, suivant les dispositions édictées au premier alinéa du présent article, pourvu toutefois:

1) qu'il s'agisse d'un fait pour lequel la loi turque prononce une peine restrictive de la liberté, dont le minimum ne soit pas inférieur à trois an;

2) qu'il n'existe pas de traité d'extradition ou que l'extradition n'ait été acceptée ni par le gouvernement du lieu dans lequel l'inculpé a commis le délit, ni par le gouvernement de sa patrie."

V. L'arrêt No. 9 de la Cour permanente de Justice internationale de la Haye: „Affaire du Lotus"[5]).

Par ces motifs, la Cour, jugeant contradictoirement,

décide, les voix étant également partagées, par la voix prépondérante du Président:

1) qu'en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français „Lotus" et le vapeur turc „Boz-Kourt", et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul, des poursuites pénales en vertu de la législation turque contre le lieutenant Demons, officier de quart à Bord du „Lotus" au moment de la collision, en raison de la perte du „Boz-Kourt" ayant entraîné la mort de huit ressortissants turcs, la Turquie n'a pas, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judicaire, agi en contradiction des principes du droit international;

2) que, dès lors, il n'y a pas lieu de statuer sur la question de la réparation pécunaire qui aurait éventuellement été due en faveur du lieutenant Demons au cas où la Turquie, en intendant des poursuites contre cet officier ainsi qu'il a été dit cidessus, aurait agi en contradiction des principes du droit international.

---

[5]) Recueil des arrêts. Nr. 10 S. 32.

Verzeichnis des Schrifttums.

Allfeld, Ph.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig-Erlangen 1922.

v. Bar, L.: Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862.

Binding, R.: Handbuch des Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1885.

Bluntschli, J. C.: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1877.

Bonfils-Fauchille, P.: Traité de droit international public, Tome Ier l^e^ partie, Paris 1922, 2e partie, Paris 1925.

Bruns, V.: Völkerrecht als Rechtsordnung in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1. Band, Berlin-Leipzig 1929, S. 1—56.

Calvo, Ch.: Le droit international théorique et pratique, Tome Ier, Paris 1896.

Diena, G.: Principî di Diritto internazionale, Parte Prima Napoli 1914.

Donnedieu de Vabres, H.: L'affaire du Lotus et le droit pénal international in Revue de droit international (Lapradelle-Politis) 2e année, t II, Paris 1928, S. 135—165.

Drost: Völkerrechtliche Grenzen für den Geltungsbereich staatlicher Strafrechtsnormen in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, Kiel 1930/31, 43. Bd., S. 111 bis 140.

Finger, A.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. Bd., Berlin 1904.

Fischer-Williams, J.: L'affaire du lotus in Revue générale de droit international public, 35e année, 3e série, t II, Paris 1928, S. 361—376.

Frank, R.: Das Strafgesetzbuch (Kommentar), Tübingen 1926.

de la Grotte, M.: Affaire du Lotus in Revue de droit in-

ternational et de législation comparée, 3e série, t. X, Paris 1929 S. 387—394.
Hall, W. E.: A Treatise of International Law, Oxford 1924.
Heffter-Geffken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1888.
Hegler, A.: Prinzipien des internationalen Strafrechts, (strafrechtliche Abhandlungen No. 67), Breslau 1906.
Hershey, A. S.: The essentials of international public Law, New York 1919.
Heymann, E.: Territorialitätsprinzip und Distanzdelikt, Berlin 1914.
Holtzendorff-Stoerk: Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd., Hamburg 1887.
Hudson, M. O.: The Lotus-case in The american Journal of International Law, Vol. 22, Washington 1928, S. 8—14.
Hyde, Ch.: International Law, Boston 1922.
Jordan, C.: De la juridiction compétante à l'éffet de connaître des crimes et délits commis en haute mer sur des navires de commerce in Revue de droit internationale et de législation comparée, série II, t X, Brüssel 1908, S. 341 ff., 481 ff.
Kitzinger, F.: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht, München 1902.
Lawrence, T. J.: The principles of International Law, London 1927.
Leibholz, G.: Das Verbot der Willkür und der Ermessensmißbrauch im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten in Zeitschrift für ausl. öfftl. Recht und Völkerrecht, Bd. I 1, Berlin 1929 S. 77 ff.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin-Leipzig 1919.
v. Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, Berlin 1925.
de Louter, J.: Het stellig Volkenrecht. I. Deel, s'Gravenhage 1910.
v. Martens, Fr.: Völkerrecht: I. Bd. Berlin 1883, II. Bd. Berlin 1886.
v. Martitz, F.: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, I. Bd., Leipzig 1888.
Meili, F.: Lehrbuch des internationalen Strafrechts, Zürich 1910.
Mendelssohn-Bartholdy: Das räumliche Herr-

schaftsgebiet des Strafgesetzes in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil: 6. Bd., Berlin 1908, S. 85—316.
Moore, J. B.: A Digest of International Law, I. Bd. Washington 1906.
Noel-Henry: Le Lotus à la Cour de la Haye in Revue de droit intenational (Lapradelle-Politis) 2e année, t. II, Paris 1928, S. 65—134.
Nys, E.: Le droit international, Tome II, Brüssel 1905.
Oppenheim, L.: International Law, Vol. I, Peace, London 1920.
Perels, F.: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1903.
Portail, R.: L'affaire du Lotus devant la Cour permanente de Justice internationale et devant l'opinion publique, Paris 1928.
Rivier, A.: Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.
v. Rohland, W.: Das internationale Strafrecht, Leipz. 1877.
Ruzé, R.: L'affaire du Lotus in Revue de droit international et de législation comparée, 55e année, 3e série t. IX, Paris 1928, S. 124—156.
Stier-Somlo, F.: Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig 1917.
Strupp, K.: Eléments du droit international public, Paris 1927.
Strupp, K.: Der Lotus-Fall im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Anhang, Berlin-Leipzig 1928, S. 997 ff.
Traub, M.: Das universelle Schutzprinzip und das Prinzip der identischen Norm, Heidelberger Diss. 1913.
Travers, M.: Le droit pénal international, Tome I, Paris 1920; Tome II, Paris 1921; Tome III, Paris 1922.
Travers, M.: L'affaire du Lotus in Revue de droit international et de législation comparée 55e année, 3e série t IX. Paris 1928, S. 1—32.
Triepel, H.: Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Vattel: Le droit des Gens, Tome I und II, Paris 1863.
Verzigl, J.H.W.: L'affaire du Lotus in Revue de droit international et de législation comparée, 55 lannée, 3e série t. IX. Paris 1928, S. 1—32.
de Visscher, Ch.: Justice et Méditation internationale in

Revue de droit international et de législation comparée, 55e année, 3e série, t. IX, Paris 1928, S. 73—82.
Wegner, A.: Ueber den Geltungsbereich des staatlichen Strafrechts in der Festgabe für Frank, Tübingen 1930, S. 98—157.
Westlake, J.: Traité de droit international (traduit par Lapradelle). Oxford 1925.
Wheaton, H.: Elements of international Law, London 1904.
Zorn, A.: Buchbesprechung in Archiv für öffentliches Recht Bd. 19, S. 129 u. 133, Tübingen 1905.

Publications de la Cour permanente de Justice internationale.
a) Série A. Recueil des arrêts. No. 10. Affaire du „Lotus". Arrêt No. 9: Affaire du Lotus. — La Haye 1927.
b) Série C. Actes et documents relatifs aux arrêts et aux avis consultatifs de la Cour. No. 13—II. Douzième Session. Documents relatifs à l'arrêt No. 9: Affaire du Lotus. — La Haye 1927.
Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in deutscher Uebersetzung herausgegeben von dem Institut für Internationales Recht in Kiel, 5. Band (1927) S. 71—190.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 23.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6.
Entscheidungen des Preußischen Obertribunals in Zivilsachen Bd. 42.
Goltdammers Archiv Bd. 3.
Seufferts Archiv Bd. 14.

Lebenslauf.

Am 24. Dezember 1904 wurde ich in Montabaur (Unterwesterwald) geboren als Sohn des Landrats Dr. iur. Adolf Schmidt und seiner Frau Mathilde geb. Reichard. Mein Vater starb 1912 als Regierungsrat in Stettin. Daraufhin zog meine Mutter nach Bonn, wo ich von 1914 bis 1924 das staatliche Beethoven-Gymnasium besuchte. Das Hochschulstudium begann ich im Sommersemester 1924 an der Universität in Bonn. Im dritten bis fünften Semester studierte ich in Tübingen, worauf ich für das sechste bis siebente Semester nach Bonn zurückkehrte. Am 30./31. Januar 1928 bestand ich am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem bin ich bei dem Land- und Amtsgericht in Bonn und dem Oberlandesgericht in Köln im Vorbereitungsdienst beschäftigt.

Das Thema der Dissertation verdanke ich einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Pohl, der damals noch an der Universität in Tübingen lehrte. Als Herr Prof. Dr. Pohl nach seiner Berufung auf einen Lehrstuhl an der Universität in Breslau unerwartet starb, übernahm Herr Prof. Dr. Wegner in freundlichem Entgegenkommen die Berichterstattung. Die mündliche Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde bestand ich an der Universität in Breslau am 1. August 1931.